

# Anderter Theil

Der

## Keinlichen Land-gerichts-Ordnung des Erz- Herzogtums Oesterreichs unter der Enns.

Von denen Land-gerichts-mässigen Fällen  
insonderheit.

Der neun und fünfzigste Articul

Von der Gottes-Lästerung.



Er GOTT den Allmächtigen, MARIAM die allerreineste Jungfrau, oder andere Heiligen GOTTES schmähtlich lästeret, auch mit Worten, oder Thaten GOTT etwas zumesser, so sich nicht gebühret, oder hingegen GOTT etwas benimmt, oder abbricht, so ihm zustehet; imgleichen auch derjenige, der die GOTTES-Lästerung anhöret, und den, der also GOTT lästeret (da es seiner Ehr, Leibs- und Lebens-Gefahr halber seyn kan) nicht davon abmahnet, sondern durch sein Anwesen gleichsam daz ein williget.

Oder aber dasselbe, wann der Gottes-Lästerer über die beschehene Abmahnung davon noch nicht abstehen wolte, gefährlicher Weis verhalten, und nicht anzeigen wurde.

Nicht weniger auch, wer bey denen heiligen Sacramenten, Wunden, Creuz, und Leiden unseres Erlösers vorsätzlich, und wolbedächtlich fluchet, der ist Land-gerichtlich zu straffen.

Bei dem gemeinen Fluchen und Schwören aber, so mehr aus einer bösen Gewohnheit, als Vorsatz herfließet, ist jedes Orts Obrigkeit die Straf vorzunehmen befugt, und schuldig.

§. 1. Und demnach ein jeder aus Christlichem Eifer, GOTTES Ehr zu retten schuldig ist, als sollen die Obrigkeiten nicht allezeit auf Anzeig, oder Anklagen warten, sondern für sich selbst allen möglichen Fleiß anwenden, die GOTTES-Lästerer zu erkundigen, und zu den gesetzten Straffen zu bringen.

§. 2. Die Anzeigungen zu dem Erkundigen seynd ungefehr diese:

Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich, wann die gemeine Sag herum gehet.

An.



Undertens, wann die Person ohne das derentwegen verdächtigt, und dessen erwann vorhero schon berichtigt, und bezüchtigt worden ist.

Drittens, wann sie sonst ein gott- und ruchloses Leben führet.

Viertens, dem Fressen, Sauffen, und Spielen, wie auch dem Zorn, Neid, und böser Gesellschaft ergeben ist.

Fünftens, selten, oder nie in die Kirchen kommt.

Sechstens, von denen Haus-Genossen, oder Nachbarn derentwegen angeben.

Siebendens, oder auch von bestellten Aufstechern verrathen wird. Die Juden seynd in der Gottes-Lästerung absonderlich verdächtigt.

### Inquisition, oder Nachforschung.

§. 3. Und ist hiebey zu wissen, daß man in diesem abscheulichen Laster nicht alle Ordnung, so sonst in Nachforschungen gewöhnlich, in Acht nehmen, sondern so gut man nur kan, nachforschen, auch gemeinen, und in gleichem Laster ergriffenen Personen (ausgenommen, es wäre ein Feind) glauben darf.

### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 4. Wann sich nun eine, oder mehr deren obgemeldten Anzeigungen wirklich erfinden, vielmehr wann einer in frischer That ergriffen, oder von jemanden, so die Gottes-Lästerung gehöret, angezeigt worden, solle der Gottes-Lästerer alsbalden gefänglich eingezogen werden; wie dann allhier der Rumor-Meister, und Profosen, in denen Städten, oder auf dem Land die Richter, oder Gerichts-Diener, wann sie jemanden in der Gottes-Lästerung berretten, denselben alsbalden ergreifen, und in sichere Verwahrung zu bringen, befehlet seynd.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 5. Wann der Gefangene so dann die Gottes-Lästerung laugnen will, er aber dessen durch einen untadelhaften Zeugen überwisen ist.

Wie auch, wann der Zeug gleich tadelhaft, doch sonst die vorangezeigten gemeinen, oder absonderliche Vermutungen darneben vorhanden; sonderlich wann man in der Nachforschung sichtbare Zeichen, als das verlegte Crucifix, durchstochen, zerschnitten, oder durchschossene Bilder, und dergleichen befinden thäte, solle der Thäter zum Überfluß mit dem Zeugen, oder Denuncianten confrontiret, und so er dannoch im Laugnen verharret, dem Bey-Urtheil nach, an die peinliche Frag gelegt werden.

§. 6. Die absonderliche Frag-Stück können ungefehr in nachfolgenden Puncten bestehen.

### Frag - Stück.

Erstlichen, ob er nicht (nach Ausweisung dessen, was die Denunciation, oder Inquisition mit sich bringet) GOTT gelästeret habe?

Undertens, mit was Worten, oder Thaten, welche alle auf das fleißigste zu beobachten.

Drittens, wie oft solches beschehen?



Viertens, an welchen Orten?

Fünftens, zu welcher Zeit?

Sechstens, wer sonst dabey gewesen, und es gehört, diese alle zu benennen.

Siebendens, ob ihne niemands abgemahnet habe?

Dann wann ihn die Anhörenden nicht abgemahnet, seynd sie nach Gestalt der Sachen, und mit unterlauffenden Umständen durch jedes Orts Obrigkeit, wie obgemeldt, zu bestraffen.

Achtens, ob er nach beschehener Abmahn- oder Bestrafung gleichwol fortgefahren?

Neuntens, ob er gewist, daß er GOTT hierdurch lästere?

Zehendens, was ihne hierzu bewegt?

Elftens, aus was Gemüts- Meinung er es gethan?

### End- Urtheil.

§. 7. So nun der Befragte die Gottes-Lästerung bekennet, selbige her nach bestättiget, oder aber nach genugsamen Zeugen überwisen ist, solle er, nach Gelegenheit der Umstände, und Schwere der Gottes-Lästerung, schwerer, oder linder gestraft; als nemlich, wann es ein vorsätzlich-wolbedächtliche Gottes-Lästerung im höchsten Grad ist, mit glühenden Zangen gerissen, Riemen aus seinem Leib geschnitten, zur Richt-Stat geschleipft, die Hand, welche er etwann hierzu gebraucht, abgehauen; die Gottes-lästerliche Zungen, so weit sie aus dem Mund zu bringen, abgeschnitten, und der Leib lebendig zu Staub und Aschen verbrennet werden.

§. 8. Ist aber die Gottes-Lästerung nicht mit so gar schweren Umständen beladen, doch aber gleichwol unmittelbar wider GOTT, und dessen reinesten Mutter, oder andere Heiligen, entweders mit unehrlichen, schmähtlichen Worten, oder Thaten beschehen, so solle der Gottes-Lästerer durch das Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet, ihme aber vorhero die Zungen, Hand, oder dasjenige Glied, dessen er sich zur Gottes-Lästerung bedienet, ausgeschnitten, und abgehauet werden.

§. 9. Die Straf des gemeinen Fluchens, oder Gottes-Lästerens betreffend, wollen Wir, daß nemlich die gemeinen Leut, wann sie zum erstenmal ergriffen worden, in Gefängniß mit Wasser und Brod auf acht Tag, oder aber so lang in Band und Eisen zur öffentlichen Arbeit angehalten; zum andertenmal an das Holz (so man insgemein Creuz nennet) oder Hals-Eisen; zum drittemmal drey Tag lang nach einander an den Pranger gestellet, und das Verbrechen ihme schriftlich an die Brust geheft; dann zum viertenmal, wo kein Besserung zu hoffen, und die Fluch der Gottes-Lästerung wolbedächtlich beschehen, nach vorhergehender Durchbrennung, oder auch gar Ausschneidung der Zungen, des Lands verwisen; das gemeine Schwören aber solle von jedes Orts Obrigkeit, nach Gestalt der Sachen, in gebührende Straf gezogen werden.

Die adelichen, und höheren Stands-Personen aber, nachdem sie vorhero davon alles Ernsts, und mit scharffen Verweiß abgemahnet, für das erste auf acht Tag lang in den Haus-Arrest verschafft; das andertenmal ihrer habenden Dienst bewilauht; das drittemal am Leib mit würcklicher Gefängniß, oder in andere scharffere Weeg, nach Beschaffenheit des Verbrechens, abgestraft werden.



§. 10. Die Umstände, so die Gottes- Lasterungen schwerer machen, seynd:

### Beschwerende Umstände.

Erstlich, wann die Gottes- Lasterungen nicht gleich auf einmal, sondern zu unterschiedlichen Zeiten wolbedächtlich beschehen.

Andertens, wann es einer oft thut, und macht ein Gewohnheit daraus.

Drittens, wann einer über vorhergangene Abmahnungen gleichwol im Lästern fortfahret.

Viertens, wann es mit Fleiß erdacht, und gar sonderbare ausgesuchte Gottes- Schändungen seynd, oder mit absonderlichem Frevel, oder Vermessenheit beschehen.

Fünftens, wann einer GOTT lästeret, der in grossem Ansehen, und groß geachtet ist, dann er gibt hierdurch desto grössere Uergernuß.

Sechstens, wann sie an einem Ort beschehen, wo das Gottes- Lästern nicht also im bösen Brauch ist, daß man also durch ein scharffes Exempel der bösen Nachfolg vorkommen muß.

Siebendens, die Juden, und dergleichen leichtfertige, lasterhafte Leute sollen auch schärffer als andere gestraffet werden.

Achtens, wie dann auch die Gottes- Lasterung, so mit der That beschiehet, schwerer ist, als die Lasterung der Zungen.

§. 11. Hingegen erleichteret die Straf dieses:

### Erleichterende Umstände.

Erstlich, wann einer die Lasterungen alsobalden bereuet, und wider- ruffet.

Andertens, wann einer Laster- Wort ausspricht in einer fremden Sprach, deren er nicht kundig ist, und nicht weiß, was die Wort in sich haben,

Drittens, diejenige, so keinen, oder weniger Verstand haben, sollen allein nach dem, als ihr Alter, und Verstand mit sich bringet, gestraffet werden.

Viertens, die Trunckenheit, und Zorn entschuldigen in diesem Laster zwar keinen, jedoch können dergleichen, nach Beschaffenheit der Sachen, eine Milderung nach sich ziehen.

Wie dann auch sonst in diesem abscheulichen Laster keine blosse Entschuldigungen gelten, sondern in denen schwereren die Land- Gerichts- Herren auf das schärfste, in denen geringeren aber, jedes Orts Obrigkeit, der Gebühr nach mit Straffen verfahren sollen; damit GOTT der Allmächtige die nachlässigen Obrigkeiten, und das ganze Land aus billigen Zorn nicht selbst straffe.

## Der sechzigste Articul

### Von der Zaubererey.

**W**er Zaubererey treibt, ist Land- gerichtlich zu bestraffen.

§. 1. Die Anzeigungen zur Nachforschung seynd ungefehr diese:

N

An=



## Anzeigungen zum Nachforschen.

Erstlich, wann ein Zauberer, oder Zauberin auf die andere bekennet, und dessen glaubwürdige Vermutungen, und Wahrzeichen vorbringeret.

Andertens, wann die gemeine Inzucht über ein Person, daß sie denen Leuten, und Vieh schade, der Schaden auch am Tag, die verdächtige Person auch darnach beschaffen, daß man sich dergleichen zu ihr versehen mag.

Drittens, wann unterschiedliche, unverdächtige Leut aussagen, daß sie mit verbottenen Künsten, und Wahrsagen umgangen.

## Einziehung der verdächtigen Person.

§. 2. Wann nun in dem Nachforschen heraus kommet, daß sich die That, der Schaden, und andere Umstände, deventwegen sie beschreyet worden, in der Wahrheit also befunden, mag der Richter ein solche verdächtige Person gar wol gefänglich einziehen; doch muß er dabey zugleich in Acht nehmen.

Erstlich, daß er alsobald mit der Einziehung ihre Kleider, Haus, und Wohnung durchsuchen, und sehen lasse, ob sie nicht Zauberische Sachen, als Del, Salben, schädliche Pulver, Büchsen, Häfen mit Ungezifer angefüllet, Menschen-Beiner, Zauberische Wax-Lichtel, oder wärene mit Nadlen durchstochene Bildel, Hostien, Crystallen, Wahrsag = Spiegel, Verbündnuß-Briefel vom bösen Feind, Zauber = Kunst = Büchel, und dergleichen, um, und bey sich hat.

Andertens, findet er dergleichen, kan er weiter gehen, und die Person durch den Scharf-Richter am Leib besuchen, und sehen lassen, ob sie nicht an heimlichen Orten verborgene Sachen, oder sonsten wahre Teufels-Zeichen an ihrem Leib habe.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Erstlich, wann sich nun dergleichen Sachen, oder Zeichen im Haus, oder am Leib befinden.

Andertens, wann ein Beweis da ist, da sie sich andere Zauberey zu lernen erbotten.

Drittens, oder jemand's zu bezaubern bedrohet, und dem Bedrohenden dergleichen beschiehet.

Viertens, auch sonderliche Gemeinschaft mit dergleichen Zaubers-Leuten hat.

Fünftens, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Gebärden, Worten, und Wesen umgeheth, welche Zauberey auf sich tragen, und diese Person deselben sonsten berichtigt ist.

Sechstens, oder die Person zu Nachts zu gewissen Zeiten bey versperrter Thür bey Haus nicht anzutreffen, von ihr hingegen nicht zu erweisen wäre, wo sie sonstn um selbige Zeit gewesen.

Alsdann kan der Land-Gerichts-Herr über vorgehend; eingezogene Erkundigung, ob sich, denen einkommnen Anzeigungen nach, in der That alles also befindet, und das darüber geschöpftte Bey-Urtheil, zur peinlichen Frag schreiten, und darbey ungefehr nachfolgende Frag-Stuck brauchen.



## Grag = Stück.

- §. 4. Erstlich, ob sie kein Verbündnuß mit dem bösen Feind habe?  
 Andertens, welcher Gestalt?  
 Drittens, wann dieselbe beschehen?  
 Viertens, auf wie viel Zeit?  
 Fünftens, ob es schrift- oder mündlich beschehen?  
 Sechstens, an welchem Ort?  
 Siebendens, durch was Gelegenheit?  
 Achtern, ob jemand dabey gewesen?  
 Neuntens, wo die Verbündnuß seye, oder was sie hiervon für ein Wahrzeichen habe?  
 Zehendens, was sie hierzu verursacht?  
 Elftens, ob sie Zauberey getriben?  
 Zwölftens, welcher Gestalt, und auf was Weis?  
 (Hiebey zu mercken, daß man die Person vorhero selbstn aussagen lassen solle, wann sie aber über die verhandenen Anzeigungen nichts sagt, sie hierauf umständiglich fragen muß.)  
 Dreyzehendens, mit was Worten, oder Wercken solches alles beschehen, (wann die Person etwas anzeigt, daß sie etwas eingraben, oder behalten hätte, daß zu solcher Zauberey dienstlich, solle man darnach suchen, ob man es finde?)  
 Vierzehendens, wie oft?  
 Fünfzehendens, an was Orten?  
 Sechzehendens, wann, oder zu welcher Zeit?  
 Siebenzehendens, gegen wem? (die unterschiedlichen Personen fleißig zu beschreiben, damit man inquiriren kan.)  
 Achtzehendens, wem sie hierdurch geschadet, und wie sehr?  
 Neunzehendens, ob sie der verzauberten Person wieder helfen könne? (hiebey zu mercken, daß allein diejenige Hülff, welche ohne fernere neue Zauberey beschehen kan, zulässig ist.)  
 Zwanzigstens, von wem sie die Zauberey gelernet? und wie sie darzu kommen? ob sie es nicht wiederum andere gelernet? wem? welcher Gestalt? und was erwann sonstn die Thaten, und deren Umstände für nothwendige Fragen an die Hand geben.  
 Nach beschehener Aussag muß sich das Land- Gericht alsobalden eigentlich aller Orten erkundigen, ob sich die Zeichen, und vergrabene, oder verborgene Sachen also befinden? auch ob sich die That, und der Schaden, so dem Menschen, oder Vieh durch Zauberey bekannter Massen zugefüget worden, also verhalten? dann auf bloße Bekanntnuß, die sich in der That nicht erfindet, ist nicht zu bauen. Es solle auch die Erforschung durch das kalte Wasser, als ein ungewiß, betrügliches Ding, nicht gebraucht werden.  
 Man solle vor, und bey der Erkenntnuß wol in Acht nehmen, ob alle bekannte Sachen eine Zauberey auf sich tragen?  
 Ingleichen, ob darbey ein öffentliche Verbündnuß mit dem bösen Feind vorhanden?  
 Oder, ob sie es ohne öffentliche Verbündnuß von anderen, zu dem End, daß sie denen Leuten hierdurch schaden möge, gelernet, und getriben?  
 Oder, ob sie ohne Schaden, ihres Gewinns halber, aus Crystallen, Gläser, Spiegeln, und dergleichen, denen Leuten wahrgesagt?



Oder nur verbottene, abergläubische Seegen gebraucht?

Oder die Leut auf dem Bock, Mantel, und Schiff herbringen können?

§. 5. Nach Beschaffenheit nun eines, oder des anderen Verbrechens müssen auch die Straffen gerichtet werden.

### End = Urtheil.

Dann auf rechte Zauberey, sie geschehe mit ausdrücklich; oder verstandener Verbündnuß gegen dem bösen Feind, dardurch denen Leuten Schaden zugesüget wird, oder auch auf diejenige, welche neben Verlaugnung des Christlichen Glaubens sich dem bösen Feind ergeben, mit demselben umgangen, oder fleischlich vermischer, ob sie schon sonst durch Zauberey niemand einen Schaden zugesüget, gehöret die Straf des Feuers, welche doch aus erheblichen Umständen, und wann der Schaden nicht groß, bey bußfertigen Leuten durch die vorhergehende Enthauptung gelinderet werden kan.

Die Wahrsager, abergläubische Seegen; Sprecher, und Bock; Schicker aber mögen, nach Erheblichkeit des Verbrechens, zum Schwerd verurtheilet, oder wann der Schaden, und Umstände nicht gar groß, oder beweglich, mit einem ganzen, oder halben Schilling abgefertiget, und zugleich des Lands verwisen werden.

Es solle auch, jedes Orts Obrigkeit, diejenigen, so sich dergleichen Leut, oder Künsten gebrauchen, in gebührende Straf ziehen.

### Beschwerliche Umstände.

§. 6. Erstlich, diese Straffen schärffet die etwann vielfältige Boshaftigkeit. Untertens, die lange Übung.

Drittens, der grosse, sonderlich armen Leuten, der Obrigkeit, Eltern, oder Herren zugesügte Schaden.

Viertens, wann jemand's viel andere darzu gebracht, und verführet hat.

Fünftens, unter die Zauberer gehören auch diejenigen, so ihnen die Heil. Hostien, sich damit gefrohren zu machen, oder daß sie nicht aussagen sollen können, einheilen.

### Sünderungs = Umstände.

Dahingegen milderet über vorige in genere angezeigte Umstände auch dieses, wann ein Zauberer noch vorher, ehender er angeklagt, und in Verhaft gebracht wird, wahre Buß thut.

## Der ein und sechzigste Articul

Von dem Laster der beleidigten Majestät, Rebellion, Conspiration, Lands-Verrätheren, und Lands-Fried, oder Seleit-Bruch.

**D**ieweil diese Laster unmittelbar zu Unserer M. De. Regierung Erkenntnuß gehören; als solle sonst kein Land-Gerichts-Herr, oder Richter, wie der Namen haben, oder sonst befreyet seyn mag, in dem Laster der beleidigten Majestät, Lands-Verrätheren, Rebellionen, schädlichen



Conspirationen, Lands-Fried, und Geleit-Bruch, ichtwas zu erkennen, oder zu sprechen sich anmassen; sondern wann einer, oder mehr in diesem Laster verdächtig ist, den, oder dieselben, alsobald wie er kan, und mag, gefänglichen einziehen, Unserer Regierung anzeigen, und deroelben auf weitere Verordnung unweigerlich folgen lassen.

§. 1. Ingleichen auch, wann bey denen nachgesetzten Obrigkeiten in Civil- oder Criminal-Processen solche Sachen vorkämen, welche dergleichen Laster auf sich trugen, dieselbe ebenfalls Unserer M. De. Regierung mit Übersendung deren Acten berichten

Hieher gehören auch die Münz-Fälscher, Unserer Kayserl. und Lands-Fürstlichen Münz, wie auch diejenigen, so Unserer Kayserl. oder Lands-Fürstlichen Insigel nachzustechen sich unterstehen.

Diffidatores, oder Absager.

Übersteiger Unserer Stadt-Mäuren.

Auführer wider die Lands-Fürstliche Obrigkeit, und dergleichen.

## Der zwey und sechzigste Articul

### Von dem Tod-Schlag, Herwund- und anderen tödtlichen Handlungen.

**W**er den anderen boshafter Weis tödtet, und also Menschen-Blut vergießet, dessen Blut solle wiederum vergossen werden.

§. 1. Demnach aber die Tod-Schlag nicht einerley, indeme etliche boshafter, etliche unversehener Weis beschehen, dann abermalen die boshaft-vorsächlichen Tod-Schlag, entweder wegen der nahenden Verwandtschaft, oder der darbey vorgehenden allzu grossen Boshaftigkeit schwerer, und der Straffen halber voneinander unterschieden seynd.

§. 2. Also ist erstlichen zu wissen, daß, wann jemand insgemein einen Menschen aus Zorn, oder Gächheit um das Leben bringet, und er auf frischer That ergriffen wird, derselbe ob-vorgeschriebener Massen gefänglich einziehen.

#### Anzeigungen zum Nachforschen.

§. 3. Wann man aber allein von dem Entleibten, und nicht von dem Thäter weiß, solle der Land-Gerichts-Herr den toden Körper durch erfahrene Wund-Arzt beschauen, beynebens alsobald an dem Ort, da die That beschehen, und bey denen jenigen, so es etwann gesehen, fleißig nachforschen, wer etwann solche That gethan haben möchte? auch wann der tödtlich Verwundte noch ein Leben in ihm hat, ihne selbstem um den wahren Thäter befragen lassen.

#### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 4. Wann der Beschädigte auf ein gewisse Person aussagt, oder einer, der es vermutlich möchte gethan haben, fliehen will, oder schon in der Flucht ist.

Item, wann einer an dem Ort, wo die That geschehen, ergriffen, oder jemandens blosser Degen, oder andere Waffen daselbst befunden wird.



Desgleichen wann einer von des Entleibten Sachen etwas bey sich, oder solches verkauffet hat.

Nicht weniger, wann jemand einen toden Körper heimlich vertuschen, oder vergraben will.

Aus diesen, und dergleichen Ursachen solle der Land-Gerichts-Herr einen solchen gefänglich einziehen.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 5. Kämen aber aus der eingezogenen Inquisition alle erst-bemeldte, oder hieraus die vornehmsten Indicia, und noch andere gemeine darzu, als daß einer bey vorgangenen Kauf-Handel, und hierauf erfolgten Tod-Schlag mit dem Entleibten gezancket, sein Wehr, oder Messer genommen, und auf den Entleibten gestochen, gehauen, oder sonst mit gefährlichen Streichen geschlagen; sonderlich wann man auch des Verdächtigen Wehr, Messer, oder Kleider zur Zeit der beschehenen Entleibung blutig gesehen, oder wann er des Entleibten Haab genommen, verkauffet, hinweg geben, oder noch bey ihm hätte, und solchen Verdacht mit glaublichen Gegenanzeig- und Beweisungen nicht ableinen könnte, solle der Richter zur peinlichen Frag schreiten, und ihne, nach denen gemeinen Frag-Stücken, ungefehr auf nachfolgende Punkten befragen.

### Frag - Stück.

§. 6. Erstlich, ob er nicht diesen Tod-Schlag begangen?

Andertens, welcher Gestalt es beschehen, von Anfang bis zu dem End zu erzehlen?

Drittens, an welchem Ort?

Viertens, zu welcher Zeit, Tag, und Stund?

Fünftens, mit was Mitteln, und Waffen?

Sechstens, was ihn zu dieser That bewogen?

Siebendens, ob ihme jemand's darzu geholffen?

Achtens, wer derselbe gewesen? wie er heisse? und wo er sich aufhalte?

Neuntens, wo er den Todten hingethan, oder vergraben?

Zehendens, was der Entleibte von Geld, oder anderen Sachen bey sich gehabt?

Elfstens, was er ihme genommen?

Zwölftens, wo er solches hingethan?

Dreyzehendens, wie theuer er es verkauffet, oder wohin verborgen habe?

Vierzehendens, ob er nicht mehr Tod-Schlag begangen?

§. 7. Wosern der Befragte bekennet, oder überwisen ist, so folgt das Urtheil, und Straf, die ist:

### End - Urtheil.

In gemeinen Tod-Schlägen das Schwerd, doch hat es dabey viel Absäg, indeme nemlich bisweilen ein Tod-Schlag gar nicht, bisweilen nicht am Leben, bisweilen auch schärffer, als durch das Schwerd zu straffen ist.

§. 8. Die Tod-Schlag, welche gar nicht gestraffet werden, seynd fürnemlich diese:



Erstlich, welcher einen anderen aus rechter Noth-Wehr umbringt, und solches beweist, der ist unsträflich, was aber ein rechte Noth-Wehr seye, folget im hernachgehendem Articul.

Andertens, imgleichen ein unsinniger Mensch, oder ein Kind unter zehn Jahren, es wurde dann ein absonderliche Boshaftigkeit dabey verspühret.

Drittens, wann sich einer der Obrigkeit, die ihn aus rechtmässigen Ursachen gefänglich einziehen lassen will, gewaltthätig widersetzet, und darüber erschlagen wird.

Viertens, der einen Nacht-Dieb, so sich zur Wehr stellet, umbringt.

Fünftens, wann ein Ehe-Mann einen Ehe-Brecher, den er bey seinem Weib im Ehe-Bruch ergreift, oder das Weib in der That, auf solche Weis, wie es die gemeinen Rechten zulassen, umbringt.

Sechstens, wann einer zu Rettung eines anderen Leib, oder Lebens jemanden erschlägt, und sonst der Angegriffene anderer Gestalt nicht wol hätte errettet werden können.

Siebendens, so im Bauen, oder anderen Fällen ein Mensch über gethane Warnung unter den Wurf gangen, und ungefehr daselbst unkommen.

Achtens, so einer den anderen in zugelassenen Ritter- / Spielen, oder Fecht-Schulen umbrächte.

§. 9. Die gemeine Tod-Schlag, so nicht die Lebens- sondern andere Straffe auf sich tragen, seynd diejenigen, bey welchen ein- oder mehrere in denen Rechten gegründte Milderungs-Umstände sich befinden.

Als nemlich:

### Sinderungs - Umstände.

Erstlich, wann ein Tod-Schlag ohne boshaften Vorsatz, und wider des Thäters Willen beschiehet.

Andertens, die übermässig, und allzu grosse Trunckenheit, so dem Thäter ungefehr zugestanden.

Drittens, die unleidentliche Schmah-Wort, so den Thäter zum billigen Zorn angetrieben.

Viertens, wann sich einer selbst bey der Obrigkeit angibt.

Fünftens, wann ein Vatter seinen Sohn, der sonst kein verwegener böser Mensch ist, wegen eines Tod-Schlags, aus Lieb der Gerechtigkeit, dem Richter selbst übergibt.

Sechstens, wann einer seine Mitthäter der Obrigkeit anzeigt, und zur Gefängnuß bringt.

Siebendens, wann ein Vatter seine Tochter in würcklichem Ehe-Bruch ergriffe, und solche an der Stell umbrächte.

Dahingegen werden die Tod-Schlag beschwert.

### Beschwerende Umstände.

§. 10. Erstlich, durch den leichtfertig-boshaften Vorsatz.

Andertens, durch die Unbarmherzigkeit.

Drittens, durch die boshaftig, arglistig, und erfundene vollbrachte Weis des Tod-Schlags.

Viertens, wann die umgebrachte Person eines hohen Stands ist.



Fünffens, wann einer seinen eigenen Herrn, Frau, oder andere Personen, so ihm Gutthat, und Treu erzeigt haben, oder jemand unter dem Schein der Freundschaft umbringt, &c.

In diesen und dergleichen Fällen solle es nicht bey der Ordinari - Straf des Schwerds verbleiben, sondern dieselbe mit vorbergehenden Leibs - Straffen, als mit Zangen reissen, Hand abhauen, und Schleipfen vermehret, oder aber der Thäter an statt des Schwerds geviertheilt, oder mit dem Rad hingerichtet werden.

§. 11. Ein absonderlich schwerer Tod - Schlag ist auch derjenige, wann ein Bettler unter dem Schein des begehrenden Almosen, oder auf andere Weis die reisenden Leut ermordet, oder ein Wirt die Gäst grausamlich erwürget, und etwann noch darzu anderen Gästen verspeiset; dergleichen Mörder sollen geviertheilt, oder geradbrecht, vorhero auch, nach Gestalt der Umstände, mit Zangen gezwickt, oder Riemen aus ihnen geschnitten werden.

§. 12. Wann jemand einen bösen Vorsatz hat, einen um das Leben zu bringen, daran aber durch andere verhindert wird, der solle mit einer extraordinari Straf belegt; da aber einer aus bösem lang - bedachtem Vorsatz jemanden vorgewartet, denselben würcklich angegriffen, und seiner Seits an Verbringung der Mord - That nichts hätte erwinden lassen; ob gleich der Tod des Angegriffenen hierauf nicht erfolgt, der solle nichts destoweniger mit dem Schwerd von dem Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 13. Was anlangt die Verwundungen, und andere freventliche Gewaltthätigkeiten, die ohne Tod - Schlag beschehen, wollen Wir zu Abschneidung vieler Strittigkeiten, so sich deroenthalben zwischen denen Land - Gerichts - Grund - und Dorf - oder Marckt - Obrigkeiten ins künfftig ereignen möchten, daß es damit folgender Gestalt gehalten werde.

Erstlichen, wann jemand mit einer verbottenen Wehr, als Degen, Spieß, Hacken, Stecken, oder Prügel verwundet, oder verleset, auch solche Verwund - oder Verletzung durch beeidigte Bader, und Wund - Arzt für tödtlich erkennet wurde; solle allein die Land - Gerichts - Obrigkeit hierinnen, was recht ist, zu handeln, der Thäter auch unverzogentlich auf Maß und Weis, wie oben von Eiferung deren Thätern geordnet, in das Land - Gericht gelieferet werden.

Andertens, da aber die Verwund - und Verletzung nicht für tödtlich erkennet wurde, ob sich gleich selbige unter, oder auffer des Dach - Tropfens zugetragen hätte, solle in diesem Fall, wie auch in anderen gemeinen Schlägereyen, und Kauf - Händeln, wo kein tödtliche Verletzung geschiehet, die Marckt - oder Dorf - Obrigkeit (zum Fall kein Kläger vorhanden) die gebührende Straf (doch nicht an Geld) nach Beschaffenheit der Sachen, und Umstände, gegen dem Verbrecher von Amts - wegen vornehmen, und wann der Verbrecher in des Grund - Herrn, oder anderer Obrigkeit Händen, und Gewalt sich befindet, selbige der Marckt - oder Dorf - Obrigkeit alsobalden geliefert werden; wo aber kein Kläger vorhanden, demselben nach Befund der Sachen dermassen Ausrichtung thun, damit ihm neben Abtrag aller Kösten, Schäden, und Versaumnus durch den Beklagten ein satzames Begnügen beschehe; der Thäter auch noch darzu, und zwar, da er Armut halber dem Kläger die verursachte Unkösten, Schäden, und Versaumnus nicht erstatten könnte, oder auch sonstens mehrers in dergleichen wäre betretten worden, schärffer gestraffet werden.



Drittens, jedoch wollen Wir dieses von denen Verletzungen, so durch Schiessen, Messer- und Stillet-Stich, und andere verbottene Wehren sich zutragen, und aller Vermutungen nach aus Mörderischem Vorsatz beschehen, sie werden gleich tödtlich, oder nicht erkennet, keineswegs verstanden, sondern hierinnen ohne Mittel denen Land- Gerichts- Obrigkeiten die Erkenntnuß, und Bestrafung allein vorbehalten haben.

Viertens, wie dann auch, da ein Diener freventlicher Weis, (ohne, und auffer der Noth-Wehr) über seinen Herrn die Wehr, oder Büchsen ruckete, oder gar Hand an ihne legte, selbigen verwundete, oder sonst übel tractirte, solle die Land- Gerichts- Obrigkeit gegen einem solchen Verbrecher, auf vorhergehende Erkenntnuß, mit gezimender Bestrafung, als Gefängnuß, Stellung an den Pranger, Anhaltung zur Arbeit in Band und Eisen, oder auch gar (da die Verletzung groß, und schmählich) mit Abhaung der rechten Hand verfahren, und dieses solle auch von denen Weibs- Personen, und Dienst- Menschen, so sich in obbenannten Fällen wider ihre Frauen sträflich verhalten, verstanden werden.

## Der drey und sechzigste Articul

### Von der Noth-Wehr.

**I**n einer rechtmässig- zugelassenen Noth-Wehr wird fürnemlich erfordere-  
ret, daß

§. 1. Erstlich, derjenige, so sich dero in Rechten bedienen will, von seinem Gegentheile mit tödtlichen Waffen, oder anderen Lebens- gefährlichen Instrumenten angefochten, überlossen, oder geschlagen, und also zur Gegenwehr feye benöthiget worden.

Andertens, daß er sein Leib, Leben, Ehr, oder guten Leimut weder mit der Flucht, noch auf einige andere vorträgliche Weis habe retten können, sondern gezwungen- und gedrungener seinen Feind mit der, damals zur Hand gestandener Wehr, habe umbringen, und also sein Leib, Leben, Ehr, und guten Leimut erhalten müssen, und ist ein solcher Benöthigter mit seiner Gegenwehr, bis er geschlagen wird, zu warten nicht schuldig.

Drittens, daß es gleich an dem Ort, oder Plas von Stund an, und nicht erwann über ein merckliche Zeit hernach beschehe.

§. 2. Ein solcher, da er dergleichen Noth-Wehr, wie recht, und in dieser Unserer peinlichen Land- Gerichts- Ordnung Articulo 12. vorgesehen ist, in der ihme auferlegten Purgation ausfindig machet, und erweist, ist von aller Straf ledig, und müßig zu erkennen.

§. 3. Und hat dieses nicht allein Statt, wann ein Mann gegen einem Mann, oder ein Mann gegen einem bösen gefährlich bewaffneten Weib sich einer Noth-Wehr zu gebrauchen, sondern auch da einer seiner Bekreundten, oder sonst ehrlicher Leut Leben zu retten verursacht wurde.

§. 4. Dieweilen aber obbenannte zu einer rechten Noth-Wehr gehörige Stuck, wegen entstehender Verwirrung deren hitzig- und zornigen Gemütern, bey denen Tod- Schlägen gar selten alle beobachtet, sondern jezuweilen mercklich überschritten, oder von dem Thäter nicht können bewisen werden, daß also dem Richter billig schwer fallet, wie er sich, bevorab wann die Noth-Wehr überschritten wird, zu verhalten.



Als ist vor allen Dingen wegen der Überschreitung in Acht zu nehmen, ob der Entleibte, oder der Beschuldigte den ersten feindlichen Angriff gethan habe? dann so der Beschuldigte den Umgebrachten erstlich angefallen, und allererst im wählenden Kampf zur Gegenwehr wäre gedrungen worden, kan ihm die vorgeschuzte Noth-Wehr, wann er seinen Gegentheil entleibet, nichts fürtragen, sondern er ist als ein Tod-Schläger mit dem Schwert zu bestraffen.

§. 5. Ein anderes wäre, wann der Entleibte den Beschuldigten mit tödtlichen Waffen, oder sonst feindlich angetastet, und also den Anfang des Streits gemacht hätte, dann in diesem Fall, ob schon der Beschuldigte nicht alles dasjenige, was Wir Anfangs zu einer rechtmässigen Noth-Wehr erfordern, beobachtet, sondern dieselbe (bevorab wann ihm der abgeleibte Gegentheil an Stärke, Keck- und Geschwindigkeit so weit überlegen wäre, daß er ihm mit einem Degen, Messer, oder anderen Waffen kaum so viel, als der andere mit der Faust, oder einem Stecken auszurichten getraute) in etwas überschritten, und gegen dem Bendthigten sich ungleicher Wehr und Waffen, oder anderen Vortheils gebraucht hätte, solle der Richter ohne abgefordertes Gutbeduncken deren Rechts-Verständigen niemals mit der Todts-Straf vorbei gehen, sondern je und allezeit, nach Maß und Weis der überschrittenen Noth-Wehr, ein schärffer- oder lindere extra-ordinari Straf erwählen, und solches, wann bekanntlich, daß der Entleibte den tödtlichen Angriff gethan.

§. 6. Indem es aber an Beweistum einer rechtschaffenen Noth-Wehr, bevorab wann ein Tod-Schlag bey der Nacht, oder an End und Orten, allwo niemand zugegen gewesen, geschieht, denen Beschuldigten vielmals er mangelt, und sie also weder die Bendthigung, noch ihre gethane Noth-Wehr, um besagter Ursachen willen, beweisen können, und nichts desto minder einer Noth-Wehr berühren, ligt einem Richter ob, anzusehen den gut und bösen Stand beyder Personen; das Ort, da der Tod-Schlag geschehen ist, auch was jeder für Wunden, und Wehren gehabt, und wie sich jeder Theil in dergleichen Fällen vor und nach der That gehalten habe, welcher Theil auch aus vorgehenden Geschichten mehr Glauben, Ursach, Bewegung, Vortheil, oder Nutz haben mögen, den anderen an dem Ort, wo der Tod-Schlag geschehen, zu erschlagen, oder zu bendthigen, ic. daraus dann ein verständiger Richter ermessen kan, ob der vorgewendten Noth-Wehr zu glauben seye, oder nicht.

§. 7. Wann nun so starke Vermutungen vorhanden, welche den Richter, der vorgeschuzten Noth-Wehr glauben zu geben, bewegten, solle er nach beschehener Purgation abermals willkürlich verfahren, oder aber, da die Vermutungen einer halben Weisung gleich wären, dem Thäter, zu Ersekung des völligen Beweistums, den Eid auferlegen, auch nach geleistem Eid denselben allein gegen Erlegung des Gerichts-Unkosten (wann der Thäter denselben vermag) gänzlich ledig sprechen.

§. 8. Zum Fall aber die Vermutungen wider den Thäter sehr groß, und derselbe sonst auch ein Fried-hässig, greinerisch, und aufrührerische Person wäre, zu deme man sich eines vorgenommenen Mords versehen könnte, er aber in der Güte die That nicht bekennen wolte, kan der Richter bey solcher Beschaffenheit weder die ordentliche Todts- noch ein willkürliche Leibs- oder Guts-Straf vorkehren, sondern solle, zu Erkundigung der Wahrheit, auf geschöpftes Bey-Urtheil den Thäter veinlich fragen.

Frag:



## Frag - Stuck.

- §. 9. Erstlich, ob er den Entleibten zuvor gekennet?  
 Andertens, wie lang, und von welcher Zeit an?  
 Drittens, ob sie mit einander zu thun gehabt, gehandelt, oder gewandelt, soll es alles erzehlen?  
 Viertens, ob sie unter wählender Bekanntschaft, oder sonsten vor dem Tod-Schlag sich niemals miteinander zerkrüegt? sagt er, sie hätten sich zerkrüegt:  
 Fünftens, aus was Ursach?  
 Sechstens, wie lang sie im Unwillen gelebt?  
 Siebendens, wie sie endlich an- und voneinander gerathen?  
 Ahtens, an was vor einem Ort?  
 Neuntens, zu was Stund und Zeit?  
 Sagt er bey der Nacht.  
 Zehendens, ob die Nacht sehr finster, oder dunkel gewesen?  
 Eilftens, ob er den Entleibten sehen, und erkennen können?  
 Zwölftens, ob der Anlauffende damals geredet, geschrien, oder stillschweigend ihne angetast?  
 Wann er geredet:  
 Dreyzehendens, was für Wort?  
 Vierzehendens, was er ihm hierauf geantwortet?  
 Fünfzehendens, wie lang das Wort-Wechseln gewähret?  
 Sechzehendens, ob er schon mit entblöster Wehr über ihn kommen, oder ob er erst alldorten die Wehr ausgezogen?  
 Siebenzehendens, ob beyde, einer, oder keiner aus ihnen bezechet gewesen?  
 Ahtzehendens, ob er seinem Gegentheil nicht füglich hätte entweichen können, oder durch geringere Verletzung?  
 Sagt er nein?  
 Neunzehendens, aus was Ursachen?  
 Sagt er ja, er hätte weichen können.  
 Zwanzigstens, warumen er es nicht gethan?  
 Ein und zwanzigstens, wer den ersten Streich, oder Stoß gethan?  
 Zwey und zwanzigstens, wohin?  
 Drey und zwanzigstens, ob er gemerckt, daß der tödtliche Stich, oder Hüß so übel gerathen?  
 Vier und zwanzigstens, ob er denselben mit Fleiß an das tödtliche Ort geführt, und dahin zu richten verlanget?  
 Fünf und zwanzigstens, ob damals gar niemand auf der Gassen gewesen, oder zu denen Fenstern ausgeschauet?  
 Sollte dieselbe, oder solche Häuser benennen.  
 Sechs und zwanzigstens, wann der Entleibte gefallen?  
 Sieben und zwanzigstens, ob er ligen bliben, und noch lebendig gewesen seye? ob er ihn noch darüber weiter verlezet habe? oder ob er noch weiter gehen können, oder alsbalden gestorben?  
 Aht und zwanzigstens, wie er eines, oder das andere wisse?  
 Neun und zwanzigstens, wo er sich alsdann hinbegeben?  
 Und also von allen anderen Umständen, welche sich bey denen Tod-Schlägen sehr unterschiedlich ereignen, und alle an die Hand zu geben unmöglich ist, solle ein Richter ordentliche Frag - Stuck stellen.



## Urtheil.

Kan man nun aus seiner Aussag abnehmen, daß er dem Entleibten nachstellig, und also ein vorsätzlicher Tod = Schläger gewesen, solle er, nach ordentlicher Bestätigung der Bekantnuß, zum Schwerd verurtheilet, blibe er aber über ausgestandene Tortur bey seiner vorgeschuzten Noth-Wehr beständig, ledig gesprochen werden.

§. 11. Sonsten wird insgemein die Noth-Wehr nicht für erheblich geachtet in folgenden Fällen.

## Beschwerende Umstände.

Erstlich, wann einer von jemand ohne Gefahr des Lebens geschlagen, oder angetastet wurde, als da einer den anderen (zum Exempel) mit einer Hand schlug, oder bey dem Haar rauffete, und der also Geschlagene, oder Geraufte erwürgete seinen Gegentheil mit einem Messer, oder anderen Waffen, der möchte sich keiner rechten Noth-Wehr bedienen; es wäre dann, daß der Stärkere den Schwachen also hart mit Fäusten schlug, und nicht nachlassen wolte; derentwegen der Schwache aus redlichen Ursachen besorgen möchte, daß er ihn zu tod schlug; in welchem Fall, wann der Schwache den Nöthiger durch Gebrauchung der Waffen entleibet, und solche gefährliche Benöthigung genugsam beweisen möchte, wird er dardurch auch, als für ein Noth-Wehr, entschuldiget; jedoch solle der Richter hierinnen einen Unterschied deren Personen, deroselben Standts, höheren Würden und Ehren halten.

Andertens, so einer denjenigen, der ihm allein mit Worten drohlich, oder sonsten nur argwohnisch gewesen wäre, umbrächte.

Drittens, welcher seinen fliehenden, oder allbereits Wehr-los gemachten Gegentheil entleibte, auffer, wann derselbe sich zu seinem besseren Vortheil in die Flucht begeben, oder alsobalden zu einer anderen Wehr kommen könnte.

Viertens, wann nach dem Grein-Handel bereits eine geraume Zeit, als etwann ein oder mehr Stund, oder Tag verflossen, und doch gleichwol der Anfangs Beleidigte den Beleidiger von neuem hernach angreift, und hinrichtet.

Fünftens, wann nach beschehenem Angrif, und gestilltem Zanck beyde Theil von einander gebracht, und die Sachen verglichen worden, jedoch hernach über ein Zeit (die seye nun kurz, oder lang) der Anfangs Beleidigte seinen vorigen Gegentheil um das Leben bringet.

In jetzt-erwehnten Fällen solle man den Thäter mit der ordentlichen Lebens-Straf, oder nach Gestalt der hinzu kommenden Umständen, mit einer scharffen extra-ordinari Straf belegen.

## Milderende Umstände.

§. 12. Dahingegen wird die Straf gelinderet, wann

Erstlich, ein grosse Beleidigung vorher gangen, und also allein die Maß der gebrauchten Gegenwehr nicht gehalten worden.

Andertens, wann der Thäter ein adeliche, oder Ritter-mässige Person wäre, ob er sich gleich mit der Flucht hätte erretten können.



Drittens, wann ein Weib, ein Mann, der sie an Ehren, Leib, und Leben angegriffen, umbringt, da sie doch von der Gefahr wol auf andere Weis hätte retten können.

Viertens, da einer in währendem Streitt einen anderen, als den Retter, oder aber sonst einen, der ihm an seiner Noth-Wehr verhinderlich wäre, entleibet, und noch in vielen anderen Fällen, so alle bezubringen unmöglich, sondern einem vernünftigen Richter, wie auch denen Rechts-Verständigen anheim gestellet seynd.

## Der vier und sechzigste Articul

Von dem Tod- Schlag, so von vielen begangen wird.

**S**Je es mit Bestrafung eines solchen Tod- Schlags solle gehalten werden, darbey sich unterschiedliche Personen befunden, ist aus nachfolgenden Rechts- Fällen abzunehmen.

§. 1. Der erste, wann etliche Personen mit vereinigttem bösen Vorsatz, und Willen jemand zu ermorden einander Hülff, und Beystand leisten, haben sie alle das Leben verwürckt, obschon an dem Entleibten nur ein einzige Wunden, und der recht eigentliche Thäter offenbar wäre, oder nicht; item, ob sie gleich alle, oder nur etliche darvon auf den Entleibten zugeschlagen, oder ihne verwundet hätten.

§. 2. So aber für das anderte, etliche Personen sich ungefehr in einem Kauf-Handel beysammen gefunden, einander geholffen, und jemand also ohne genugsame Ursach umgebracht hätten, und man den rechten Thäter weiß, von dessen Händen die Entleibung geschehen, der solle als ein Tod- Schläger mit dem Schwert zum Tod, die übrigen aber nach Richterlicher Mässigung gestraffet werden.

§. 3. Wäre aber drittens, in einer gählingen Aufruhr, oder Grein-Handel der Entleibte wissentlich durch mehr, dann einen, tödtlich geschlagen, geworffen, und verwundet worden, und man könnte nicht beweisslich machen, von welcher sonderlichen Hand, und That er gestorben wäre, so seynd dieselbe, welche die tödtliche Verletzung (wie obstehet) gethan haben, alle als Tod- Schläger vorgemeldter Massen am Leben, die übrigen aber, so dem Entleibten keinen tödtlichen Streich zugesüget, nach Gutbeduncken des Land- Gerichts zu bestraffen.

§. 4. Ferners, und zum vierten, wann in einer Aufruhr, und Schlägererey einer entleibet wird, und man über allen angewendten Fleiß keinen wissen möchte, der ihn also gefährlich, und tödtlich verlezet hätte.

§. 5. Ingleichen, wann in einem unversehens entstandenen Grein-Handel ihrer etliche, oder viele einen verwundet, und ob zwar ein jedwedere Wunden besonders nicht tödtlich gewesen, jedoch alle zusammen dem Beschädigten den Tod verursachet haben.

§. 6. Nicht weniger, wann man den rechten Thäter nicht erkundigen kan, ob alsdann, und beyden hievor gesetzten Fällen, wider den Urheber, und Anfänger des Grein- Handels die ordinari Straf des Schwerts vorzunehmen seye, oder nicht.

Sollen die Urtheil- Sprecher mit Erdsnung aller Umstände, so viel sie erfahren können, sich Raths erholen.



## Der fünf und sechzigste Articul

## Von dem Vatter-Kind- und der Ehe-Leut-Mord.

**S** Elcher seinen leiblichen Vatter, oder Mutter, Groß-Vatter, oder Groß-Mutter, und weiters in dem Grad hinauf Verwandte, böshastig tödtet, er seye gleich in: oder auffer des Ehe-Stands von ihnen erzogen worden, der begehet ein Vatter-Mord, und ist ein gleichmässige Missethat, wann Vatter, oder Mutter ihre Kinder, auch Ehe-Leut einander umbringen.

§. 1. Was nun die Inquisition, Einzieh- und Befragung des Thäters antrifft, kan solches alles, wie bey dem gemeinen Tod-Schlag angezogen, vollführet werden.

## Und = Urtheil.

§. 2. Die Straf einer solchen abscheulichen Mord-That ist insgemein das Radbrechen, entweder von unten auf, oder oben herab, nach Beschaffenheit des Verbrechens, oder Nähe der Freundschaft, es kan auch ein gar böshafte, oder grausame entsetzliche Vatter-Mord durch das Vierteltheilen abgestraffet werden.

## Milderende Umstände.

§. 3. Dahingegen wird die Straf in etwas geringeret, wann die hiet oben bey denen Tod-Schlägen zur Milderung angedeute milderende Umstände darzu kommen.

§. 4. Der Mord zwischen Stief-Vatter, oder Stief-Mutter, wie auch gegen Stief-Kindern, imgleichen zwischen Schwäher, und Schwiger, gegen Schnur, und Nyden, dann auch zwischen denen Geschwistriten, nicht weniger eines Zieh-Vatters von seinem Zieh-Kind, oder den er an Kinds-Statt angenommen, ist zwar mit dem Tod zu bestraffen, jedoch etwas linder; dann wann nicht schwere Umstand mit unterlauffen, sollen dergleichen Ubelthäter vor dem Radbrechen mit dem Schwerd hingerichtet, oder auch etwann ihnen neben dem Kopf die Hand abgeschlagen werden.

§. 5. Mit Braut-Personen, so noch nicht wirklich zusammen geben worden, leidet es auch fast gemeldte Linderung; desgleichen wann einer in Meinung einen anderen zu tödten, ein verwandte Person umgebracht hätte.

§. 6. Wann ein Vatter, oder Mutter ihr Kind, oder der Mann das Weib zu straffen willens, und die Maß überschritten, daß von derselben Bestrafung das Kind, oder Weib um das Leben kommet.

Und dann, wann etwann aus Unachtsam- und Nachlässigkeit im Beth das Kind von denen Eltern erstickt wurde, in solchen Fällen solle man den Thäter nicht leichtlich am Leben, sondern nach Gestalt der Sachen, und Umständen, extra-ordinarie bestraffen.

§. 7. Wann die That nicht gar vollbracht, so ist wol zu erwegen, ob der Thäter wider seinen Willen verhindert, oder freywillig nachgelassen, ob er nahend zu der That kommen, oder nicht? Item, ob grosser unwiederbringlicher Schaden daraus entsprungen, und nach Befund der Sachen, dergleichen Thäter mit zeitlich- oder ewiger Land-Gerichts-Verweisung, samt einem



halben, oder ganzen Schilling; item, Abhauung der Hand, und nach Schwere der Umstände gar wol mit dem Schwerd zu bestraffen.

§. 8. So hat auch die ordinari Straf nicht Statt, wann man nicht eigentlich weiß, ob derjenige, der ein Kind umgebracht, der rechte Vatter seye, oder nicht, nemlich wann das Kind von einem solchen Weibs- / Bild herkommen, so einem jedwederen zu Willen worden.

### Beschwerende Umstände.

§. 9. Die Umstände, so dieses an sich selbst grosse Laster, und die darauf gehörige Straf schwerer machen, stimmen mit denen übereins, welche theils im nächst- vorgehenden, theils aber im nachfolgenden Articul eingeführet werden; als da seynd, die öfters wiederholte That, grausame, und auf besondere Weis dem Entleibten angethane Marter, und sonst darneben noch andere begangene grobe Missethaten.

§. 10. Wann die Kinder sich an ihren Eltern mit Stößen, Schlägen, oder sonst ungebührnd vergreifen, so ist denen Eltern selbst die gezimende Bestrafung zugelassen, daß sie aber dieselbige der Obrigkeit anheim stellen wollen, so seynd dergleichen böshafte Kinder, nach Beschaffenheit der That, und Umstände, mit harter Gefängnuß, Arbeit in Eisen und Banden, oder sonst würcklich auch wol gar, nach Schwere des Verbrechens, und öfterer Verwürckung, mit Abhauung der Hand zu bestraffen.

Zum Fall aber die Eltern, entweder wegen ihres Alters, oder Schwachheit, die Straf selbst nicht vornehmen könnten, oder auch ihrer Weichmütigkeit, und Nachhängung halber dem Richter nicht anzeigen wolten, solle in denen geringeren Fällen jedes Orts Obrigkeit, in denen schweren aber das Land- Gericht von Amts- wegen die gebührende Straf vornehmen.

## Der sechs und sechzigste Articul

### Von dem Kinder- / Verthuen.

**S** zwar unter nächst- vorgehendem Articul von dem Vatter- / Mord, in allweg auch die Mütter begriffen, welche ihre leibliche Kinder entweder in- oder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben, und heimlich zu verthuen sich vermessen, weilten aber viel unterschiedliche, nothwendige Puncten in dem ganzen Proceß dieses Lasters wol zu mercken, so haben wir zu besserer Nachricht solche in einem besonderen Articul zu verfassen für nothwendig befunden.

### Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Wann ein ledige Person, die für ein Jungfrau gehet, im Verdacht wäre, daß sie heimlich ein Kind gehabt, und ertödtet, solle ein Land- Gerichts- Herr sonderlich erkundigen.

Erstlichen, ob sie mit einem grossen ungewöhnlichen Leib gesehen?

Andertens, ob ihr der Leib kleiner worden?

Drittens, ob sie bleich, und schwach gewest seye?



## Anzeigungen zur Gefängnuß, und peinlichen Frag.

§. 2. Da nun solches, und dergleichen erfunden wird, dieselbige Person auch also beschaffen ist, gegen der man sich der vorgegebenen That versehen mag, solle sie in Verhaft genommen, durch verständige Frauen (so viel zu weiterer Erfahrung dienstlich ist) besichtigt, und auf befundene fernere Vermutung, wann sie die That darnach nicht bekennen wolte, peinlich befragt werden.

Doch daß besagte Frauen, oder Hebamen mit Anzeigung der Ursachen eidlich ausgesagt, die Besichtigte seye dergestalt beschaffen, daß sie warhaftig gebohren haben müsse.

§. 3. Wann auch ein Kindlein vorkommt, so kürzlich ertödtet worden, und in selbiger Nachbarschaft ein ohne dis verdächtiges, und übel beschriebenes Weibs-Bild wäre, welche bezüchtigt wurde, daß sie Milch in denen Brüsten hätte, die mag daran gemolcken werden, und da sich rechte vollkommene Milch bey ihr erfindt, die hat ein starcke Vermutung zur peinlichen Frag wider sich, und da sie Entschuldigung vorwendete, daß sie die Milch aus einer anderen natürlichen Ursach hätte, solle deshalb durch Hebamen, oder sonsten Arzney-Verständige weitere Erfahrung beschehen.

§. 4. So aber ein Weibs-Bild ein lebendig Glied-mäßiges Kind, das damals tod erfunden, heimlich gebohren, und verborgen hätte, und dieselbe erkundigte Mutter darüber besprach wurde, Entschuldigungs-weis aber vorgebe, das Kindlein seye ohne ihr Schuld tod von ihr gebohren, ist sie ordentlichen, und in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Weisung zulassen, in Ermanglung aber deren darüber peinlich zu fragen.

§. 5. Noch viel mehrers, wann ein Weibs-Bild ein lebendig Glied-mäßiges Kindlein also heimlich getragen, forthin wie ein Jungfrau aufgezo-gen, auch mit Willen allein, und ohne Hülf anderer Weiber gebohren; insonderheit wann sie laugnet, daß ein Kind vorhanden gewesen, welches hernach tod gefunden worden; in welchem Fall die vorgebende Entschuldigung der toden Geburt mit nichten anzuhören, noch deswegen eine Weisung zuzulassen, sondern wider dieselbe mit der Tortur würcklich zu verfahren.

§. 6. Gleichfalls ist peinlich zu befragen, welche vorgibt, es seye ihr das Kind unversehens, und wider ihren Willen in die Heimlichkeit entfallen, absonderlich wann sie verschwigen, daß sie schwanger seye, und darbey ihren grossen Leib, so viel möglich, verborgen, jedoch für ein ledige Weibs-Person hergangen.

§. 7. Welches dann auch Statt hat an derjenigen, so sich mit dem entschuldigen will, sie habe nicht gewußt, daß sie schwanger seye, dahero auch kein Schuld, daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen; doch wäre sie mit der peinlichen Frag zu verschonen, wann sie, wie sich zu Recht gebühret, erweise, sie hätte sich durch andere verständige Weiber wenig Tag zuvor besichtigen lassen, und diese keine Schwängerung bey ihr befunden.

§. 8. Fernere Anzeigen, und zwar zur peinlichen Frag seynd, wann auf die bezüchtigte Personen dargethan wird, daß sie sich selbst in die Seiten, oder Bauch mit Fäusten, oder sonsten gestossen, dieselbe zusammen gedruckt, oder eingefächt, in welchem Fall sie sich von der Tortur nicht befreyet, sie könnte dann zu Recht darthuen, daß das Kind sonsten natürlicher Weis toder von ihr kommen seye.



§. 9. Schließlich könten hieher auch gezogen werden alle die Anzeigungen, so bey Abtreibung der Geburt im nächst: folgenden Articul ausgeführet seynd.

§. 10. Die Frag= Stuck mögen ungefehr gestellet werden, wie folget:

### Frag = Stuck.

Von wem sie geschwängeret worden?

Zu welcher Zeit?

Ob sie durch Wort, oder Verheissung darzu beredet worden, oder freywillig dahin gerathen seye?

Wann, und wie sie es empfunden, daß sie schwanger seye?

Ob, und warum sie solches verborgen, und in geheim gehalten?

Wie lang sie des Vorhabens gewesen das Kind umzubringen?

Ob sie dem Vatter zum Kind vertraut, daß sie von ihm schwanger seye, und das Kind umbringen wolle, auch ob dieser ihr Rath, Anleitung, oder Hülf zum Verthuen geleistet?

Was Gestalt?

Ob sie sich selbst in die Seiten gestossen, den Leib gefätscht, oder gebunden, auf der Erden herum gewelzet, von höheren Orten herab gesprungen, Tränckel, oder andere Arzney eingenommen, und mehr dergleichen Leichtfertigkeit, zu dem End, daß die Geburt von ihr kommen möchte, verübet? und da sie dergleichen gethan, ob damals, oder vorhero das Kind sich in ihr gerühret?

Woher sie die Arzney genommen?

Ober der Apoteker, oder von dem sie solche erkauffet, Wissenschaft gehabt, oder gefragt, zu was sie die begehrte Arzney brauchen wolle.

Woher sie wisse, daß dergleichen Arzney, und andere oberzehlte Mitteln zu ihrem Vorhaben dienlich?

Wie das Kind von ihr kommen?

Ob jemand, und wer dazumal um sie gewesen?

Ob sie von anderen seye gefragt, oder angesprochen worden, daß sie schwanger seye?

Ob die Beywesenden solches wahrgenommen?

Ob ihr Mutter, oder Befreundte gewußt haben, daß sie schwanger, oder der Geburt nahend seye?

Ob ihr jemand zu Verthuumg des Kinds Rath, Anleitung, oder Hülf geleistet, wie, und auf was Weis?

Wie es dann eigentlich mit Umbringung des Kinds hergangen, mit Erzählung deren Umständen.

Ob sie kein Reu in während- oder nach vollzogener That empfunden?

Zu was End sie ihr eigenes Fleisch und Blut umgebracht?

Ob sie es zuvor getauft, oder darauf gedacht habe?

Ob sie nicht mehr Kinder verthan?

### End = Urtheil.

§. 11. Nach erhaltener Bekantnuß der Thäterin, oder sonst genugsamer Überweisung, und eingeholter eigentlicher Erkundigung der That, ob schon sonst sowol in gemeinen Rechten, als insonderheit der peinlichen Hals=



Gerichts-Ordnung Kayfers Caroli des Fünften, dergleichen Kinder-Mörderinnen lebendig begraben, und gefällt, oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, erträncket worden; so wollen Wir doch, Verzweiflung zu verhüten, daß ein solche Thäterin mit dem Schwert von dem Leben zum Tod hingerichtet werde.

§. 12. Derjenige, von dem sie zum Fall gebracht worden, so er darzu Hülff und Rath geleistet, solle gleichmäffig, wo aber dieses nicht beschehen, sondern er vielmehr abgewehret, oder nichts darum gewußt hätte, nach Gutbeduncken des Richters, nur wegen begangener fleischlicher Sünd, abgestrafet werden.

### Sünderungs = Umstände.

§. 13. Es milderet aber die Straf neben anderen im nächst-vorgehenden Articul vermeldten Ursachen auch dieses, wann ein minder-jähriges Weibs-Bild aus Rath, Hülff, oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind verthan hat, und ist solches, wann noch andere Indicia darzu kommen, ein Anzeig wider die Mutter zur peinlichen Frag, was Gestalten aber dergleichen Mütter, oder andere, so darzu geholffen; item diejenigen, welche darum Wissenschaft gehabt, und die That nicht angezeigt, abzustraffen seynd, ist ebenmäffig das, was im vorgehenden §. 12. vermeldet, zu beobachten.

§. 14. Welche in peinlicher Frag darauf bestanden, daß ihr das Kind unversehens seye in die Heimlichkeit gefallen, oder sie nicht gewußt habe, daß sie schwanger seye, ist nicht am Leben, sondern über ausgestandene Tortur, nach Gutbeduncken des Richters, in andere Weeg abzustraffen.

§. 15. Wie nicht weniger diejenige, so gleichfalls in der Tortur auf dem verharret, oder sonst behauptet, daß sie an das Kind kein Mörderische Hand angelegt, sondern dasselbe entweder in wählenden Geburts-Schwächen, oder aus Unterlassung Mütterlicher Hülff (so nicht aus bösem Vorsatz beschehen) gestorben, nach reiffer Erwegung, und Befund der Aussag, auch der Wahl-Zeichen an dem Kind, willkürlich zu bestraffen.

### Beschwerende Umstände.

§. 16. Dahingegen beschweret dieses Verbrechen, wann es zum öftern, oder aber mit einer besonderen Grausamkeit beschehen; in welchen Fällen die Ubelthäterin zur Richt-Stat geführt, und entweder mit Hand abhauen, oder aber mit glühenden Zangen, so vielmal als sie Kinder umgebracht, neben obgedachter Straf des Schwerts, gezwickt werden solle.

## Der sieben und sechzigste Articul

Von denen, so ihre Weibs-Frucht mit Gleiß abtreiben.

**S**olche Weibs-Personen, entweder ihr selbst eigene Weibs-Frucht (es seye auf was Weis es wolle) oder ein andere Person einem schwangeren Weibs-Bild durch Zwang, Essen, Trincken, Aderlassen, und dergleichen, ein lebendige Frucht vorsätzlich abtreibet, oder aber einen Mann, oder Weib unfruchtbar machet, wie auch derjenige, so wissentlich



sich darzu Arzneyen verkauffet, ist Land-gerichtlich, wie hernach folget, zu bestraffen.

### Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. In diesem Verbrechen ist neben denen Anzeigungen, so im nächst vorgehenden Articul von dem Kinder-Verthuen gestellt worden, wider die Mutter, wann sie ohne das verdächtig, auch dieses zum Nachforschen genugsam, wann bekannt ist, daß sie einen grossen Leib gehabt, und denselben gähling verlohren.

§. 2. Dergestalt, daß, wann der Richter in der Inquisition erfuhre, daß sich ein solches Weib bemühet hätte, die empfundene Leibs-Frucht auf einige Weis von sich zu treiben; als wann sie etwas eingenommen, ihr an verdächtigen Orten Uder lassen, oder lassen wollen; den Bauch, oder Seiten starck gebunden, gefätscht, mit Säusten, oder sonsten angestossen, zusammen gedrückt, oder sich mit einem ungewöhnlichen Last zu solchem Ende beschworet, sich auf der Erden herum gewelzet, von erhöhten Orten herunter gesprungen, oder andere dergleichen Gebärden verübet, insonderheit da sie solches heimlich, und allein gethan hätte; imgleichen so ein Mann, oder Vatter zum Kind das schwangere Weib, vorsätzlich die Frucht abzutreiben, mit groben Schlägen übel hielte, solle man besagte Person einziehen, die verdächtige Mutter, wann es noch Zeit, durch geschworne Hebamen beschauen lassen, und auf ferneres Laugnen, und geschöpftes Bey-Urtheil mit der würcklichen Tortur belegen, auch beyläufig also fragen:

### Frage = Stuck.

§. 3. Ob sie nicht schwanger gewesen?

Von wem?

Wie lang?

Ob, und wie lang sie lebendige Frucht getragen?

Wann sie das Schwanger seyn widerspricht, ist sie zu befragen:

Woher sie dann ein so grossen Leib gehabt, aus was Ursach, oder für einen Zustand? soll denselben beschreiben:

Durch was Mitteln sie sich des grossen Leibs so gähling entlediget? soll es benennen, bekennet sie Arzney, ist sie zu befragen:

Wer ihr dieselbe gerathen, eingeben, oder vorgeschrieben?

Wo sie die Sachen gekauffet?

In was für einer Apotecken?

Was es eigentlich gewesen?

Obs ihr der Apoteccker gern gegeben?

Was er gegen ihr vermeldet?

Ob er sie nicht wegen ihres Zustands gefragt?

Mit was Worten?

Was sie ihm geantwortet?

Wie dieselbe heisse?

Wie, und wann sie die Arzney eingenommen?

Wie sie sich darauf befunden?

Wie bald solches gewürcket?

Was es von ihr getriben?



Obs nicht ein lebendige Frucht?

Obs nicht zu erkennen, daß ein Knäbel, oder Mädels gewesen?

Wohin sie es gethan?

NB. Im Fall es möglich, solle man nachsuchen:

Ob sonst noch jemand darum gewußt?

Wer? soll es namhaft machen:

Ob sie nicht öfters die Leibs-Frucht abgetrieben?

§. 4. Also auch, wann eine um die Frucht durch schweres Heben, Fälschen, Springen, Schlagen, oder auf andere Weis kommen wäre, seynd die Frag-Stück darauf, wie auch auf alle, so zur Abtreibung geholffen, oder bösslich Ursach geben, nach eines jeden Verbrechen zu richten.

### End = Urtheil.

§. 5. Nach erhaltener Bekanntschaft, oder rechtlicher Überweisung, und aller Orten eingehollet genugsamer Erkundigung, solle man die Verhastete, es seye Manns- oder Weibs-Personen, bestätten, und wann sie darauf verharret, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hinrichten.

### Milderende Umstände.

§. 6. Welches Urtheil aber in nachfolgenden Fällen zu linderen:

Erstlich, wann es nicht aus Vorsatz, und zu dem End, die schon empfundene Schwängerung, oder Frucht abzutreiben, beschehen?

Andertens, wann die Leibs-Frucht noch nicht gelebt, und die Abtreibung noch vor halber Zeit, zwischen der Empfängnuß, und der Geburt beschehen.

Drittens, wann die gebrauchte Artzney zur Abtreibung untauglich, und hierzu kein genugsame Kraft, und Würckung in sich hätte, welches dann ein Richter in allweg, noch vor Schöpfung des Urtheils, erkundigen solle.

Viertens, wann die abgetriebene Frucht wider die Menschliche Gestalt, und Eigenschaft gewesen, worüber ein Richter sich verständiger Leut Gutbeduncken, ob nemlich das Abgetriebene ein Miß-Geburt seye, oder nicht, zu erhollen hat.

Fünftens, wann derjenige, so ein schwangeres Weib geschlagen, und hierdurch, oder auch durch Geschrey, Schröcken, Schiessen, und anderwärts die Abtreibung verursachet, nicht gewußt, daß sie schwanger; auch da er es schon gewußt, gleichwol aber nicht der Meinung gewesen, die Geburt dadurch abzutreiben.

In welchen jetzt-erzehlten Fällen extra-ordinariè ein Leibs-Straf, oder geistliche Buß, nach Erwegung der vorkommenden Umstände, vorzukehren.

§. 7. Mit denenjenigen, welche zu dergleichen Abtreibung Hülf, Rath, und That geleistet, hat es eben die Bewandtnuß, wie bishero angezeigt worden.

### Beschwerende Umstände.

§. 8. Die Umstände, welche dieses Verbrechen beschweren, seynd hieroben im 66. Articul von dem Kinder-Mord zu finden.



## Der acht und sechzigste Articul Von Sinweglegung deren Kindern.

**SS** Als Gestalten diejenigen zu bestraffen, welche zwar an ihren Kindern sich mit würcklicher Hand Anlegung nicht vergriffen, jedoch vorsätzlich, und freventlicher Weis dieselbe, um, daß sie ihrer abkommen möchten, in Gefährlichkeit von ihnen legen, seynd fürnemlich folgende zwey unterschiedliche Haupt-Fall wol zu betrachten.

§. 1. Deren der erste, so ein Kind in ein einsames, und von Gemeinschaft deren Leuten entlegenes Ort, zu dem End vorsätzlich hingelegt wird, daß es daselbst vor Hunger, oder Hülfslos sterben, und verderben solle, und das Kind sturbe darüber, so ist die Thäterin mit dem Schwerd, wann aber das Kind noch lebendig gefunden, und ernähret wird, alsdann nach Gelegenheit der Sach willkürlich abzustraffen.

§. 2. Der anderte Haupt-Fall ist, wann das Kind nicht aus Vorhaben dasselbige in augenscheinliche Lebens-Gefahr zu setzen, noch auch in ein einsam, oder weit entlegen, sondern an ein solches Ort, an welchem die Leut immerzu, und stäts pflegen vorüber zu gehen, zu dem End hinweg geleyet wurde, daß entweder die Vorübergehende, oder derjenige, so Vatter zum Kind angegeben wird, sich dessen erbarmen, annehmen, und auferziehen sollen, und also die Straf, auch Spott, und Schand des Ehe-Bruchs, oder Hurerey entgangen werde.

§. 3. Im gegenwärtigen Fall, wann das hingelegte Kind (ob es schon wider Willen der Thäterin, oder des Thäters) aus Hunger, Frost, oder anderer Ursachen also hinlässig sturbe, ist die, oder derselbe, neben einem ganzen Schilling, mit ewiger Land-Gerichts-Verweisung zu bestraffen.

§. 4. Wird aber das Kind noch lebendig gefunden, ist dem Thäter allein das Land-Gericht auf ewig zu verweisen.

§. 5. Darbey gleichwol zu beobachten, wann das Kind gar bald darauf, nachdem es gefunden worden, aus dieser Hinweglegung, und sonst aus keiner anderen erweislichen Ursach verschieden wäre, daß es alsdann mit der blossen Land-Gerichts-Verweisung nicht genug, sondern es ist noch darzu die Thäterin, oder der Thäter, entweder mit einer geistlichen Buß, nach Ausspruch der geistlichen Obrigkeit, oder nach Ausspruch der weltlichen Obrigkeit, mit einem halben, wol auch ganzen Schilling heimlich, oder öffentlich, nach Gestalt der Sachen, zu bestraffen.

### Anzeigungen.

§. 6. Anzeigung zu dergleichen Hinlegung seynd, wann die Mutter boshafter Weis ihren schwangeren Leib verborgen, oder sonst die Geburt abzutreiben sich bemühet, auf Weis, wie im vorgehenden Articul §. 2. ausführlicher gezeiget.

§. 7. Wann das Kind in einem Wald, freyen Feld, Garten, öffentlicher Strassen, oder Gassen, item, an einem Wasser gefunden wird, und in derselben Nachbarschaft ein verdächtiges Weibs-Bild sich befindet, welche Milch in Brüsten hätte.



§. 8. Wann ein verdächtige Person kurz zuvor, da das hingelegte Kind gefunden, in selbiger Gegend gesehen worden.

§. 9. Die Frag: Stuck vergleichen sich allerdings mit denen, so in dem vorgehenden Articul vorgemercket.

### Milderende Umstände.

§. 10. Sonsten ist dieses Verbrechen linder zu bestraffen, wann es zur Zeit einer grossen Hungers-Noth.

Item, aus wissentlich: und bekannter Armut, Einfalt, oder allzu grosser Forcht beschehen wäre.

### Beschwerende Umstände.

§. 11. Dahingegen solches um so viel schwerer wird, wann keine dergleichen Ursachen vorhanden, sondern die Thäterin, oder Thäter gute Mittel das Kind zu ernähren gehabt hätte.

§. 12. Worbey Wir absonderlich dieses ernstlich gebieten, daß im Fall kein Spittal, oder anderes Mittel dergleichen Findel-Kinder zu ernähren, und zu auferziehen vorhanden, jedwederes Orts Obrigkeit die nothwendige Nahrungs-Vorsehung zu thun schuldig seyn solle.

## Der neun und sechzigste Articul

### Von der selbst eigenen Entleibung.

**S**Er ein Mörder seines eigenen Leibs wird, es beschehe nun die Entleibung in der Gefängnuß, zu Entfliehung der Straf, oder auch ausser gefänglicher Hast, aus bösem Willen, und gottloser Verzweiflung, ungeacht er derentwegen schriftliche Ursachen, und Protestationes hinterliesse, auf dessen Körper hat das Land-Gericht zu greiffen, und ist denselben zu vertilgen schuldig.

§. 1. Welche Vertilgung dann (so bald die Entleibung dem Land-Gerichts-Herrn von der Obrigkeit, wie gewöhnlich, zu wissen gemacht wird) ohne Verzug (längst aber inner drey Tagen) durch den Scharf-Richter solcher Gestalt beschehen muß, daß er des verzweifelten Körper aus dem Haus schleipfe, oder herab lasse, wie es nur ohne Schaden zum füglichsten beschehen kan, hernacher wie ein Vieh auf einen Rahren lege, und unter das Hoch-Gericht vergrabe, sich aber darbey nicht des geringsten Dings, so um des toden Körper ist, oder liget, anmasse, sondern mit seiner gemeinen Belohnung zufrieden seye, das übrige aber alles denenjenigen, welchen es zustehet, bey unausbleiblicher Straf unberührt stehen, und verbleiben lasse.

§. 2. Und obwolten einem solchen Körper weiter kein Straf anzuthuen, so mag doch ein grosser Ubelthäter, der sich in der Gefängnuß, zu Entfliehung der schweren Straf, entleibet, aus sonderbaren Ursachen, bevorab anderen zum Exempel, nach Beschaffenheit des grossen Verbrechens, als toder auf den Scheitter-Hauffen geworffen, und verbrennet, oder aber auch auf das Rad geleet, oder aufgehendet werden.



§. 3. Wir wollen auch denen Land- Gerichts- Herren des Orts, wo die That beschehen, der boshaftigen selbst-Mörder, in dero Land-Gericht sich befindend: liegend: und fahrendes Gut, wie auch anderen Land-Gerichts- Herren, jedwederen dasjenige, so sich in seinem Land-Gericht befindet, dergestalt, wie hernach mit mehrerem angezeigt wird, einzuziehen gnädigst zugeben; doch daß hierunter die Burger, und Inwohner in Unseren Lands- Fürstl. Städt- und Märkten, wo Wir das Land-Gericht selbst haben, nicht verstanden seyen, als deren Haab und Güter Wir in dergleichen Fällen Unserer Cammer einzuziehen, vorbehalten, denen aber, so absonderlich hievon befreyet seynd, ihren üblichen hergebrachten Freyheiten unbenommen.

§. 4. Wann der selbst-Mörder ein oder mehr Kinder verlasset, so solle denenselben, nach Ausweisung deren Rechten, als wann vier oder mehr die Helfte, da aber unter vier seynd, das Drittel des völligen Guts, so viel dessen über Abstattung deren Schulden verbleibet, und wären keine Kinder, sondern Bluts- Verwandten, dem nächsten bis in den vierten Grad inclusive, der dritte Theil besagten völligen Guts, das übrige aber denen Land-Gerichts- Herren zufallen, jedoch denen Grund- Herren die Ablösung der Grund- Stuck bevorstehen.

§. 5. Die Inventur, Schätz- und Abhandlung solcher Verlassenschaft solle von derjenigen Grund- Obrigkeit, worunter der selbst-Mörder seß- und wohnhaft gewesen, durch unpartheyische Benachbarte vorgenommen, und denen Land- Gerichts- Herren darzu vorhero verkündet, wie auch im Fall sich Grund- Stuck unter anderen Grund- Herren befinden, derselben Schätzung durch solche Grund- Herren beschehen, und sodann der Obrigkeit, unter welcher die völlige Abhandlung vorgehet, zugeschicket werden.

§. 6. Wann der selbst-Mörder ein Testament, oder anderen letzten Willen hinterlassen, solle derselbe, auffer der Geschäft zu gottseligen Wercken, nicht giltig seyn; jedoch daß solches Geschäft denen Kindern ihrem gebührenden Erb- Theil, wie auch dem Land- Gerichts- Herrn an seinem Anfall nichts entziehe.

§. 7. Dieses alles aber ist nur von denen jenigen zu verstehen, welche sich, wie gemeldt, entweder aus Forcht der Straf, oder bösen Vorsatz und Willen, entleibet haben; dann wer sich aus Gebrechen seiner Vernunft, allzu grosser Melancholey, und Krankheit um das Leben bringet, mit demselben solle das Land-Gericht nichts zu thun, weniger jemand seine Güter einzuziehen haben, sondern er mag durch ehrliche Leut bestättet, und Christlicher Ordnung nach, auf ein geweihtes Erdreich, doch insgemein nicht mit Geprång, noch an vornehme Derter begraben, und es sowol der Güter halber, als sonst in allen Fällen mit ihm gehalten werden, als wann er eines natürlichen Todes verschieden wäre.

§. 8. Demnach man aber bisweilen anstehet, ob sich einer boshafter Weis, oder aber aus Mangel der Vernunft umgebracht habe, als hat man in allweg auf des Entleibten nächst vorhergangenes Leben, Wandel, verzweifelte Reden, und Vorhaben, auch auf die Mittel, durch welche er ihm den Tod angethan, und man bey ihm gefunden, zu sehen; woraus dann jedwederer Vernünftiger, ob die That aus bösem Vorsatz, oder aus Vernunft beschehen, leichtlich abnehmen kan.

§. 9. Wann aber die Sachen also beschaffen, daß man vernünftia zweifeln kan, ist das bessere, nemlich dieses zu vermuthen, daß er aus Unvernunft, Unsinnigkeit, gählingen Fall, oder von einem anderen um das Leben



kommen; wie dann auch derjenige, der sich unversehens, oder der Meinung, als ob er erwann gefrohren wäre, ersticht, nicht als ein selbst-Mörder zu verzeihen, weniger sein Gut von dem Land-Gericht einzuziehen ist.

§. 10. Wann einer an der That der Verzweiflung verhindert, oder durch fleißige Cur noch bey dem Leben erhalten wird, solle derselbe, wann es ein gefangener Ubelthäter ist, derentwegen schwerer gestraffet werden; wo sich aber einer sonst ausser der Gefängnuß umbringen wollen, und gleich darauf Reu und Leid erzeiget, ist solches nicht Land-Gerichts-mässig, solle aber gleichwol von seiner Obrigkeit, nach Beschaffenheit der Umstände, gestraffet werden.

§. 11. So sich ein schwangeres Weib selbst boshaftig ertödtet, solle man ihr den Leib, so viel möglich, alsobalden aufschneiden, und die Leibs-Frucht heraus nehmen, damit das Kind entweder erhalten, oder doch nicht zugleich mit der schuldigen Mutter der gewöhnlichen Begräbnuß beraubt werde.

§. 12. Worbey Wir dann zum Beschluß dieses Articul ausdrücklich setzen, und ordnen, daß alle Barbierer, Bader, Wund-Arzt, und dergleichen Leut, solchen armen Menschen mit Heil- und Aufschneidung unweigerlich bey hoher Straf, und Niederlegung ihrer Kunst, und Handwercks, zu Hülff kommen, und ihnen solches an ihren Ehren unabbrüchig seyn solle.

## Der siebenzigste Articul

Von denen, welche zur Mord-That andere bestellen, oder sich bestellen lassen, insgemein Assassinium genannt.

**S**Er einen mit Geld bestellet, oder durch Geschanck- und Verheißungen dahin erhandlet, daß er einen anderen ermorden solle; wie auch derjenige, so sich bestellen, und also erhandlen lassen, seynd beyde schärffer, als gemeine Tod-Schläger zu bestraffen.

### Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Wann der Thäter nicht in frischer That ergriffen wird, solle der Richter zum Nachforschen, sowol wegen des Bestellers, als des Bestellten, (neben denen Anzeigungen, von welchen allbereits bey dem vorsäßlichen Tod-Schlag Unterricht gegeben worden) in Acht nehmen.

Erstlichen, ob nicht der Verdachte dem Entleibten, ihn auf solche Weis hinrichten zu lassen, dröblich gewesen?

Andertens, ob er sich auch zuvor in anderen dergleichen bösen Händlen (als zum prüglen der Leut) ums Geld habe bestellen lassen, derentwegen von anderen Orten bandisiret, und also ein solcher Mensch wäre, zu dem man sich der That wol versehen fönnte.

### Gefängnuß.

§. 2. Einen solchen, bey welchen mehr als ein Anzeigung zusammen kommen, wie auch denjenigen, auf welchen von dem Bestellten, oder Besteller in weinlicher Frag ausgesagt worden, und man des beschehenen Tod-Schlags



Schlags vergewist, oder aber den Thäter auf wahrer That ergriffen, solle man gefänglich annehmen, in der Güte befragen, und wann es vonnöthen, mit denen hierinnen erwann vorkommenden Personen, wie gebräuchlich, confrontiren, und zu Red stellen.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Wann er es nun laugnete, und doch aus der Nachforschung, oder sonst an Tag käme, daß der Verdachte an dem Ort, wo die That beschehen, mit unzulässig und verbottenen Waffen, nemlichen geladenen, und gespannten Pistollen, Zerzerollen, ausgezogenen Degen, oder einer solchen Wehr, mit welcher die Wunden in Besichtigung des toden Körpers gleichförmig erkennet wurde, wäre gesehen, oder betreten worden, oder so viel den Besteller betrifft, derselbe den Bestellten stäts bey sich gehabt, und ihne unterhalten, auch würcklich Geld gegeben, dessen aber kein andere Ursach anzuzzeigen wuste, solle man gegen einem solchen über ergangenes Bey- Urtheil die peinliche Frag, wie hernach beyläufig folget, vornemmen.

## Frag = Stück.

- §. 4. Ob er nicht den N. ermordet?  
 An was für einem Ort?  
 Beym Tag, oder bey der Nacht?  
 Zu welcher Stund?  
 Mit was Waffen?  
 Aus was Ursachen?  
 Ob ers für sich selbst, oder von einem anderen besteller gethan?  
 Wer der seye? solle ihn namhaft machen?  
 Wie die Wort, womit er zur That ersucht worden, gelautet?  
 Solle es erzehlen.  
 Wie auch, was er darauf geantwortet?  
 Wo, und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?  
 Was man ihme deswegen gegeben, oder verheissen?  
 Ob er es würcklich empfangen?  
 Wie viel?  
 Wo er das Geld? oder Belohnung hingethan?  
 Wie bald er darauf die That ins Werck gesetzt?  
 Mit was Gelegenheit?  
 Wo er dem Entleibten vorgewartet?  
 Wie er denselben angegriffen?  
 Wie sich auf beschehenen Angriff der Entleibte gegen ihm verhalten?  
 Wie, und mit wem er sich gewehret?  
 Ob er nicht auch für sich selbst Feindschaft gegen demselben getragen?  
 Warum?  
 Ob er sich oft zu dergleichen bestellen lassen? solle es ordentlich aussagen?  
 Wer ihme mehr darzu geholffen, Rath, oder Einschlag geben? solts benennen, und beschreiben, von Gebärden, Gestalt, und Kleidern, auch wo sie sich aufhalten, 2c. und was erwann die Inquisition mehr gibt.
- §. 5. Gleicher Weis können auch die Fragen auf den Besteller gerichtet werden, als nemlichen:



Ob er nicht den N. ermorden lassen?  
 Durch weme?  
 Was er ihme Thäter gegeben, oder verheissen?  
 Ob er ihm würcklich ausgezehlt, oder wie viel er ihm daran geben?  
 Wo, und in wessen Beyseyn die Bestellung beschehen?  
 Was ihne hierzu bewegt?  
 Wann die Mord-That vorüber gangen?  
 Zu was Zeit?  
 An welchem Ort?  
 Durch was Waffen?  
 Wo er sich entzwischen aufgehalten?  
 Wie der Tod-Schlag zu seiner Wissenschaft kommen?  
 Wie, und auf was Weis, auch an was Orten er dem Thäter die Entleibung zu thuen anbefohlen?

### End = Urtheil.

§. 6. Auf die bekänntlich, oder sonst, wie recht ist, erwisene That, soll der Thäter bestättiget, so dann, um Willen dergleichen bestellte Mörder, viel ärger, und boshafter, als gemeine Tod-Schläger seynd, auch auf alle Weis zu verhüten, daß dergleichen nicht in diesem Land einschleichen, sowol der Bestellte, als Besteller, der Schärffe nach mit dem Rad, vom Leben zum Tod gestraffet werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 7. Käme auch dieses darzu, daß erstlich einer ein Person, dero er mit Freundschaft, Lieb, Treu, und Gehorsam verbunden ist, auf angeregte Weis umbringen liesse; oder aber

Andertens, ein schwangeres Weib durch Geld dahin erhandlete, daß sie mit würcklicher Abtreibung der Frucht ihme einen Zugang zur Erbschaft machte.

Drittens, wann der Bestellte die Mord-That um ein geringes Geld, und solche oft liederlich vollbracht hätte, dergleichen Böswichthen solle, nach Gestalt der Sachen, das Urtheil mit Zwicken, Schleipfen, oder Riemen schneiden geschärffet werden.

### Milberende Umstände.

§. 8. Dahingegen wann einer sich zwar bestellen lassen, die That auch zu vollbringen sein möglichstes gethan, doch von dem Beleidigten übergwältiget, oder abgetrieben worden, oder erwann der Schuß, wie er gern gewolt, nicht angangen wäre, solle er zwar leichter, aber nichts destoweniger wegen sonderbarer Grausamkeit dieses Lasters, wenigst mit dem Schwert gerichtet.

Die übrigen, so sich zwar bestellen lassen, und Geld genommen, der Sach aber keinen Anfang gemacht, samt dem Besteller, und insgemein alle, so böse Leut auf andere, dieselbe zu brüglen, und übel mit Schlägen zu tractiren, bestellet, oder sich bestellen lassen, sollen nach vernünftiger Ermessung des Richters, willkürlich, doch mit scharffen Leibs- oder anderen Straffen beleyet, und hierinnen keines verschonet werden.



## Der ein und siebenzigste Articul

## Von dem Meichel- und Strassen- Mord.

**S**elcher einem auf freyer Strassen, oder auch anderwärts vorsätzlich vorwartet, oder unter dem Schein der Freundschaft denselben Gewinnns halber angreiffet, beraubet, und zugleich um das Leben bringet, solle mit schärfferer Straf, als ein gemeiner Tod-Schläger, belegt werden, worunter dann auch begriffen, der zu dem Ende einen entleibet, damit er alsdann zu dessen hinterlassenen Wittib heyraten könnte, oder seines vorigen Lasters halben nicht verrathen wurde.

§. 1. Item, welcher zwar Anfangs nur des Willens gewest einen zu berauben, er aber sich widersetzet, und die Sachen nicht erfolgen lassen wollen, er auch alsdann gar erdödtet worden, und ist wenig daran gelegen, ob der Mörder von solcher seiner That einigen Nutzen, und Gewinn genossen habe, oder nicht.

## Anzeigungen zu dem Nachforschen, und Einziehen.

§. 2. Die Anzeigungen zur Nachforsch- und Einziehung solcher Leute seynd über die, so hievor vom Tod-Schlag an die Hand gegeben worden, beyläufig diese:

Erstlichen, wann die verdachte Person im Brauch hat bey nächtlicher Weil auszugehen, in hohlen Weegen, Gräben, Busch, oder Wäldern sich aufzuhalten.

Andertens, wann er in einsamen, und zum Morden gelegenen Orten zu wohnen pflegt.

Drittens, wann reisende, und vielmehr hin und her schweiffende Personen allenthalben in denen Wirts-Häusern ligen, zehren, und nicht redliche Ursachen solcher ihrer Zehrung wissend wären, oder von ihnen angezeigt werden könnten.

Viertens, wann einer mit Raubern, Mördern, und anderen dergleichen Personen, wie oben vermeldt, Kund- und Gemeinschaft hätte.

Fünftens, wann einer betreten wurde, der geraubte Sachen, so einem Entleibten zugehöret, bey sich hätte, oder dieselbe verkauffet, übergeben, oder in anderer Gestalt, verdächtiger Weis darmit gehandelt, und seinen Verkaufser, und Gewehr-Mann nicht anzeigen wolte.

## End = Urtheil.

§. 3. Auf einen solchen Mörder können eben diejenige Frag-Stück, welche bey gemeinem Diebstahl, und Tod-Schlag gesetzt, gleichförmig gerichtet werden, und wann alsdann derselbige entweders bekennet, oder sonst zu recht überwisen wird, solle er mit dem Rad von oben, oder unten, nach Gestalt des Verbrechen, durch Zerstoffung seiner Glieder, vom Leben zum Tod hingerichtet, und öffentlich auf das Rad gelegt werden, doch daß der Richter in allweg, ob die Thaten in Wahrheit also vorgegangen, sich zuvor wol erkundige.



## Milderende Umstände.

§. 4. Wann jemand einen beraubet, und also mit Schlägen zugericht hätte, daß er ihn für toder ligen lassen, der Beschädigte aber gleichwol wiederum davon kommet, ein solcher Thäter solle allein mit dem Schwert gestraffer werden.

## Beschwerende Umstände.

§. 5. Dahingegen schärffet die Straf, wann ein Diener, oder Knecht seinen Herrn auf der Strassen umbringt, und beraubet, wie auch, wann Geistliche, oder unter Unserem Geleit, und Versicherung reisende Personen angegriffen, und ermordet, schwangere Weiber wegen der Leibs-Frucht aufgeschnitten, oder auch wegen einer Rauberey mehrers Personen umgebracht worden.

§. 6. In welchen Fällen, bevorab wann der Thäter etliche, oder viele Mord-Thaten vollbracht, die Straf des Viertheilen vorzunehmen, oder es ist das Radbrechen, mit der glüenden Zangen zwicken, oder Riemen-Schnitt, nach Schwere der Umstände, und Stärke, oder Schwäche des Thäters zu vermehren.

§. 7. Wann neben dem Morden auch namhafte Raub beschehen, sollte ein Galgen, samt einem Strick zugleich neben dem Körper auf das Rad gesteckt; da aber auch Mord-Brennerey, Kirchen-Diebstahl, oder dergleichen grobe Laster darneben verübet werden, hat man sich nach deme zu richten, was oben im 46. Articul von diesen Lastern gemeldet worden, ic.

## Der zwey und siebenzigste Articul

## Von denen, so mit Gift vergeben.

**W**er einen anderen mit Gift heimlich umbringt, oder sonst Schaden zufüget, darzu wissentlich, und böshaftig geholffen, oder das Gift hierzu auch wissentlich hergeben, verkauffet, erkauffet, abgehollt, oder zugericht hätte, der ist als Land-Gericht-mässig einzuziehen.

## Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd erstlich, wann der Sterbende ein gewisse Person bezeihet, daß sie ihm mit Gift vergeben, und er hierüber auf ein solche Weis, wie sonst bey denen mit Gift vergebenen Leuten zu beschehen pfeget, gestorben ist.

Andertens, wann auch gleich der Sterbende vom Vergeben nichts sagt, jedoch sonst das gemeine Gericht gehet, auch vermutlich erscheinet, daß ihm vergeben worden, solle man den toden Körper, ehender er begraben wird, oder wann er erst kürzlich begraben worden, wieder aus der Erden nehmen, und durch erfahrene Medicos beschauen, und erkennen lassen, ob sie an dem Körper solche Zeichen finden, woraus ihrer Kunst nach unfehlbar abzunehmen, daß der Mensch von dem Gift, und nicht aus anderen Ursachen, gestorben seye.



Drittens, kan man aber den Körper nicht mehr beschauen, solle man in denen Apoteken denen Recepten nachsehen, ob dieselben wider Gift geschrieben seynd.

Viertens, diejenigen, so ihne curiret, und Leut, so ihme gewartet, oder bey seinem Tod gewesen, ihne auch toder gesehen haben, befragen, ob er sich nicht nach genommener Speis, darinnen vermutlich Gift gewesen, gebrochen habe, oder er zum Brechen genöthiget worden.

Fünftens, ob er gelb, oder blau worden.

Sechstens, ob der Leib aufgeschwollen, und dergleichen.

### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 1. Wann nun aus glaubwürdiger Erkenntnuß deren Artzney-Erfahrenen scheineth, daß die Person nicht vom Gift, sondern aus anderen Umständen gestorben, hat der Land-Gerichts-Herr dabey weiter nichts zu thun; sagen aber die Artzney-Erfahrene, daß dem Verstorbenen Gift beygebracht worden, und er von demselben sterben müssen, beynebens erweislich wäre, daß die verdachte Person Gift gekauffet, oder sonst damit umgangen, und der Verdachte mit dem Vergiften in Uneinigkeit gewesen, oder sonst von seinem Tod Nutzen, und Vortheil zu erwarten; sonderlich wann unter denen Ehe-Leuten der beschuldigte Theil mit einer hievor verdächtig gewesenen Person sich in Heyrat eingelassen hätte, und er sonsten ein leichtfertige Person, zu der man sich der That versehen möchte.

Diese, und dergleichen Umstände seynd genugsame Ursachen zur gefänglichen Verhaftung.

### Anzeigung zur peinlichen Frag.

§. 3. Wann über dieses der Verdächtige glaublich nicht darthuet, daß er das Gift zu anderen Sachen gebraucht, oder brauchen wollen, und noch etwann vor diesem gegen der Obrigkeit gelaugnet, daß er Gift gekauffet, hernach dessen überwisen worden, so solle man ihn über vorgehendes Bey-Urtheil ungefehr auf nachfolgende Puncten peinlich fragen.

### Frag = Stück.

§. 4. Ob er nicht dem N. vergeben?

Durch was Mittel?

Was er für ein Gift, und wie viel dessen gewesen?

Wie er es zugericht?

Wie er ihm es eingeben?

Wann es geschehen?

An welchem Ort?

Wie sich der N. nach und nach darauf verhalten?

Wie lang er nach dem eingenommenen Gift gelebt?

Was er für einen Tod genommen?

Ob nicht nach dem Tod das Maul geschaumet?

Ob der Leib nicht aufgeschwollen, oder gar aufgebrochen?

Ob die Nägel nicht blau, oder schwarz worden?

Ob er ihme öfters Gift beygebracht, und was Gestalt?



Was ihn zu solchem bewegt?

Wo er das Gift genommen?

Ob er es selber gekauffet?

Wer es gehollt?

Auf wessen Befehl?

Wer sonst darzu geholfen, oder gerathen?

Ob der Apoteker, oder der es hergeben, gewußt, daß man es zum ver-  
geben brauchen wölle?

Dann wann dergleichen auf die Mithelfer, oder Apoteker erweislich  
heraus kommt, müssen sie ebenfalls als Gift-Geber eingezogen werden.

### End = Urtheil.

§. 5. Wann nun einer in der peinlichen Frag sich zu solcher Gifts-Bey-  
bringung, oder, daß er wissentlich, und boshastiger Weis darzu geholfen  
habe, bekennet, und sich, wie oben gemeldet, befindet, daß der Tode von  
dem beygebrachten Gift gestorben ist, solle der Ubelthäter (um Willen es  
schwerer geachtet wird, einen mit Gift als sonst umzubringen) und zwar  
ein Manns-Person mit dem Rad, ein Weibs-Person aber mit dem Schwert  
vom Leben zum Tod hingerichtet, jedoch anderen zu mehrerer Forcht und Ab-  
schröcken, solche boshafte Leut vor der endlichen Tods-Straf geschleipfet, oder  
etliche Griff am Leib mit glüenden Zangen, viel oder wenig, nach Ermessung  
der Person, und Tödtung, gegeben werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 6. Hiebey ist zu wissen, daß folgende Umstände, als wann ein Kind  
dem Vatter, oder Mutter, ein Con-Person der anderen, ein Diener seinem  
Herrn, oder Frauen vergibt, die Straf schwerer machen, und zwar noch  
schwerer, wann sich einer, oder mehr unmenschlicher Weis unterstohet, die  
Brunnen, Getränck, oder Sachen, so die Leut insgemein anrühren, und  
gebrauchen müssen, boshastig zu vergiften, also daß hierdurch viel Menschen  
um das Leben gebracht wurden; in solchen Fällen solle gegen dergleichen Ubel-  
thätern jetzt-gemeldte Straf, nach vernünftiger Ermessung des Richters, ge-  
schärfet werden.

### Milderende Umstände.

§. 7. Dahingegen ist die Straf leichter, wann das Gift entweder nicht  
starck genug gewesen, oder kein Würckung gethan, also daß der Tod hierauf  
nicht erfolget ist.

Oder wann man nicht eigentlich wissen kan, daß der Verstorbene von  
dem Gift gestorben.

Oder wann man einem zu Bewegung der Lieb, und nicht zum Tod et-  
was beygebracht hätte, davon er aber gleichwol gestorben.

Bey diesen, und dergleichen Umständen solle man den Thäter zu einer  
geringeren extra-ordinari Straf, auch nach Beschaffenheit noch mehrer be-  
schwerlicher Umstände (als wann derjenige, so einem das Gift beygebracht,  
solches in genugsamer Quantität gegeben, und derentwegen, so viel an ihm  
gewesen, alles vollbracht, das Gift aber aus einem anderen zufälligen Um-  
stand nicht gewürckt hätte) zu dem Schwert verurtheilen.

Wie



Wie dann die Apotecker, so das Gift, zwar nicht wissentlich zum ver-  
geben, jedoch ohne genugsame Aufsicht verkauffet, auch nur extra-ordinarie,  
nach gerichtlicher Erkenntnuß, zu straffen.

§. 8. Hieher gehören auch diejenigen, welche Vieh, und Weiden ver-  
giften, dieselben (wann kein Zauberey mit unterlauffet) sollen nach Beschaf-  
fenheit des hierdurch verursachten, und sich in fleißiger Erkundigung besun-  
denen Schadens, bevorab, wann sie solchen nicht gutmachen könten, nach  
vernünftigem Gutbeduncken des Richters schärffer, oder geringer gestraffet,  
und wann der Schaden sehr groß, der Thäter mit dem Schwerd hingerichtet,  
und der Körper verbrennt, wo aber der Schaden nicht erfolget, oder nicht  
gar groß, mit Ruthen ausgestrichen, und des Land-Gerichts verwisen werden.

## Der drey und siebenzigste Articul

### Unkeuschheit wider die Natur, oder Sodomia.

**SS** Er wider die Natur Unkeuschheit treibet, als Mann mit Mann,  
Weib mit Weib, oder aber ein Mensch mit einem unverünftigen  
Vieh, der fallet in die Land-gerichtliche hernach gesetzte Straf.

§. 1. Dieses abscheuliche Laster wird gemeiniglich an verborgenen Or-  
ten verübet, daß es also selten kântliche Wahrzeichen hinter sich lasset, doch  
dienen nachfolgende Anzeigungen zur Nachforschung.

#### Anzeigungen zu der Nachforschung.

Erstlich, wann die verdächtige Person insgemein dieses Lasters halber  
beschreyet.

Andertens, ein geile, unschambare, auch dergleichen Person wäre, zu  
der man sich solcher Ubelthat versehen möchte, beynebens

Drittens, an den verdächtigen Orten in Abwesenheit der Leut heimlich,  
bevorab zu nächtllich, und finsterner Zeit aus- und eingehender gesehen worden.

Viertens, Zeichen dieses abscheulichen Lasters, entweder an, bey,  
oder um sich, oder bey dem Vieh verlassen hätte.

#### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Da der Verdacht gegen einem Knaben wäre, solle der Richter  
durch hierzu verordnete Medicos, Barbierer, und dergleichen, gebührende  
Beschau vorkehren, befindet sich nun eines, oder das andere würcklich in der  
That, oder aber der Thäter wurde in der That betretten, solle der Richter  
auf eine solche verdächtige Person greiffen, dieselbe befängnussen, nicht we-  
niger auch, da noch über dieses alles vorkäme, daß der Thäter

#### Anzeigung zu der peinlichen Frag.

Erstlichen, an Ort und End gesehen, so hierzu gelegen, auch hierzu be-  
reiter gefunden.

Andertens, von dem Knaben, solches über ihn mit glaublichen Umstän-  
den wäre ausgesagt, oder aber



Drittens, von denen, mit welchen er dieses abscheuliche Laster zu vollbringen begehret, wie recht ist, wäre überwisen worden, und nichts desto weniger dessen im laugnen stunde, seine Unschuld aber nicht genugsam an Tag geben könnte; gegen einem solchen auf ein ordentlich geschöpftes Beyurtheil die peinliche Frag, nach vorher gangenen gemeinen, auch ungefehr folgende Frag-Stuck vor die Hand nemmen.

### Frag = Stuck.

- §. 3. Ob er nicht wider die Natur Unzucht getriben?  
 Wie oft?  
 Mit was Vieh, (oder Knaben) wie das die Anzeigungen geben?  
 Wo, und an welchem Ort?  
 Zu welcher Zeit?  
 Wem das Vieh zugehöre?  
 Mit was Gelegenheit?  
 Ob er die That würcklich vollbracht habe?  
 Ob damals die Leut im Haus gewesen?  
 Ob er niemand gemerckt, der solches etwann gesehen?  
 Was ihn darzu bewegt, oder angetriben?  
 Ob ihn es jemand gelernet, oder ob er es von anderen gesehen habe?  
 Wer dieselbe seynd?

### Und = Urtheil.

§. 4. Und wann nun ein solche verdachte Person dieses greuliche Laster gut, oder peinlich umständlich bekennete, oder dessen, wie recht ist, überwisen, auch alle Umstände durch fleissige Nachforschung warhaftig erfunden, der Thäter auch in ordentlicher Bestätigung darauf verharren wurde, solle der gleichen Ubelthäter, so sich mit ein, oder mehreren unvernünftigen Vieh vergriffen, und die That vollbracht, zusamt dem Vieh, so es andersi noch vorhanden, durch das lebendige Feuer von der Erden vertilget, und die Aschen in die Luft, oder aber, nach Gelegenheit des Orts, in ein fließendes Wasser zerstreuet werden.

§. 5. Ein Knaben-Schänder, oder aber da sonst ein Mensch mit dem anderen Sodomitische Sünd getriben hätte, solle Anfangs enthauptet, und folgendes dessen Körper samt dem Kopf verbrennet, niemalen aber in denen Urtheilen dasjenige, so Uergernuß geben möchte, öffentlich abgelesen werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 6. Die Umstände, so dieses Laster beschweren, seynd diese: Wann der grausame Thäter verheyratet, oder bey zimlichen Alter, und hohen Stands ist, auch dieses Laster vielmal, und unterschiedlich begangen hätte; wiewol es doch jederzeit wenigst bey erst-gemeldter Straf verbleibet.

### Sinderungs = Umstände.

§. 7. Fallet aber bey denen Umständen des Thäters Jugend, Unverstand, oder dieses mit ein, daß er sich der Sünd zwar angemast, selbige aber nicht vollendet hätte, solle man alles fleissig erwegen, und nach Gestalt der



Sachen, die Gelindigkeit der Schärffe vorziehen, jedoch sich vorhero, wie in dergleichen zu verfahren seye, bey denen Rechts-Verständigen Raths erhollen ic.

## Der vier und siebenzigste Articul

### Von der Blut- / Schand.

**J**ede Blut-Schand wird begangen zwischen denen jenigen Personen, welche einander mit Bluts- / Freund- / oder Schwagerschaft so nahend verwandt, daß sie nicht zusammen heyraten können.

#### Vermutungen zur Nachforschung.

§. 1. Dieweil aber dieses Laster auch eines aus denen ist, so kein beständiges Zeichen hinter sich lassen, als solle man, zu Erkundigung der Sachen, diejenige Vermutungen, so wol der Inquisition, als der gefänglichen Einziehung halber, welche bey dem Ehe-Bruch, und anderen fleischlichen Sünden angezeigt worden, in Acht nehmen; allein gibt dieses hierinnen ein absonderliches Nachdencken, wann bey solchen Personen, welche sonsten gegen einander ein grosse Ehrenbierung tragen sollen, ein ungewöhnliche Vertraulichkeit verspühret wird.

#### Vermutungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Da nun ein Richter genugsame Anzeigung hat, solle er beyde Personen einziehen, in abgesonderten Orten verwahren, und nach gütiger Frag, wann ein Theil laugnete, sie gegen einander zu Red stellen.

§. 3. Zum Fall aber beyde die Blut-Schand in der Güte bekenneten, so ist solche Bekanntnuß zu Vorkehrung der Straf genugsam.

#### Peinliche Frag.

§. 4. Wofern eine, oder beyde Verhafte die That laugneten, und über die gemeine Anzeigungen, die sich nicht zu Gemügen von sich abgekehret, und verantwortet hätten, noch andere zu Bornemmung der peinlichen Frag in fleischlichen Sünden genugsame Indicia beykämen, solle der Richter zu Erfahrung der gründlichen Wahrheit auf geschöpftes Bey-Urtheil die Tortur ungesfahr mit folgenden Fragen vornemen.

#### Frag- / Stück.

§. 5. Ob nicht M. mit M. unkeusche Werck verübet?  
Ob diese nicht sein Bluts- / Verwandte, oder verschwägert seye, und wie nahend, auch ob sie solches gewußt haben?

Wie oft es beschehen?

An welchen Orten?

Zu was Stund, Tag und Zeit?

Mit was Gelegenheit?

Ob er sie, oder sie ihn darzu angereiset?

Ob er sie durch Verheissen, Versprechen, oder Bedrohungen darzu beweget?



Ob die Sünd nüchtern, oder voller Weis vollbracht worden?

Ob er sich nicht auch mit anderen dergleichen seinen Verwandten vergriffen, und dergleichen, so die Umstände der Missethat einem vernünftigen Richter an die Hand geben.

### End- Urtheil.

§. 6. Da nun auf die peinliche Frag beyde Beschuldigte bekenneten, (dann eines Bekannnuß allein diß Orts zu der peinlichen ordinari Todesstraf nicht genug ist) auch in der gebräuchigen Bestättung auf ihrer Aussag beständig verblieben, oder der andere Theil genugsam überwisen wurde, wollen Wir, daß dergleichen Ubelthäter, da sie diese, Gott und der Natur, abscheuliche Sünd in auf- oder absteigender Lini vollbracht hätten, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestraffet werden sollen.

§. 7. Wann aber Personen im ersten, und anderten Grad der Seitens Lini, als Schwester und Brüder, sie seye gleich ein- oder zweybändig, im gleichen da einer mit seines Brudern, oder Schwester Tochter, des Vatters, oder der Mutter Schwester, oder Brüdern Unkeuschheit pflegen wurden, nicht weniger auch die im ersten Grad der Schwagerschaft, nemlichen da ein Stief-Vatter sein Stief-Tochter, ein Stief-Sohn sein Stief-Mutter, er Schwäher seine Schnuer, ein Tochter-Mann sein Schwiger, wie auch da einer seines leiblichen Bruders Weib, oder seines Weibs Schwester beschlaffen wurde, alle dergleichen mißthätige Personen sollen mit Ruthen gestrichen, und des Land-Gerichts ewig verwisen werden.

§. 8. Die übrigen im weiteren verbottenen Grad der Bluts-Freund- oder Schwagerschaft sich befindende Personen sollen willkürlich, doch schärfer, als sonst gemeine Vermischungen, abgestraffet werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 9. Dieses Laster beschweret:

Erstlichen, die allzu vielfältige Wiederhollung.

Andertens, da es beynebens ein einfach- oder doppelter Ehe-Bruch ist.

Drittens, wann sich einer mit mehreren, als einer Befreundtin, verfühndiget hätte.

### Minderende Umstände.

§. 10. Herentgegen minderet vorgesezte Straffen, wann

Erstlichen, die Verbrecher um die Verwandtschaft nichts gewußt, und solches glaublich dargethan hätten.

Andertens, die Tochter, so etwann aus Unverstand, Jugend, oder Einfalt vermeinet, sie müste dem Vatter gehorsamen.

## Der fünf und siebenzigste Articul

### Von der Noth-Zucht.

**SS** Er einer unverleumten Jungfrauen, Wittib, oder Ehe-Frauen mit Gewalt, und wider ihren Willen, ihr Jungfräulich, oder Weibliche Ehr nimmt, der begeheth das Laster der Noth-Zucht.

Am



## Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die vornehmste Anzeigungen zum Nachforschen seynd, wann der Noth- / Züchtiger durch die benöthigte Jungfrau, Weib, oder Wittib ange-  
geben wird.

## Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Wann nun der Richter umständlich befunde, daß  
Erstlich, die Angeberin eines ehrlichen, untadelhaften Wandels je und  
allzeit, der Bezüchtigte hingegen ein unschambarer, und solcher Mensch ist,  
zu deme man sich des Lasters versehen möchte.

Andertens, die Jungfrau, Frau, oder Wittib alsobalden nach der That  
sich dessen beklagte.

Drittens, solche Benöthigung durch die in Sachen verständige Weiber  
bezeuget, und

Viertens, die anderwärtig an die Hand gegebene Umstände sich also be-  
finden wurden, solle der Richter den Noth- / Züchtiger gefänglich anhalten, dens-  
selben gütig befragen, und mit der Benöthigten, so er dessen in Abred stum-  
de, vor allen Dingen confrontiren.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Bekennet er die vollbrachte Missethat, so hat es seinen geweistern  
Weeg; da er aber entweder die That, oder den angegebenen Noth- / Zwang  
laugnete, die Benöthigte hingegen beständig auf ihrer Sag verblibe, und des-  
ren genugsame Anzeigungen zu geben hätte.

Andertens, oder ein unverleumder Zeug, so die Benöthigte um Hülff  
hätte schreyen hören, wider den Verhaften vorhanden wäre, und er das Wi-  
drige rechtmässiger Weis nicht darthuen könnte, auch noch darüber laugnete,  
solle er zu Erkundigung der wahren Beschaffenheit auf gefälltes Bey- / Urtheil  
an die Folter geworffen, und auf nachgesetzte Frag- / Stuck gehört werden.

## Frag- / Stuck.

§. 4. Ob er nicht die N. zu ungebührlichen Wercken benöthiget?

In welchem Ort?

Zu was Zeit?

Ob er mit ihr zuvor bekantt gewesen?

Wie oft er solches Ubel mit ihr vollzogen?

Mit was Gelegenheit die Unthat ins Werck gerichtet?

Wo damals die Leut (v. g. der Vatter, Mutter, Mann, oder Weib)  
gewesen?

Was er Anfangs mit der Benöthigten geredet?

Ob er ihr nicht erstlichen mit Schanckungen, hernach mit Droh- / Wor-  
ten zugesetzt?

Wie dieselbige Wort gelautet?

Was sie ihm hierüber zur Antwort gegeben?

Und was erwann die Klag, und Nachforschung dem Richter mehreres  
an die Hand gibet.



## End-Urtheil.

§. 5. Bekennete nun hierauf der Verhastete die That gültig, oder peinlich, oder wurde sonst dessen, wie recht ist, überwisen, solle er hierüber bestättiget, und so dann einem Rauber gleich mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gerichtet werden.

## Beschwerende Umstände.

§. 6. Beschwerende Umstände dieses Verbrechens seynd:

Erstlich, wann einer ein unmannbares Mägdlein, oder aber ein Kind nothzüchtigte.

Andertens, wann es von einer Person, welche an statt der Eltern denen Kindern vorgesezet ist, beschehe, oder sonst in einer Bluts-Verwandtschaft begriffen wäre.

Drittens, da ein Obrigkeit, oder Gerhab sich gegen seiner Unterthanin, oder Pupillin dergleichen unterstünde.

Viertens, wann ein Diener seines Herrn Tochter, oder Frau bendthigte.

Fünftens, so ein schlechte Stands-Person eine von hohen Geschlecht übergwältigte.

Dahingegen ist die Straf leichter.

## Milderende Umstände.

§. 7. Erstlichen, wann die Bendthigte von dem Noth-Züchtiger durch sich selbst, oder andere, errettet worden.

Andertens, wann einer die Frauen, oder Jungfrauen allein darumen, weilien sie seinem Willen widerstrebet, verwundete.

Drittens, wann die That nicht völlig vollbracht worden.

Viertens, so die Bendthigte für des Bendthigters Leben bitte.

Fünftens, wann der Thäter zwar bekennete, daß er die Noth-Zucht würcklich vollzogen, und die Bendthigte um ihr Ehr gebracht, sie aber solches verneinte.

In solchen, und dergleichen Fällen solle der Noth-Zwinger mit einem ganzen Schilling abgestraffet, und mit Vorwissen Unserer N. De. Regierung des Lands verwisen werden.

§. 8. Die bendthigte Person aber bleibt diß Orts unverleumt, kan ihr auch solches zu keiner Unehr angezogen, viel weniger sie deswegen gestraffet werden.

## Der sechs und siebenzigste Articul

## Von dem Ehe-Bruch.

**D**er Ehe-Bruch, welcher zwischen einem Ehe-Mann, und eines anderen Ehe-Weib, oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person, und einem Ehe-Weib begangen wird, ist ohne Mittel Land-gerichtlich zu bestraffen.



## Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd ungesehr diese:  
Erstlichen, wann die verdachte Person insgemein bey denen Leuten des Ehe-Bruchs halben glaubwürdig beschreyet wäre.

Andertens, wann solche auch zuvor dessen bezüchtiget, und mit dem Verdachten noch im ledigen Stand unehrbare Gemeinschaft gehabt hätte.

Drittens, wann in eines verdächtigen Weibs Haus dergleichen Manns-Personen, zu denen man sich des Ehe-Bruchs versehen möchte, sowol bey Tag als zu Nacht, bevorab in des Manns Abwesenheit aus- und eingehen gesehen worden.

Viertens, da sich ein Ehe-Weib ohne sonders Abscheuen von dem Verdachten unehrbar berühren, oder küssen liesse.

Fünftens, wann ein Ehe-Weib ihren beschuldigten Anhang mit Geld, oder sonsten kostbarlich aushielte.

Sechstens, wann zwischen den Verdachten heimliche Gasterey, und Zusammenkunften in verborgenen Winkeln, und Dörtern, abwesend der andern Con-Person, angestellet wurden.

Siebendens, wann die verdachte Person sonst auch üppig, frech, unschambar in Worten, auch der Trunckenheit ergeben wäre.

§. 2. Da nun die unschuldige Con-Person bey so befindlichen Vermuthungen nachzuforschen verlangte, oder der Richter von Amts-wegen solches für nothwendig erachtete, solle man gewahrhaftig gehen, und ehender nicht zu Verhaftung der verdachten Person schreiten, er habe dann dessen noch klare Anzeigungen, das ist, wann etwann

## Anzeigungen zur Einziehung.

§. 3. Erstlichen, so Brief vorkämen, in welchen eines dem anderen das Loos, Zeit und Stund, oder Gelegenheit, dieses Laster zu vollbringen, an die Hand gebe, die Person sich auch folgendes der Orten befunden hätte.

Andertens, wann bewisen wurde, daß die zwey verdachte Personen einander verdächtige Verbündnuß-Zeichen gegeben hätten.

Drittens, wann der Verdachte auf des Manns Ankunst die Flucht gebe.

Viertens, wann beyde in würcklicher That betretten, und dessen mit einem würcklichen Zeichen überwisen wurden.

Fünftens, da der beleidigte Theil ein ordentliche, und aus gegründten Ursachen gestellte Klag wider den Beschuldigten einreichte.

## Gütiges Examen.

§. 4. Alsdann solle der Richter auf solche Person greiffen, sie gütig befragen, so dann gebräuchiger Massen mit einander, wie auch die vorkommende Zeugen mit denselben confrontiren.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 5. Da aber noch ferners über die Verhaftete, entweder aus dero Bekantnuß, oder anderen redlichen Anzeigungen vorkäme, daß

Erstlichen, sie zwar im Werck ergriffen, nichts destoweniger der würcklichen Vollziehung in Abred stünden.



Andertens, daß das Weib in langer Abwesenheit des Manns, oder in dessen grossen Schwach- und Kranckheit schwanger worden, und noch den Ehe-Bruch nicht bekennen wolte, noch genugsame Ursachen ihrer ehelichen Schwängerung geben könnte.

Drittens, wann einer in ein Haus, allwo ein verdächtiges Weib wohnete, einschliche, von dem Mann vermercket, der Verdachte aber von der Beschuldigten verstecket, und verlaugnet, hernach aber gefunden wurde.

Viertens, wann man Buhl-Brief hintergieng, aus welchen die Bekanntschaft des Ehe-Bruchs erhellere, die Verdachten aber solchen verneinten.

Auf alle diese, und dergleichen Anzeigungen, und fast ein jede insonderheit, wofern solche rechtlich dargethan, die Gefangene auch die Unschuld nicht genugsam erweisen könnte, solle der Richter nach dem ordentlichen Bey-Urtheil dieselbe gut- und peinlich etwann auf folgende Weis befragen:

### Frag = Stuck.

§. 6. Ob N. nicht mit N. sich im Ehe-Bruch begriffen?

Wann?

Wie oft?

In welchen Orten?

Wo zur selben Zeit die andere Con. Person gewesen?

Wie N. mit N. seye bekannt worden?

Ob N. der N. nicht Brief geschrieben?

Wann? wie oft?

Was darinnen vermeldt worden?

Wie der Brief hin und her getragen?

Was N. seinem Anhang deswegen versprochen, geschencket, oder gekauft, solle man alles wol verzeichnen?

Ob sonst niemand nichts darvon gewußt?

Wer darzu geholffen, und Gelegenheit gemacht?

Ob sie nicht einander ins künftig die Ehe versprochen?

So es durch Kupplerey hergangen, solle man ihn fragen:

Wer der Kuppler, oder Kupplerin seye?

Wie sie heiße?

Wo sie anzutreffen?

Wie er dieselbe belohnet?

Und was die Umstände der That, auch die Nachforschung mehreres an Tag geben.

§. 7. Wurden nun beyde durch, oder ohne die peinliche Frag zur Bekanntschaft, auch die in benannten Frag-Stucken erforschte Umstände in Erfahrung gebracht, oder dessen sonsten, wie recht ist, überwisen, solle der Richter nachfolgender Massen die ernstliche Straffen fürderlich vorkehren.

### Straf des Ehe-Bruchs, und End-Urtheil.

§. 8. Die gemeinen Mann- und Weibs-Personen, so im doppelten Ehe-Bruch begriffen, sollen zum erstenmal ihrer Betrettung mit Ruthen ausgestrichen, und des Land-Gerichts verwisen; zum andertenmal aber, demnach sie schon einmal gebüßt, und zwar, da der Ehe-Bruch zwischen einem Ehe-Mann, und eines anderen Ehe-Weib, weilen solches ein doppelter Ehe-Bruch ist,



ist, oder auch zwischen einer ledigen Manns-Person, und einem Ehe-Weib vollbracht, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht.

Die höheren Stands-Personen aber, ausser Unserer Land-Leut, über welche kein Land-Gericht zu urtheilen, sondern sich des von Uns ihnen ertheilten Criminal-Privilegii zu betragen haben, zum erstenmal mit dem Thurn, oder anderer Gefängnuß mit Wasser und Brod auf ein gewisse Zeit, und noch darzu mit einer Geld-Straf belegen, auf die anderte Betretung aber, nach Gestalt der Person, ein noch schärffere Straf, oder wol auch gar, nach denen Umständen des Verbrechen, mit dem Tod, nach vernünftiger Ermessung der Obrigkeit, gestraffet werden.

Was aber den Ehe-Bruch zwischen einem Ehe-Mann, und ledigen Weibs-Person betrifft, wollen Wir, daß dessen Bestrafung zum erstenmal nach des Verbrechen Vermögen mit Geld, höchstens aber mit zwey und dreyszig Gulden, zum andertenmal mit Gefängnuß in Wasser und Brod, oder Arbeit in Eisen und Banden, und zum drittenmal mit der Ruthen-Straf beschehe, doch daß dis Orts die ledige Weibs-Person in der Bestrafung etwas leichter gehalten werden, und doch hiebey, und durchgehends zu wissen, wann der Land-Gerichts-Herr jemanden des Ehe-Bruchs halber abgestraffet, daß derselbe ferners von niemanden abgestraffet werden könne.

### Beschwerende Umstände.

§. 9. Beschwerende Umstände des Ehe-Bruchs seynd, wann Erstlich, derselbe in doppelter Ehe beschiehet.

Andertens, der Thäter über beschehene Verbott, und öftere Abstraffungen hierinn betretten, und

Drittens, von einem fast alten Mann, oder einem, der denen Leuten zur Obrigkeit, und gutem Exempel vorgesezet ist, begangen wurde.

### Milderende Umstände.

§. 10. Dahingegen linderet die ordentliche Straf des Ehe-Bruchs in etwas.

Erstlichen, des beleidigten Theils Fürbitt, und Verzeihung.

Andertens, die vorhandene eheliche Kinder, so durch die öffentliche Straf befreyet wurden.

Drittens, die allzu groß gegebene Ursachen gegen einer Person, die sonst ihr Lebens-Zeit züchtig gelebet.

Viertens, wann der ledige Thäter nicht gewust, daß die Person, mit welcher er gesündigt, verheheliget.

Fünftens, eines, oder anderen Theils viel-jährige Kranckheit.

## Der sieben und siebenzigste Articul

Von zweyfacher Ehe, zu Latein Bigamia genant.

**S**Er das Laster der zweyfachen Ehe wissentlich begehet, als wo ein Ehe-Mann ein anderes Weib, oder ein Ehe-Weib ein anderen Mann, oder ein verheyratete ledige Person bey Leb-Zeiten eines,



nes, oder des anderen Ehe-Gatten, in Gestalt der heiligen Ehe, nimmt, ist deshalb höher, dann ein Ehe-Brecher zu bestraffen.

### Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zur Inquisition seynd:

Erstlichen, wann der Beschuldigte deswegen insgemein beschreyet, oder sonst ein leichtsinnig, streichende Person wäre, zu der man sich dergleichen versehen möchte.

Andertens, da er in Reden unbeständig.

Den rechten Namen verlaugnete, ein anderes Geschlecht, und Vatterland angebe.

Drittens, wann sich ein solche Person mit mehreren leichtsinnig versprochen hätte, und dergleichen.

### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Befunde nun der Richter im Nachforschen, neben der Leichtsinigkeit des Verdachten,

Erstlichen, daß selbiger anderstwo ein Weib sitzen lassen, oder da es ein Weibs-Person, mit einem anderen auf- und davon gezogen wäre.

Andertens, der beschuldigte Theil auch, so ihme (daß sein voriger Ehe-Genoß wahrhaftig gestorben seye) zu beweisen auferleget wurde, sich nichts desto weniger würcklich mit einander verheiligte.

§. 3. Sollte bey so gestalten Sachen das Land-Gericht auf dergleichen Verbrecher greiffen, dieselben zu Red stellen, auch da deswegen ein, oder mehr Zeugen, oder auch ein Angeber vorhanden, solche mit ihm confrontiren.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 4. Es erschiene nun erstlichen, aus dem Verhaftten gültigen Bekanntuß eine Unwarheit.

Andertens, wankendes Gemüt, oder sonst da er

Drittens, vorgebe, es wäre ihme nicht bewust gewesen, daß sein voriger Ehe-Genoß noch im Leben seye, solle ihm nicht stracks geglaubt, sondern wann er dieses sein Vorgeben nicht klarlich beweiset, und der Richter aus ob-gesetzten sich wider den Thäter befindenden Vermutungen desselben Leichtsinigkeit abnehmen möchte, zum Fall er seine Unschuld nicht, wie recht ist, beweisen wurde, mit ihme peinlich auf gebräuchiges Bey-Urtheil verfahren.

### Frag = Stuck.

§. 5. Die Fragen können also gestellet werden:

Ob er (oder sie) nicht zum anderten- oder mehrmalen, und in Lebzeiten seines Ehe-Genossens sich verheyratet?

Wo sein voriger Ehe-Genoß sich der Zeit befinde?

Unter was für einer Herrschaft, Stadt, Dorf, oder Gebiet?

Wie sie heiße?

Ob er Kinder mit ihr gehabt?

Wie viel?

Wie lang er mit derselben gehaust?



Warum, und aus was Ursachen er sie verlassen?  
 Ob er zur Zeit der anderten Verheyratung gewußt, daß sein voriger Ehe-Genoß im Leben?  
 Ob er nicht nachgefragt?  
 Warum?  
 Wie er mit der anderten in Kundschaft gerathen?  
 Was er ihr, dieselbe zu überreden, vorgefagt?  
 Ob sie gewußt, daß er allbereits verheyratet gewesen?  
 Ob er, oder sie, sich für ein ledige Person ausgegeben?  
 Wie seine Wort gelautet?  
 Wer bey Stiftung der vermeinten anderten Heyrat gewesen?  
 Wie selbige heißen?  
 Ob er mit der anderten zur Kirchen und Strassen gangen, und sich ordentlich zusammen geben lassen, auch von wem, und an was für einem Ort?  
 Ob er sie als sein Ehe-Weib ehelich erkennet?  
 Und was mehr bey solcher That etwann vorbeÿ gangen?  
 Diese Frag-Struck sollen sowol auf Manns- als Weibs-Personen gerichtet werden.

§. 6. Doch ligt dem Richter sowol vor, als nach der peinlichen Frag in allweg ob, allen möglichen Fleiß anzukehren, damit er des Verbrechens halber eine Gewißheit von denjenigen Orten habe, allwo des Thäters verlassener Ehe-Gatt wohnhaft seyn solle; damit er ihn also in der Tortur desto eigentlicher befragen, auch nach aller Seits eingeholtem warhaftigen Bericht desto sicherer zu dem End-Urtheil schreiten möge.

### End = Urtheil.

§. 7. Dergleichen Verbrecher, wann er boshastig: wissentlich: und betrüglicher Weis die That vollbracht, solle insgemein mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, oder wol auch bey hernach folgenden beschwerenden Umständen das Urtheil, nach vernünftiger Ermessung des Richters, geschärpft werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 8. Beschwerende Umstände können seyn:  
 Erstlichen, wann die verhaftete Person solches nicht nur ein: sondern mehrmals wiederhollet.  
 Andertens, da er, oder sie, auch solches Laster wieder mit einer ver-eheligten Person begangen.  
 Drittens, selbiges öffentlich; und in Ansehung der Kirchen vollbracht.  
 Viertens, da ein geringe Stands: Person ein vornehmes Geschlecht überführet hätte.

### Sünderende Umstände.

§. 9. Dennoch werden hingegen was leichters gezüchtiget:  
 Erstlichen, welche zwar durch den Priester zusammen gegeben worden, jedoch einander fleischlich nicht erkennet haben.  
 Andertens, die, so vermutlich geglaubt, daß ihre Ehe-Genossen gestorben seyn.



Drittens, diejenigen, so vor dem Benschlaf ihres Unrechts sich erinnern, und freywillig einander verlassen haben.

Viertens, wann der, so sich mit zweyen würcklich verheyratet, die eheliche Pflicht zu leisten, untüchtig wäre.

## Der acht und siebenzigste Articul

### Von gewaltthätiger Entführung deren Jungfrauen, und Ehe-Weiber.

**S**Er ein ehrliche Jungfrau, oder Ehe-Weib wider des leiblichen Vaters, Ehe-Manns, oder der Vormundter Willen, wie auch eine Wittib, oder Closter-Frau mit Gewalt boshaftiger Weis zur Schmach, und Unehre entführet, oder zu der Entführung wissentlich hilftet, der ist mit hinnach gesetzter Straf zu belegen.

#### Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen können seyn:  
Erstlichen, wann der, auf welchen die gemeine Inzicht gehet, ein solche Person wäre, zu der man sich dergleichen That versehen möchte.

Andertens, er sich dergleichen vorhero verlauten lassen.

Drittens, Ros, oder Wagen um die Zeit, als die Entführung beschehen, bestellet hätte.

Viertens, wann er in wählender Nachforschung die Flucht gebe.

Fünftens, oder durch ein Land-Gericht mit einer Weibs-Person flüchtig durchgehen wolte.

Bey diesen, und dergleichen Vermutungen, sonderlich wann einer noch auf dem Weeg mit der Entführten wäre betreten worden:

Solle das Land-Gericht solchen alsobald, samt seinen Helfern, gefangen nehmen, und in der Güte befragen.

#### Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 2. Bekennet er die That, so hat es seinen richtigen Weeg, bleibet er aber halstarrig im Laugnen, und doch die Entführte auf ihn bekennen, oder ein untadelhafter Zeug wider ihn aussagen wurde, er auch solche Muthsmassungen, wie recht ist, von sich nicht abkehren könnte, solle das Land-Gericht über geschöpftes Bey-Urtheil die peinliche Frag vornemen, und den Verdachten ungesehr also befragen:

#### Frag = Stuck.

§. 3. Ob er nicht die N. gewaltthätiger Weis entführet?

Aus was für einem Ort?

Zu welcher Zeit, und Stund?

Ob solche Entführung zu Ros, oder Wagen geschehen?

Wessen die Ros gewesen?

Wohin er sie führen, und mit derselben verbleiben wollen?

Zu was End, und Vorhaben er sie verführet?



Was ihn zu solcher That angetrieben?  
 Ob er sonst auch jemanden entführet habe?  
 Wohin, und durch was für Ort er mit der Entführten den Weeg genommen?  
 Bey wem sie eingekehret?  
 Was er für Helfer gehabt?  
 Wie sie heißen? und ob sie bewehrt gewesen?  
 Wo solche anzutreffen?  
 Und was er wann aus vorgeloffener That mehreres beyzubringen?

### End = Urtheil.

§. 4. Da nun der Ehe-Mann, Vatter, Gerhab, oder andere, so die Entführte in dem Gewalt gehabt, klagen, oder auch von Amts wegen wider ihn verfahren wurde, und die Wahrheit durch peinliche Frag, oder sonst, wie sich zu recht gebühret, an Tag käme, solle der Thäter darüber eigentlich bestättet, und auf sein Bekantnuß, oder Überweisung mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet, oder nach Beschaffenheit deren beschwerenden Umständen, das Urtheil noch etwas mehreres geschärfset werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 5. Dieses Laster wird größer:  
 Erstlichen, wann darmit Mord- und andere Thätlichkeiten unterlauffen.  
 Andertens, da die Entführung einer geweihten Person aus einem geweihten Ort, oder ungeweihten; item, einer anderen Person aus einem geweihten Ort geschieht.  
 Drittens, wann ein schlechter Mensch ein adeliche Person entführet.  
 Viertens, so es von einem öfters verübet worden.  
 Fünftens, wann es von einem beschiehet, so denen Eltern der Entführten bedienet, oder sonst mit Pflichten zugethan.

### Sünderende Umstände.

§. 6. Herentgegen hat die Lebens- Straf nicht Statt:  
 Erstlichen, wann die Entführte sich mit dem Rauber freywillig vereheliget, oder  
 Andertens, die Entführte nicht mehr in des Vatters, Manns, oder ihrer Gerhabten Gewalt ist.  
 Drittens, da die Entführte nicht mit Gewalt, sondern durch gute Wort ist verführet worden.  
 Viertens, da einer ein unehrliche Person entführet.  
 Fünftens, wann der Rauber die Schmach an der Beraubten mit fleischlicher Vermischung vor der Copulation nicht würcklich vollbracht.  
 Dergleichen, wie auch diejenige, so nicht hauptsächlich, sondern allein mittelbar darzu geholffen, sollen willkürlich, nach vernünftiger Ermessung des Richters, entweder mit Ruthen, und Land- Gerichts- Verweisung, oder auf ein andere Weis, doch dem Verbrechen gemäß, gestraffet werden.



## Der neun und siebenzigste Articul

Von heimlichen Ehe: Bered: und Entführungen deren Töchtern, ohne Vorwissen der Eltern, oder Gerhaben.

**N**achdem es sich wol zutragen möchte, daß adeliche, und anderer ehrlicher Leut Töchter, auffer der Eltern, oder Gerhaben Vorwissen, und Einwilligung, heimlich zum Heyraten beredet, und entführet werden, wordurch denen Eltern, Gerhaben, und Adelichen, oder anderen ehrlichen Freundschaften grosser Gewalt, und Verschimpfung zugesüget wird, auch dieses ohne das denen guten Sitten, schuldigem Respect, und Gehorsam, nicht weniger Unseren, und Unserer hochgeehrten Vorfahrer ausgangenen General-Mandaten, und Resolutionen zuwider ist, so wollen Wir zu Verhüt: und Abstellung dergleichen Frevel, und Ungebühr, daß es hierinnen folgender Gestalt gehalten werde.

§. 1. Wann eines Land: Manns Tochter ohne ihrer Eltern, oder Gerhaben Vorwissen, und Einwilligen von einem Land: Mann heimlich zur Ehe beredet, und entführet wird, ob schon die Entführung mit beyder Theil Willen beschehen, und Standß halben zwischen ihnen keine Ungleichheit ist, so solle doch der Entführer, und die entführte Weibs: Person hinsüran für das Unseren beyden oberen Politischen Land: Ständen eingeräumte Adelige Criminal Gericht gezogen, darüber erkennen, und nach Gestalt der Sachen, entweder mit Gefängnuß, Verschaffung auf ein Gräniz: Haus, oder sonst, nach vernünftiger Ermessung des Gerichts, gestraffet, und beynebens zur Abbitte gegen denen Eltern, Gerhaben, oder in deren Ermanglung, denen nächsten Befreundten angehalten werden.

§. 2. Ebener Massen solle es gehalten werden, wann ein Land: Mann eine Tochter von geringeren Stand also heimlich zur Ehe beredet, und entführet.

§. 3. Wann aber eines Land: Manns Tochter von einer geringeren unadelichen Manns: Person heimlich zur Ehe beredet, und entführet wird, weilen darnach absonderlich die adeliche Geschlechter in ihren Würden, Stand, und Wesen höchst verschimpft, und verkleinert werden, auch allerhand andere gefährliche Ungelegenheit, und Thätigkeiten daraus entstehen können; so sollen beyde, Manns: und Weibs: Personen, wann gleich zwischen ihnen die Ehe richtig, vom Land: Gericht, in welchem sie betreten, in Verhaft genommen, und nach Beschaffenheit der Sachen, und Personen, insonderheit der Entführer, entweder mit Gefängnuß in Wasser und Brod, öffentlicher Arbeit in Eisen und Banden, oder sonst willkürlich abgestraffet, auch nach vernünftiger Ermessung des Richters, welcher dann hiebey die im nächst: vorgehenden Articul gesezte beschwerende Umstände wol zu beobachten hat, solche Straf mit Verlängerung der Zeit, Entziehung deren Speisen, mehreren Anhaltung zur Arbeit, und dergleichen geschärffet, und gegen der entführten Tochter zwar auch gebührende Leibs: Straf erkennet, jedoch derselben würckliche Vollziehung dem Vatter auf Begehren überlassen werden.

Wie dann auch eine solche Land: Manns: Tochter, die sich also liederlich, und leichtfertiger Weis zur Ehe bereden, und entführen lasset, dardurch ihres gehalten adelichen Namens, und Wappens, auch samt ihren in selbiger Ehe



Ehe erzeugenden Kindern alles künftigen von ihrer adelichen Freundschaft her-  
rührenden Erb- Falls, und Zutritts entsetzet seyn solle, unerachtet sie etwann  
bey der heimlichen Verheyrat- und Entführung über fünf und zwanzig Jahr  
alt gewesen; sie könnte dann erweisen, daß sie an ehelichen, Stands- mässigen  
Heyraten von ihren Eltern, oder Gerhabern verhinderet, oder ihr die hierzu  
nothwendige Hülff wäre verweigeret worden.

Wann aber der Entführer, und die Entführte noch nicht mit einander  
vereheliget, so solle der Entführer von dem Land- Gericht, worinnen er er-  
griffen wird, wie jetzt gemeldt, am Leib gestraffet, und die Entführte von  
dem adelichen Criminal- Gericht auch zu einer gezimenden Straf erkannt,  
jedoch die Execution, und Vollziehung solcher Straf, wann nicht andere er-  
hebliche Bedencken vorhanden wären, gleichfalls dem Vatter auf sein Begeh-  
ren überlassen werden.

§. 4. Ingleichen, wann die heimliche Ehe- Vered- und Entführung  
zwischen Personen, so nicht Land- Leut seynd, vorgehet, sollen sie alle beyde,  
auch in dem Land- Gericht, wo sie betreten, in Verhaft genommen, und  
nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängnuß in Wasser und Brod, of-  
fentlicher Arbeit, Kirchen- Buß, nach Ausspruch der geistlichen Obrigkeit,  
oder sonst am Leib, und zwar der Entführer schärffer, als die Entführte  
gestraffet, auch beynebens zur Arbeit gegen denen Eltern, Gerhabern, oder  
Befreundten, und Erstattung der etwann verursachten Unkosten, auf Begeh-  
ren angehalten werden.

§. 5. Zu mehreren Abschew, und Verhütung solcher heimlichen, lieder-  
lichen Ehe- Vered- und Entführungen setzen, und ordnen Wir, daß auch alle  
dieserigen Manns- und Weibs- Personen, so wissentlich darzu geholffen, von  
dem Land- Gericht, nach vernünftiger Ermessung, entweder mit Gefängnuß  
in Wasser und Brod, Stellung an den Pranger, Land- Gerichts- Verwei-  
sung, oder sonst schärffer, oder linder, dem Verbrechen gemäß, abgestraf-  
fet werden.

§. 6. Wir wollen auch durchgehends, daß in diesen Mißhandlungen  
weder von deren zwey oberen Politischen Stände habenden adelichen Criminal-  
noch anderen Land- Gerichten jemalen einige Geld- sondern jedesmal eine ge-  
bürende Leibs- Straf gegen einem, und anderen Verbrecher erkannt, und  
vorgenommen werde.

## Der achtzigste Articul

### Von der Kupplerey.

**SS** Er sein eigenes Ehe-Weib, Tochter, oder sonst jemanden ums Geld,  
oder Gewinns- wegen böshafter Weis zu unkeuschen Wercken ver-  
kuppelt, oder in seiner Behausung Hülff, Rath, und Vorschub  
darzu gibt, ist nachgesetzter Massen zu bestraffen.

### Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Wann einer bey männiglichen der Kupplerey halben im Verdacht,  
auch sonst ein solche Person wäre, welche unter dem Vorwand ehlicher  
Verrichtungen beschreyte Weibs- Bilder wissentlich aufhielte.



Andertens, da einer geduldet, daß in seiner Gegenwart verdächtige Manns-Personen mit seiner Tochter, oder Ehe-Weib ungebührlich umgiengen.  
 Drittens, wann einer wissentlich in seinem Haus, oder Bestand-Zimmer verdächtigen Leuten Herberg, Zusammenkunften, oder sonst nachdencklichen Unterschlauf gestattete.

### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Wann nun neben diesem der Richter im Nachforschen erfuhre, daß

Erstlichen, die verdachte Person Buhl-Brief hin und her getragen, oder Andertens, mit Schanckungen die unverständige Weibs-Bilder zu dergleichen verbotenen Wercken anzureizen pflegte.

Drittens, ein Ehe-Mann, oder Vatter zur Zeit, da verdächtige Manns-Bilder sein Weib, oder Tochter besuchten, sich von ihnen volltrincken liesse, oder sonst bey Seits gienge.

Viertens, wissentliche Hurerey in einem Haus verübet wurde, solle man ein solche beschreyte Person verhaften, dieselbe umständiglich in der Güte befragen, und wo vonnöthen, mit denen hierinnen Interessirten von allen Dingen confrontiren.

### Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Wofern der Verdachte hierdurch zur Bekanntnuß gebracht, bedarf es keiner peinlichen Befragung, widerspricht er aber die That, und wurde solche entweder durch einen unverleumden Zeugen auf ihn erwisen, oder aber von mehr durch ihn verkuppelten Weibs-Personen beharrlich wider ihn ausgesagt, so solle die verdachte Person auf das gebräuchige Bey-Urtheil folgender Massen peinlich befragt werden.

### Frag = Stuck.

§. 4. Ob er, oder sie nicht die N. dem N. verkuppelt?

Ob solches mündlich, durch Brief, oder andere Weis beschehen?

Wann?

Welcher Orten?

Wie oft?

Wer sie darzu bestellet? solle die Person benennen?

Ob er ihr Kupplerin Geld versprochen?

Wie viel?

Da es aber Kleider, Kleinodien, oder was anderes gewesen, solches zu beschreiben:

Wohin sie die Zusammenkunft angestellet?

Obs in ihrem Haus, oder Bestand-Zimmer, oder wo sonst beschehen?

Ob an dem Ort, wohin er die Verkuppelte bescheiden, mehr Leut gewesen?

Wer sie seyen, und wie sie heißen?

Wie viel Personen sie sonst verkuppelt?

Wann der Kuppler, oder Kupplerin mehr Personen bekennet, müssen sie derentwegen, und was noch mehr bey vorkommenden Anzeigungen vorfallen möchte, darüber auch umständiglich befragt werden.

Ende



## End- Urtheil.

§. 5. Wäre nun hierauf die Person der Kupplerey geständig, oder wurde dessen genugsam überwisen, solle selbige auf nochmalige Nachforschung hierüber bestättiget, so dann mit Ruthen gestrichen, und des Land- Gerichts auf ewig verwisen werden.

## Beschwerende Umstände.

§. 6. Die Ruthen- Straf ist keines Weegs nachzusehen, sondern zu schärffen.

Erstlichen, wann ein Vatter, oder Mutter ihr Tochter:

Andertens, ein Mann sein Weib:

Drittens, ein Bruder sein Schwester:

Viertens, ein Vormunder sein Pfleg- Tochter boshaftig verfuhrvelt.

Fünftens, so einer, oder eine, ihrer viel durch Kupplerey verführet, und in ein unehrbares Leben gebracht: oder

Sechstens, die Kupplerey in der Kirchen verübet hätte.

Es kan auch, nach Grösse des Verbrechen, und der Umstände, die Lebens- Straf Statt finden.

## Milderende Umstände.

§. 7. Da aber erstlich, ein oder die andere obgedachte Person ihren Kindern, Weibern, oder Pfleg- Töchtern ohne habenden Genuß allein aus Nachlässigkeit dergleichen Leben gestatteten.

Andertens, dieses zwar bey denen Weibs- Bildern allein gesucht hätten, die Person aber nicht wäre zum Fall gebracht: oder

Drittens, die Kupplerey nicht an ehrbaren, sondern ohne das unehrlichen Weibs- Bildern begangen, solle der vernünftige Richter solche, bevorab zum erstenmal, mit einem halben heimlichen Schilling, zeitlicher Land- Gerichts- Verweisung, Geld- Straf, oder Gefängnuß abstraffen.

## Der ein und achtzigste Articul

## Von gemeinen Surerey, und anderen unzimlichen Beywohnungen.

**S** Am ledige Personen in unehrlicher Beywohnung lebten, sollen sie zum ersten von ihrer Grund- oder Dorf- Obrigkeit, welcher aus ihnen jedwederen Orts dergleichen fleischliche Sünden bisher abzu- straffen in Übung ist, davon abzustehen, und die Person hinweg zu schaffen, mit Ernst vermahnet, zum andertenmal durch scharffe Geld- oder Leibs- Straf abgeschröcket, und drittens, so dann von dem Land- Gericht mit scharffer Leibs- Straf beleyet werden.

§. 1. Wann ein, oder die andere Person in diesem Laster so sehr beschreyet, und vertieffet, daß dieselbe über öftere Bestrafung von ihrem bösen Leben nicht abstehen wolte, alsdann sollen dergleichen Personen wegen gar zu oft gegebener Aergernuß durch das Land- Gericht zu scharfferer Bestrafung, als mit halben, oder auch ganzen öffentlichen Schillingen, gezogen werden.



## Der zwey und achtzigste Articul

Von der Blut-Schand, Noth-Ducht, Ehe-Bruch,  
und anderen fleischlichen Tünden, so sich zwischen Christen,  
und Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen zugetragen.

## Blut = Schand.

§. 1.

**S**Ann ein Christ, so vorhero ein Jud, Türck, oder sonst ein Unglaubiger gewesen, sich mit einer ihme befreundten Jüdin, Türckin, oder anderer ungläubigen Weibs-Person vergriffen, sollen beyde, da die Blut-Schand in auf- oder absteigender Linie beschehen, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht, und ihre Cörper zu Aschen verbrennet; wann aber solche Blut-Schand im ersten, und anderten Grad der Seiten-Linie, wie auch im ersten Grad der Schwagerschaft beschehen, mit einem ganzen Schilling öffentlich gezüchtiget, und sodann des Land-Gerichts auf ewig verwisen werden.

## Noth = Ducht.

§. 2. Jngleichen wann auch ein Jud, Türck, oder anderer Unglaubiger eine Christin, oder auch ein Christ eine Jüdin, Türckin, oder andere ungläubige Weibs-Person nothzüchtiget, ist derselbe mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu straffen, und im ersten Fall des Juden, Türcken, oder anderen ungläubiger Manns-Person Cörper auch zu Aschen zu verbrennen.

## Ehe = Bruch.

§. 3. Da sich ein Ehe-Bruch zwischen einem Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen, und einer Christin, oder aber zwischen einem Christen, und einer Jüdin, Türckin, oder anderer ungläubigen Weibs-Person zutruge, sollen beyde Personen, sie seyen gleich alle beyde, oder nur eines aus ihnen verheyratet, auf die erste Betrettung von dem Land-Gericht mit einem ganzen Schilling am Pranger abgestraffet, und sodann des Land-Gerichts auf ewig verwisen werden.

Da sie aber schon einmal gebüßt, und sich zum andertenmal betretten lieffen, oder solches Laster zwischen einem Verheyraten, und eines anderen Ehe-Weib, oder aber auch zwischen einem ledigen Gesellen, und einem Ehe-Weib vollbracht wurde, sollen beyde Personen mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

## Entführung.

§. 4. Wann ein Jud, Türck, oder ein anderer Unglaubiger eine Christin mit Gewalt boshafter Weis zur Schmach, und Unehre entführet, der ist auch mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinzurichten, und wann er die Schmach an ihr vollbracht, sein Cörper zu Aschen zu verbrennen.



## Gemeine Hurerey.

§. 5. Die gemeine Vermischungen zwischen einem Juden, Türcken, oder anderen Unglaubigen, und einer Christin, oder herentgegen zwischen einem Christen, und einer Jüdin, Türckin, oder anderer ungläubigen Weibsperson, sollen von beyden Verbrechern mit einem öffentlichen halben Schilling am Pranger, und ewiger Verweisung des Land- / Gerichts gebüßt werden.

§. 6. Wie dann in allen ob-erzehlten Fällen, wegen besonderer Abscheulichkeit derley Vermischungen, kein Land- / Gerichts- / Herr ohne Unser gnädigstes Vorwissen, und Befehl die gesetzte Straf in eine geringere zu verändern nicht Macht haben solle.

§. 7. Wie sonst in diesen Mißhandlungen der Ordnung nach zu verfahren, und daß darbey für Umstände in einem und anderen zu beobachten, wollen Wir Uns auf die vorgesezte Articul, von der Blut- / Schand, Noth- / Zucht, Ehe- / Bruch, gewaltthätiger Entführung, und gemeiner Hurerey, wie auch sonst in anderen Lastern bezogen haben.

## Der drey und achtzigste Articul

## Von denen Hord- / Brennern.

**S**elcher heimlich, oder öffentlich, boshastig, und vorsätzlicher Weis Feuer einleget, er werde gleich darzu bestellet, oder aber aus Feindschaft, oder Begierd bey wählender Brunst zu stehlen angetrieben, ist Land- / Gerichts- / mässig einzuziehen, und solches, wann der Thäter auf der That ergriffen wird.

§. 1. Da aber die Brunst offenbar, doch der Thäter nur in einem Verdacht wäre, solle man auf folgende Anzeigungen nachforschen.

## Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängnuß.

Erstlichen, wann der Verdachte ein Land- / streichender Müßiggänger, garttender Lands- / Knecht, schweiffender Steig- / Bettler, Zügeiner, oder sonst ein solche Person wäre, zu der man sich dergleichen Ubel versehen möchte.

Andertens, da bey einem solchen, so er seines Thuens, Wesens, und Wandels befragt wurde, kein beständige, gleiche Antwort, oder beynebens ungewöhnliche Behren, Feuer- / Zeug, oder andere argwöhnliche Sachen vermercket, und befunden wurden, solle er von Stund an gefänglich angenommen, in der Güte nothdürftiglich befragt, auch mit Fleiß allenthalben gesucht werden.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 2. Befinden sich nun bey einem solcher Gestalt verdachten Menschen Pulver, Bech, Zünd- / Strick, Feuer- / Schwammen, und andere dergleichen zum Brand dienliche Sachen, oder aber er wurde überwisen, daß er kürzlich vor dem Brand, entweder mit Worten, oder schriftlicher Bevbedung dröhllich gewesen, auch mit ungewöhnlichen, verdächtigen Feuer- / Wercken, damit man heimlich zu brennen vsetzet, umgangen, und der Verdachte mit keinem glaubwürdigen Schein darthuen könnte, daß er solche Ding zulässiger



Weis verübet, oder sonsten seine Unschuld an Tag geben möchte, solle er über vorhero geschöpftes Bey-Urtheil auf nachgestellte Fragen peinlich zu Red gestellet werden.

### Frage = Stuck.

§. 3. Ob er nicht das Feuer eingelegt?  
 Durch was Gelegenheit?  
 Wo er es hingelegt?  
 Zu was Zeit?  
 Was es für ein Feuer-Werck gewesen?  
 Von wem es zugericht?  
 Wo er die Materi, Pulver, Zünd-Strick, Feuer-Schwammen, und dergleichen genommen?  
 Ob er es gemacht, oder gekauffet, und bey wem?  
 Was ihn darzu bewegt?  
 Ob man ihn darzu bestellet? wer? und was ihm deswegen versprochen worden?  
 Ob er nicht einige Gesellschaft habe?  
 Wie dieselbe heißen? wie sie gekleidet, und gestaltet?  
 Was Thuens dieselben seyen?  
 Wo sie sich aufhalten?  
 Wo sie zu erfragen?  
 Dann wo sich solches auf die Helfer, oder Mit-Gesellen befunde, sollen sie ebener Massen in Verhaftung genommen, und gegen denselben Land-Gerichts-mässig verfahren werden.

### Zünd = Urtheil.

§. 4. Wann sich nun ein solcher Thäter in der peinlichen Frage zu dem Brand bekennet, oder aber wissentlich, und boshaftig darzu geholffen hätte, sich auch die Sach auf eingezogene Erkundigung in Wahrheit also befunde, solle ein solcher boshaftiger Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet werden.

§. 5. Und hat erst-besagte Straf auch Statt bey denen jenigen, so die Früchten auf dem Feld, Futterey, oder ganze Wälder mit Feuer boshaftig, und vorsätzlich verderben.

### Beschwerende Umstände.

§. 6. Man solle, sonderlich zur Zeiten, da die Brenner von denen Feinden, bevorab von den Türcken ausgeschicket werden, solche böse Leut, und Land-Brenner, so andere durch Geld, und Darreichung der Zünd-Strick, und dergleichen zum Brennen angereiset, und besagter Massen Feuer in denen Städten, Märkten, oder aber an solchen Orten eingelegt, daß nicht allein die Gebäu, sondern auch viele Menschen durch das Feuer verderbet, oder sonsten ermordet werden, mit glihenden Zangen zwicken, die Glieder mit dem Rad zerstoßen, und so dann lebendig in das Feuer werffen lassen.



## Milderende Umstände.

§. 7. Herentgegen wird die Straf des lebendig Verbrennens nachgesehen, und an statt derselben der Thäter vorher mit dem Schwerd hingerichtet, oder nach Gestalt deren Umstände, extra-ordinarie, wie dann auch noch leidntlicher bestraffet, wann er in der ersten That nach gelegt- und aufgehenden Feuer die Keu erzeiget, und solches mit seinem Zuthuen ohne sonderlichen Schaden gedämpft worden, oder aber sonsten ein Ursach vorwendete, woraus ein vernünftiger Richter abnehmen kunte, daß er die Brunst nicht so gar boshafter Weis erwecket hätte; ungleichen wann der Thäter noch jung wäre, und der Richter an ihm kein so grosse Bosheit, als etwann bey einem anderen befunde, solle ein solcher Brenner Anfangs mit dem Schwerd gerichtet, dessen Körper aber nichts destoweniger durch das Feuer verzehret werden.

§. 8. Noch leidntlicher, und keineswegs zum Tod, sondern allein willkürlich sollen gestraffet werden diejenigen, so nicht aus bösem Vorsatz, sondern allein aus einer doch Straf-mässigen Verwahrlosung, oder Trunckenheit eine Brunst verursachen.

Diese, und dergleichen mögen, nach vernünftiger Ermessung des verursachten Schadens, verübten Unvorsichtigkeit, und aller darbey vorgeloffenen Umstände, etwann zu einer Geld-Straf, und Abtragung des Schadens angehalten, und wann sie den Schaden zu ersetzen nicht vermögen, ihrer Ubertretung halber, entweder mit einem halben, oder ganzen Schilling, des Land-Gerichts verwisen, oder sonsten, wie recht ist, abgestraffet werden.

## Der vier und achtzigste Articul

## Von dem Diebstahl.

**S**Er heimlich, oder öffentlich stihlt, es seye nun Geld, Vieh, oder andere Fahrnuß, wie die Namen haben mag, wann solches boshafter Weis wider des Eigentumers Willen beschiehet, und der Diebstahl sich über zehen Gulden belauffet, oder aber im Diebstahl, wann sie gleich weniger antreffen, zum drittenmal betreten, oder dessen überwisen wird, der ist als ein Dieb Land-gerichtlich zu bestraffen.

## Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd:

Erstlichen, wann der Verdachte ein faullenzende, Hermlose, und insgemein wegen Diebstahls beschreyte Person, oder starcker, gesunder Bettler, Zügeiner, oder dergleichen Land-Fahrer wäre, also daß man sich gegen ihme des Diebstahls versehen könnte.

Andertens, wann einer zur Zeit des beschehenen Diebstahls bey, oder aus demselbigen Ort gehender wäre gesehen worden.

## Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Da nun der Richter im Nachforschen (in welcher die Person des Bezüchtigten, wie auch sein voriges Leben, und Wandel wol zu bedencken) entweder



Erstlichen, bey dem Verdachten das gestohlene Gut befunde:

Oder falsche Schlüssel, Hämmer, Brech = Zangen, und dergleichen zum Einbrechen gerichtete Sachen bey ihm vorhero gesehen, oder aber nach dem Diebstahl an selbigen Orten sein Hut, Kleider, oder aber Leitern, und anderes, so demselben erweislich zugehöret, gefunden wurden.

Andertens, da ein schlechte, vermdgliche Person mit vielem Geld boche, und prangete, oder köstliche Sachen, so ihm vermutlich nicht zugehören, um einen Spott außfeilte, wie auch, wann er auf der That ergriffen, oder noch im Haus, oder auf der Gassen mit dem gestohlenen Gut, oder bey dem Fenster, oder anderen Orten des Hauses heraus steigender wäre ersehen, oder er dessen überwisen worden.

### Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 3. Solle er denselben gefänglich einziehen lassen, Anfangs gütig befragen, auch da er sich nicht, wie recht ist, von der Inzucht purgiren möchte, und da über dis alles der Gefangene, wegen der bey ihm gefundenen Sachen, seinen Geber nicht zeigen wolte, oder könte; item, wann derselbe schon einmahl wegen Diebstahls wäre abgestraffet, oder bey ihm verdächtige Diebs: Schlüssel, Dietrich, und Brech = Zangen würcklich wären gefunden worden.

Ingleichen da ein grosser mercklicher Diebstahl geschehen, und der Verdachte nach der That mit seinem Ausgeben reichlicher sich erzeiget, als er sonst aufferhalb des Diebstahls im Vermögen gehabt, er auch hierüber nicht andere glaubwürdige Ursachen anzeigen kunte, woher das argwohnische Gut käme, zumalen ein solche Person wäre, zu der man sich der Missethat, wie oft gemeldet, versehen möchte, und dann die Summa des Diebstahls so groß, daß er deventwegen, wann es auf ihn erweisen, am Leben zu straffen wäre, solle derselbe auf ferneres Laugnen, und ordentliches Bey-Urtheil an die Tortur geworffen, und nach den gemeinen Frag: Stücken ihm ungefehr folgende Punkten vorgehalten werden.

### Frag = Stuck.

- §. 4. Ob er nicht das Geld (oder was es ist) gestohlen?  
 Wann? bey Tag, oder bey der Nacht?  
 Um welche Stund?  
 Von welchem Ort?  
 Wie er in das Ort, Haus, oder Zimmer kommen?  
 Ob es offen gestanden, oder versperret gewesen? wann es versperret?  
 Wie, und mit wem er solches eröfnet?  
 Wo er dasselbige Instrument genommen?  
 Wo er es jetzt hingethan?  
 Ob ihn niemand gesehen?  
 Wo die Leut damals gewesen?  
 Durch wem er es auskundschaft habe?  
 Wie er gewußt, daß das Geld, oder anderes, an dem Ort, Kasten, oder Truhnen lige?  
 Wer ihm es gesagt?  
 Wem er das gestohlene Gut verkauffet?  
 Solle es benennen mit allen Umständen, der Zeit, Orts, und Person?

Wie



Wie theuer?

Was er für Geld darum eingenommen?

Ob er Dieb vormals um Diebstahl willen nie eingezogen, und bestraf-  
fet worden?

Wie, und auf was Weis er gestraffet seye worden?

Hat er Geld gestohlen:

Solle man ihn fragen, wie viel?

Was Sorten Geld, ob es grobe, oder kleine Münz gewesen?

Bekennet er Kleider, Vieh, oder anderes:

Solle man fragen die Farb, Gestalt, und also von allen Sachen, de-  
rentwegen der Gefangene eingezogen worden.

§. 5. Bekennete nun der Verhastete ein, oder mehr Diebstahl, solle der  
Richter nicht alsobald zur Straf eilen, sondern denen ausgesagten Umstän-  
den, und Personen, welchen die Sachen entfremdet worden, alles Fleisses  
nachfragen.

### End- / Urtheil.

Befunde er die Umstände, wie solche ausgesagt, wahr zu seyn, solle  
der Dieb, so er es endlichen nochmalen bestehet, nach Beschaffenheit seines  
Verbrechens, als wann der erste Diebstahl auf fünf und zwanzig Gulden,  
oder darüber kommt, wie auch, wann etliche Diebstahl zusammen kommen,  
oder der Dieb schon vorhero wegen eines kleinen Diebstahls zweymal abge-  
straffet worden, und doch sich nicht gebesseret, sondern wiederum gestohlen  
hätte, ob sich gleich solche Diebstahl nicht gar auf fünf und zwanzig Gulden  
erstrecken, der Mann mit dem Strang, und das Weib mit dem Schwert,  
wann aber der Diebstahl nicht über zehen Gulden austrägt, und über zwey-  
mal nicht geschehen, oder sonst nachfolgende milderende Umstände darzu  
kommen, durch sein Obrigkeit willkürlich bestraffet werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 6. Die Umstände, so den Diebstahl beschweren, seynd:

Erstlich, wann der Diebstahl bey der Nacht:

Andertens, mit gewehrter Hand, oder zum Mord tauglichen Instru-  
menten:

Drittens, mit Einsteigen, oder Hinunterlassen:

Viertens, Erbrechung deren Thüren, und Schlösser beschehen.

Fünftens, der Haus-Diebstahl, oder derjenige, so zur Zeit einer Brunst,  
eines Schif-Bruchs, oder im Bad, wie auch durch Herausziehung durch die  
Fenster beschiehet.

Sechstens, ein Diebstahl deren jenigen Sachen, so man nicht wol ver-  
wahren kan, als Hönig, Bienen, Getreid-Diebstahl, so von Dröschern be-  
gangen wird, und dergleichen; ist auch schwerer

Siebendens, wann durch einen kleinen Diebstahl ein grosser Schaden  
entstehet, oder auch

Achtens, der Dieb schon vorhero gestraffet, und ihme solches nicht zur  
Warnung genommen, sondern zum anderten; und drittemal wieder käme,  
solle der Richter, ob gleich die vorgehenden Diebstahl schon anderer Orten  
willkürlich abgestraffet worden, eines zu dem anderen nemmen, und darbey  
mercken, daß er den Diebstahl, was er an sich selbstem werth ist, nicht aber,  
wie



wie er dem Dieb zu Nutzen kommen, schätzen, und nach solchen Umständen, noch schärffer als sonst, verfahren werden solle.

### Milderende Umstände.

§. 7. Herentgegen wird die Tods-Straf nachgesehen, und der Dieb was leichteres gestraffet:

Erstlich, wann der Diebstahl unter fünf und zwanzig Gulden.

Andertens, wann das gestohlene Gut dem rechten Herrn von dem Dieb selbst, oder durch andere wieder geben, auch denen Kauffern durch den Dieb der Werth wieder erstattet wird.

Drittens, wann der Dieb trunckener Weis, sonst aber niemalen gestohlen hätte.

Viertens, wann sich der Dieb mit dem Bestohlenen verglichen.

Fünftens, oder nach verzehrtem Diebstahl zur Wiedererstattung anerbotte, solche auch thuen könnte.

Sechstens, wann der Richter durch Nachforschen auf den Grund des Diebstahls nicht kommen kan, da gleich der Dieb denselben bestunde.

Siebendens, wann der Dieb unter, oder bey vierzehnen Jahren wäre, und die Bosheit das Alter nicht übertrifft, oder der Diebstahl nicht mit einer Frid-brüchigen Gewaltthätigkeit, oder anderen bösen Umständen begangen wäre.

Achtens, wann einer aus mercklicher Armut, oder obligender Noth Brod, Lebens- und Kleidungs-Mitteln stuhle, und zum Arbeiten untüchtig, oder da er gern wolte, kein Arbeit haben könnte.

Neuntens, wann einer von einer Erbschaft etwas, nicht gar grosses entziehet.

Zehendens, imgleichen die Edlen werden wegen Diebstahl mit dem Schwerd gericht.

Elftens, wann einer zwar eingebrochen, aber nichts gestohlen hätte.

Zwölftens, wann einer zum Diebstahl vor, oder nach der würcklichen That nur etwas weniges geholffen hätte.

Dreyzehendes, wann einer wissentlich gestohlene Sachen kauffet, daraus aber kein Gewohnheit machet, oder ihme das gestohlene Gut zuzutragen, den Dieb nicht angelernet hätte.

Diese, und dergleichen sollen allein willkürlich, nach Beschaffenheit des Diebstahls, mit ganzen, oder halben, öffentlich- oder heimlichen Schillingen, Land-Gerichts-Verweisungen, Gefängnuß, oder Geld-Straffen belegt werden.

## Der fünf und achtzigste Articul

### Von dem Kirchen-Diebstahl.

**W**er aus einer Kirchen, oder anderen geweihten Orten, geweihte Sachen stihlt, ist höher, als ein gemeiner Dieb, zu bestraffen.

### Anzeigungen zu dem Nachforschen.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen kommen mit den gemeinen, und denen vom Raub und Diebstahl übereins; es gibt aber auch dieses ein  
groß



grosse Vermutung, wann sich ein Person zu der Zeit, als die Sachen in einer Kirchen verlohren worden, wie auch vorhero lange Weilen wider Gewohnheit in selbiger Kirchen befunden; auch sonsten kein Handthierung, oder Gewerch hat, und gleichwol hernach mit Geld hervor kommet.

### Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Erfuhre nun der Richter im Nachforschen hierüber, daß der Beschuldigte sich heimlich in der Kirchen versperren, oder von dem Meßner an verborgenen Orten betretten lassen; item, wann er auf offener That ergriffen; imgleichen da bey ihm geweihte, oder andere Kirchen Sachen befunden worden, oder er solche denen Juden, oder anderen angefeilt; solle er ohne Verzug in Verwahrung genommen, in der Güte nothdürftiglich befragt, und auf dessen gürtige Aussag an Ort und End, wo er geraubt, sonderlich der heiligen Hostien halber, fleißige Nachforschung gehalten werden.

### Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 3. Könnte sich nun der Gefangene nicht, wie recht ist, entschuldigen, auch über die vorige Vermutungen bey dem Verdachten argwohnische Brech- und Sperr-Zeug gefunden, oder ihne jemand wirklich die Kirchen = Thür, Sacristey, Sacrament-Häusel, oder Stock hätte aufbrechen sehen, oder aber es wurde sonsten durch einen unverleumten Zeugen auf ihn erwisen; solle man den Gefangenen, wosfern er laugnete, und solche Inzucht nicht, wie recht ist, von sich ableinen könte, auf geschöpftes Bey-Urtheil mit der peinlichen Frag zur Bekantnuß der Wahrheit anhalten, und ungesehr also fragen:

### Frag-Stück.

§. 4. Ob er nicht in diese, oder jene Kirchen, oder Stock (davon die Anzeigungen melden) gebrochen?

Ob er nicht den Kelch, Monstranz (oder was etwann sonsten verlohren worden) entfremdet?

Wann?

Wie oft er die Kirchen beraubet?

Zu welcher Zeit, bey Tag, oder bey der Nacht?

Ob die Kirchen, Sacristey, Sacrament-Häusel, oder Stock versperit, oder offen gewesen? so es versperit, fragt man:

Womit er dieses Ort erbrochen?

Wo er dieselben Werck-Zeug genommen?

Was ihn darzu getriben?

Wie viel dieses Kirchen-Raub in allem gewesen?

Wo er denselben hingethan?

Wem er die entfremde Sachen verkauffet?

Solle es benennen:

Wie theuer?

Was man ihme für Geld darfür geben?

Ob ihme jemand geholffen?

Wer dieselben seyen?

Wo sie anzutreffen?



§. 5. Wann ein Kirchen-Rauber bekennet, oder Anzeigungen vorhanden, daß er Kelch, Ciboria, Monstranzen, und anderes, worinnen heilige Sachen aufbehalten werden, geraubet, solle man ihn fragen:

Ob sich das Hochwürdige Sacrament darinnen befunden?

In wie viel Theil, oder Particulen?

Wo er es hingethan?

Ob er es genossen?

Ob er es mit sich genommen?

Wem er es gegeben?

Obs nicht er, oder andere verunehret?

Obs nicht er, oder andere zur Zauberey gebraucht, oder brauchen wollen?

Zu was für Zauberey?

Ob er nicht etwas von denen Heil. Hostien aufbehalten, oder sonst an Ort und End, wo sie auch zu finden seyn möchten, verstecket, verworffen, oder vergraben habe?

In welchen Orten sie seynd, damit es der Priester an selbigen Orten erheben kan?

Und was etwann die Umstände der That mehreres mit sich bringen.

§. 6. Bekennet er auch die That, oder wurde sonst, wie recht ist, derselben überwisen, solle er nach abermaliger aller Seits eingeholter Nachforschung über seine Bekantnuß bestättet, und zu der verwürckten Straf ohne Verzug angehalten werden.

§. 7. Um Willen aber der Kirchen-Diebstahl auf dreyerley Weis begangen wird, nemlich:

Erstens, so jemand etwas Heiliges, oder Geweihtes stihlt an geweihten Orten.

Andertens, wann einer etwas Heiliges, oder Geweihtes an ungeweihten Orten stihlt.

Drittens, wann einer ungeweihte Ding an geweihten Orten stihlt, also gehöret fast auf ein jeden absonderliche Straf.

### End = Urtheil.

§. 8. Und erstlich zwar derjenige, so ein Monstranzen, Ciborium, oder Kelch, worinnen das Hochheilige Sacrament innen ist, entfremdet, solle mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestraffet werden.

§. 9. Da aber einer sonst Gott-geweihte Sachen, als lähre Kelch, silberne Gefäß, samt denen Heiligtumern, ohne Verunehrung des Heil. Sacraments stuhle, der solle vorhero mit dem Schwert, oder an einen über den Scheiter-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingerichtet, hernach aber ebener Massen durch das Feuer verzehret werden, und solches, wann auch der Diebstahl dieser Dingen nicht an geweihten Orten, sondern etwann aus einer Schatz-Cammer beschehe.

§. 10. Diejenigen aber, so da an geweihten Orten ungeweihte Sachen, als Ampeln, Becher, Leuchter, oder andere dergleichen Kirchen-Zierd, entfremden, sollen nach Größe des Diebstahls, und vernünftiger Ermessung aller Umstände, und zwar in Ansehen des Kirchen-Raubs, etwas schärffer, als andere gemeine Dieb, gestraffet werden.



## Beschwerende Umstände.

§. 11. Es werden wol auch die Kirchen- Rauber noch schärffer hingerichtet:

Erstlichen, wann einer sehr viel Kirchen erbrochen, und bestohlen, auch das Hochheilige Sacrament zu mehrmalen lasterhaftig berühret, genossen, oder sonst verunehret hätte.

Andertens, wann einer aus der entfremden Monstranzen, Ciborio, oder Kelch die Heil. Hostien nemmete, und solche denen Zauberern, oder Juden verkaufte, dergleichen gottlose Leut sollen vor der endlichen Lebens- Straf, entweder mit Zangen gerissen, geschleipset, ihnen beyde Händ abgehauen, und sodann samt dem Körper verbrennet; über die Juden, oder Zauberer aber, die es ihnen abkauffet, oder zur Zauberey gebraucht haben, ein absonderliches Urtheil gefällt, auch die vorgemeldte Straf, nach Erwegung der Umstände, geschärffet werden.

Drittens, wird der Kirchen- Diebstahl auch beschwert, wann er mit Einsteigen, oder Einbrechen, oder von denen Personen, welchen dergleichen Kirchen- Sachen anvertraut gewest, beschehen.

## Linderungs- Umstände.

§. 12. Wann aber der Kirchen- Raub:

Erstlichen, durch einen gar jungen, einfältigen Menschen:

Andertens, sehr alt, und kindischen Mann:

Drittens, ein dergleichen Weib: oder

Viertens, aus Hungers- Noth nur einmal begangen wurde:

Fünftens, wann einer bey Verübung desselben bloß Schild- Wacht gehalten: oder

Sechstens, die geraubte Sachen allein verkauffet, oder erkauffet hätte: auch

Siebendens, die Sachen wieder bekommen: oder

Achtens, erstattet worden: oder

Neuntens, eines geringschätzigen Werths wäre:

Solle der Richter den linderen Weeg erwählen, und nach Gestalt der Umstände, ihne zwar nicht am Leben, jedoch sonst am Leib scharf bestraffen.

## Der sechs und achtzigste Articul

## Von der Strassen- Rauberey.

**A**uf diejenige, welche die Leut auf freyer Gassen, und Strassen gewaltthätiger Weis berauben, ob sie gleich dieselbige an ihrem Leib und Leben nicht beschädigten, sollen alle Land- Richter fleissige Obacht haben, und wann man in einer Gegend nur etwas weniges vom Rauben, oder Unsicherheit deren Strassen höret, oder vermercket, zusammen stehen, und solchen Strassen- Raubern nachstellen, damit selbige ausgerottet, oder abgeschrockt, die Sicherheit deren Strassen, und hierdurch freyer Handel und Wandel im Land erhalten werde.



## Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängnuß.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd:

Erstlich, wann der Verdachte an Ort und End, wo die Strassen gemeinlich unsicher seynd, sich befindet.

Andertens, wann er eines bösen Berufs, oder sonst bezüchtigt wäre, daß er denen Leuten Geld abzundthigen im Brauch hätte.

Drittens, wann verdächtige Gesellen, sie seynd Reifige, Fuß-Knecht, Zügeiner, oder sonst Herren-los, und Land-streichendes Gesindel, in Wirtshäusern ligen, kostbarlich zehren, und nicht redliche Dienst, Handthierung, oder Mitteln, davon sie solche Zehrung zimlich thuen mögen, anzeigen können, oder auf frischer That des Raubens ergriffen werden, solle man sie samt allem ihren Gut gefänglich anhalten, Anfangs gütig befragen, und da es vonnöthen, mit einander, wie auch mit denen angegebenen Beraubten zu Red stellen.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 2. Befindet sich nun bey einem, oder mehreren argwohnisch-geraubtes Gut, auf welches der Beraubte zeigen könnte, oder auch bey seinem Eid wider die Gefangene, oder aber ein anderer Rauber in der peinlichen Frag wider einen aussagte, die Beschuldigte hingegen ihre Geber des Guts halben nicht zu nennen wußten, oder in der Confrontation wanckend, und unwarhaft sich erzeigten, sollen sie auf ferneres Laugnen mit der Tortur nach dem Bey-Urtheil belegt, und ein jeder besonders beyläufig also befragt werden.

## Frag - Stuck.

Ob er nicht auf offener Strassen geraubet?

Wie oft solches beschehen?

Zu welcher Zeit?

An welchem Ort, und Enden?

Ob er diejenigen, so er beraubet, kenne? solle sie benennen, wie sie gestaltet, oder bekleidet gewesen.

Ob er die Beleidigte mit Waffen angriffen?

Mit was für Waffen?

Was er dem Beraubten genommen?

Wie viel Geld? oder was für andere Sachen?

Was Sorten?

Was er mit dem Raub gethan?

Wem er dieselben Sachen verkauffet?

Wie theuer?

Wo er das Geld hat hingethan?

Bey wem er es verzehret?

Wie lang er sich alldort hat aufgehalten?

Wer seine Gesellen seynd?

Wie sie heißen?

Solle sie von Person, und allen ihren Eigenschaften beschreiben:

Wo sie sich aufhalten? und was dergleichen mehr die Anzeigungen geben.

Ob er nicht auch Leut auf der Strassen umgebracht?



## End- / Urtheil.

§. 4. Auf die bekantliche, oder sonst erwisene That, und eingeholte Erkundigung, ob der Raub sich also befinde, solle der Thäter bestattet, vermög Unserer Vorfahrer, und gemeinen Kayserl. Rechten, mit dem Strang, oder mit dem Schwerd, oder wie an jedem Ort in diesen Fällen mit guter Gewohnheit herkommen, doch am Leben gestraffet werden.

## Beschwerende Umstände.

§. 5. Beschwerende Umstände seynd:

Erstlichen, wann der Thäter dem Rauben ein lange Zeit ergeben gewesen, und gleichsam ein Handwerck daraus gemacht.

Andertens, wann er andere zum Rauben angeführet, und ihnen die Gelegenheit gezeiget.

Drittens, die zusammen gerottirten Strassen-Rauber seynd auch schwerer, als einer allein zu straffen.

Viertens, wann er mit Verwundung deren Reisenden, oder auch seinen Herrn, oder Obrigkeit beraubet hätte.

## Milderende Umstände.

§. 6. Da aber erstlichen, die Beraubung nicht so gar gewaltthätig:

Andertens, nicht oft:

Drittens, ohne Waffen:

Viertens, aus grosser Noth, und Armut beschehe:

Fünftens, der Raub gering:

Sechstens, wann der Gefangene aus Befehl seines Herrn geraubet:

Siebendens, da einer allein bey denen Raubern gewesen, die Hand aber nicht angelegt: imgleichen

Achtens, wann sich der Rauber mit dem Beraubten verglichen, solle man dieselbe mit ganzen, oder halben Schillingen, und Land-Gerichts-Verurtheilungen abstraffen, oder aber zur öffentlichen Arbeit verurtheilen.

## Der sieben und achtzigste Articul

## Von denen Münz- / Fälschern.

**S**Er Unser, als Römischen Kayfers, und Lands-Fürstens Münz, auf was Weis es immer seyn kan, ohne Freyheit nachmünzet, ob gleich solche an Schrott, und Korn der Unserigen gleich, oder noch hältiger wäre, der ist in das Laster Unserer beleidigten Majestät gefallen, und derventwegen von dem Land-Gericht, wo er betretten wird, gefänglich einzuziehen, sodann Unserer Regierung anzuzeigen, und deroeselben auf erfolgende Verordnung zu überliferen.

Wer aber sonst andere ausländische falsche Münz machet, oder insgemein falsche Münz aufwechslet, mit Fleiß an sich bringet, solche auch wiederum dem Nächsten zum Nachtheil wissentlich ausgibt; imgleichen wer der guten Münz ihre rechte Schwere benimmt, solche in Dügel wirft, und geringe Münz hieraus machet, mit deme solle das Land-Gericht verfahren.



## Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Zum Nachforschen hat ein Richter Ursach, wann Erstlichen, viel neu: verdächtiges Geld unter der Gemeinde, bevorab bey denen unverständigen Bauers-Leuten, im Schwung gienge.

Andertens, wann ein verdächtiger Mensch fast allenthalben neues Geld ausgabe.

Drittens, da ein solcher das gute alte Geld aufwechslete, und entgegen grob: und neu: beschnittenes Geld unter die Leut brächte, auch

Viertens, ein sonst arme, doch des Münzens kündig: und erfahrene, auch derentwegen beschreite Person wäre, zu welcher man sich der That gar wol versehen könnte.

## Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Auf solche vorkommende Mutmassung kan der Richter, wann er einen falsch an dem neuen Geld befunden, heimlich gewisse Leut verordnen, so mit dem Verdachten Kauf- oder andere Geld-Handlungen treiben sollen, befindet er nun, daß selbiger solche falsche, oder beschnittene Münz ausgibt, oder wann vorkäme, daß einer das gute Geld aufwechslete, dahingegen geringe, und ausländische Münz unter die Gemeinde brächt, oder aber bey einem viel aus anderen Orten hergebrachte, untüchtige Münz wäre gefunden worden, solle er ein solchen gefänglich anhalten, und vor allen Dingen dessen Haus, Wohnung, oder bey sich habende Sachen durchsuchen, ihne hierüber zu Red stellen, und wo es Noth, mit denen vorkommenen Zeugen confrontiren.

## Anzeigungen zu der peinlichen Frag.

§. 3. Kan nun der Verdachte seinen Geber nicht benennen, oder wurde in seinem Zimmer, Haus, Vorhaus, oder Fahrnuß Werck: Zeug, oder andere zum Münzen gehörige Sachen, nicht weniger ungeprägte Blech, so der falsch-gemünzten gleich seynd, oder sonsten verdächtige Münz gefunden, und noch darüber, der falsches Geld ausgibt, von seiner Handthierung ein Münzer wäre, solle er nach dem Bey-Urtheil zur Bekanntnuß auf ungefehr nachfolgende Fragen peinlich angestrengt werden.

## Frag = Stuck.

§. 4. Ob er nicht falsches Geld gemünzet?

Wie oft?

Mit was Bildnuß?

Wie viel Stuck?

Aus was für einem Metal?

Wo er das Metal, oder Präg, und anderes genommen?

An welchem Ort solches beschehen?

Mit was Werck-Zeugen er gemünzt, und woher er es genommen?

Ob es die Leut, oder der Herz des Hauses gewußt?

Nutzen, oder Gewinn davon gehabt?

Von wem er es gelernt?

Wie derselbige heisset?

Wo er anzutreffen?

Ob



Ob er das falsche Geld ausgegeben?

Wie viel?

Wem?

Wo? solle das Ort benennen?

Was er darum kauft?

Ob er keine Helfer gehabt? solls beschreiben von Person, Länge, Gestalt, Kleider, und was sonst derselben Thun und Lassen seye.

§. 5. Also auch können die Frag-Stück gestellet werden auf die, so die Münz beschneiden, die gute vorsätzlich zu dem Ende aufwechslen, damit sie dargegen die böse in das Land bringen, oder so die gute in Dögel werffen, umprägen, oder auch ohne Freyheit münzen.

### End = Urtheil.

§. 6. Bekennet nun der Gefangene seine Verbrechen, oder wurde dessen sonst, wie recht ist, überwisen, solle man denen Umständen nachfragen, den Thäter endlich wieder befragen, und nach Gestalt der Ubelthat bestraffen.

Und zwar derjenige, so Unser Reichs- oder Lands-Münz nachschlaget, oder fälschet, ist Uns, als ein Beleidiger Unserer Majestät, mit Leib, Leben, Haab und Gut heimgefallen.

§. 7. Also auch der ausländische falsche Münz schlaget, wie auch falsche Münz, die in Unserem, oder anderem Namen geschlagen, aufwechslet, und wiederum gefährlich, und wissentlich ausgibt, der solle mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände, vorhero enthauptet, und hernacher verbrennet werden.

§. 8. Die auch wissentlich ihre Häuser zum falsch Münzen leihen, oder solches darinnen gestatten, dieselben Häuser sollen Uns sie damit verwürckt haben.

### Beschwerende Umstände.

§. 9. Diese Ubelthat solle man schwerer straffen, wann der Thäter das falsche Münzen ein lange Zeit getriben, viele betrogen, und in dem gemeinen Wesen grosse Verwirrung, und Schaden angerichtet, auch solche Münz im Schrott, und Korn geringer geprägt hätte.

### Milderende Umstände.

§. 10. Dahingegen ist die Straf zu milderen:

Erstlichen, wann der Ubelthäter das Münzen erst versucht.

Andertens, des falschen Gelds wenig, oder gar nichts unter die Leut hätte kommen lassen, und also nicht sehr viel geschadet hätte.

Drittens, da einer wissentlich in einer zimlichen Summa darum das falsche Geld wieder ausgabe, weiln er vermeinte, um Willen er betrogen worden, daß er auch einen anderen mit selbigem betrügen könnte.



## Der acht und achtzigste Articul

Von denen, so falsche Sigill, Brief, und dergleichen machen.

**S** Er falsche Sigill, Schild, Helm, oder auch falsche Brief, und Urkunden wissentlich machet, richtige Instrumenta rodiret, und verfälschet, oder sich deren selbst böshaftig, und betrüglicher Weis, einem anderen zum Nachtheil, in- oder außser Gericht gebraucht, oder anderen zu dem Ende ertheilet, ist Land-Gerichts-mässig.

Anzeigungen zum Nachforschen, Gefängnuß, und peinlichen Frag.

§. 1. Die Anzeigungen eines falschen Sigill, oder Briefs ereignen sich aus dem Augenschein selbst, wann man es, sonderlich gegen dem Licht, oder eine Hand-Schrift gegen der anderen hält, welches dann in allweg vonnöthen, wann derjenige, von dessen Hand-Schrift man zweifelt, tod ist, lebt er aber noch, solle man ihn darüber vernemen, und sein Hand-Schrift gerichtlich recognosciren lassen.

Sind sich nun verdächtige Umstände, und es wäre derjenige, welcher sich eines solchen Instruments gebraucht, ein solche Person, zu der man sich dergleichen wol versehen möchte, oder von ihm vorhero falsche Sachen erfahren hätte, solle man ihn in Verwahrung nehmen, Anfangs gütig befragen, und da die Sach von einer so hohen Wichtigkeit wäre, und der Verdachte die in denen falschen Instrumenten befindende Anzeigungen nicht, wie recht ist, von sich abwenden könnte; solle man nach gefälltem Bey-Urtheil mit einem solchen peinlich verfahren, und nach Gestalt des vorkommenen Betrugs auf gewisse Frag-Stuck vornehmen, als ungefehr:

Frag = Stuck.

§. 2. Ob er dieses, oder jenes gemacht, oder geschrieben?

Wie, und welcher Gestalt es beschehen?

Wo, und wann?

Wer ihn darzu bewegt?

Wer ihm darzu geholffen?

Was er dardurch eroberet, oder wem, was, und welcher Gestalt er einem anderen geschadet?

Und weilen der Falsch unterschiedlich verübet wird, muß man die Frag-Stuck auch unterschiedlich stellen.

Und = Urtheil.

§. 3. Bekennet nun der Gefangene den Falsch, oder wurde dessen, wie recht ist, überwisen, solle er hierüber bestätter, und nachdem die Fälschung viel, oder wenig, böshaftig, oder schädlich geschiehet, nach Rath deren Verständigen, entweder mit Abhanung der Hand, öffentlichen Schilling, und Land-Gerichts-Berweisung, und in dem gar schweren Verbrechen, auch wol gar an dem Leben gestraffet werden.



## Beschwerende Umstände.

§. 4. Doch verdienet in allweg derjenige ein grössere Straf, welcher die Laster öfters begangen, oder da einer zur Zeit seines tragenden Amtes dergleichen verübet hätte.

Oder aber, daß es um grosses Gut, Land, und Leut, oder aber um eines Unschuldigen Leib und Leben zu thun ist.

## Sinderungs- / Umstände.

§. 5. Dahingegen, wann hierdurch ein schlechter Schaden entsethet, oder der Thäter solches aus Noth, Armut, Jugend, oder nicht so gar böshaftig begienge, solle die Straf etwas leidlicher vorgenommen werden.

## Der neun und achtzigste Articul

### Von denen, welche Wag, Gewicht, Ellen, Maas, Kauf- / Manns- / Waaren, und andere Sachen verfälschen.

**S**Er böshaftig, und gefährlicher Weis Maas, Wag, Gewicht, Ellen, Specereyen, und andere Kauf- / Manns- / Waaren verfälschet, und die, seinen Nächsten zu betrügen, für gerecht ausgibt, ist das erstemal von seiner Obrigkeit willkürlich, das andertemal aber Land- gerichtlich zu bestraffen.

## Anzeigungen zu der Nachforschung.

§. 1. Anzeigung zum Nachforschen seynd:  
Erstlichen, wann in einem Laden, Gewölb, und denen Orten, wo man eines und anderes zu verkauffen pflegt, Maas, Ellen, Gewicht-Stein, Zimmenter, Wagen gefunden werden, so mit dem gewöhnlichen Marck des Orts nicht bezeichnet.

Andertens, der Verdachte auch ein sonders betrogene, und dessen bey männiglich beschreyte Person wäre, darzu man sich der That versehen möchte.

## Anzeigungen zu der Gefängnuß.

§. 2. Auf solchen Fall solle der Richter die Maas, Gewicht, und anderes zu sich bringen, oder dasjenige, so nach dem Gewicht, Ellen, oder Maas verkauffet wird, durch darzu bestellte Leut abhollen, wägen, messen, oder ächten lassen; befindet er nun die Ellen, Gewicht, oder Maas unrecht, solle er die Person verhaften, beynebens auch das verdachte Gewicht, Ellen, und Maas hinweg nehmen, gegen der Waar halten, den Verkauffer zu Red stellen, und mit denen, so etwann darüber geklaget, confrontiren.

## End- / Urtheil.

§. 3. Bekennet er nun solchen Betrug gutwillig, oder aber es wurde das Gewicht, Wag, Ellen, verkaufte Waaren in der That falsch befunden, bedarf es keiner peinlichen Frag, sondern der Thäter solle, nach Beschaffenheit des Betrugs, und Schaden, am Leib, oder Gut gestraffet werden.



## Beschwerende Umstände.

§. 4. Wann solche Verfälschung über vorhero ergangene Abmahn- und Bestrafung öfters, und boshaftig beschiehet, kan selbige wol auch, einem Diebstahl gleich, an dem Thäter mit dem Strang gestraffet werden.

## Sinderende Umstände.

§. 5. Da aber einer mit falscher Maas, oder Gewicht wenig Schaden gethan, kan er zum erstenmal mit einer proportionirten Straf, wie oben gemeldt, von seiner Obrigkeit beleet werden.

## Der neunzigste Articul

## Von Verrückung der Marck, zu Latein de termino moto.

**W**er bösslich, und gefährlicher Weis Mahl- oder Marck-Stein, Baum, oder Häger verrucket, abhauet, abthuet, oder veränderet, wie auch der, so Marck-Wasser an andere Ort leitet, ist Land-gerichtlich, nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des heraus erfolgenden Schadens; der aber seinem Nachbarn nur zu nahend ackeret, oder hauet, oder auch ein Gehäg, oder Zaun über das rechte Ziel vortheilhaftig setzet, ist durch seine ordentliche Obrigkeit willkürlich zu straffen, und zu Erstattung des Schadens, auch daß er alles in vorigen Stand setze, anzuhalten.

## Der ein und neunzigste Articul

## Von dem Meineid.

**W**elcher wissentlich einen falschen Eid schwödret, der solle eingezogen, und Land-gerichtlich abgestraffet werden.

§. 1. Doch muß er dessen vorhero genugsam überwisen, und für einen Meineidigen durch Urtheil, und Recht erkennen werden.

§. 2. Bekennet aber der Befragte den Meineid selbst, oder aber er wurde dessen durch genugsame Zeugen überwisen, solle er, nach Gelegenheit der Umstände, und Schwere des Meineids, solcher Gestalt gestraffet werden.

## Und = Urtheil.

Nemlich, wer vor Gericht einen falschen Eid, jemand hierdurch zur peinlichen Straf zu bringen, schwödret, derselbe solle mit der Straf, die er fälschlich auf einen anderen darzubringen begehret, beleet, oder so der Eid zeitliches Gut, oder die Verlesung der Ehr antrifft, welches demjenigen, der also fälschlich geschworen, zu Nutz, oder dem Nächsten zum Schaden kommen, der ist zuzuforderist, wo er das vermag, solch fälschlich abgeschworenes Gut, oder Ehr dem Verlesteten wieder zuehren schuldig; er solle auch darzu verleumdet, und aller Ehren entsetzet seyn, oder nach Schwere der Sachen, die vorderen zwey Finger, mit welchen er geschworen, abgehauen, oder nach Grösse des Meineids, auch die Zungen ausgeschnitten werden.



## Beschwerende Umstände.

§. 3. Die Umstände, so den Meineid grösser machen, seynd ungefehr diese:

Erstlichen, wann der Meineid zum öfternmal wolbedächtlich beschehen.  
Andertens, wann der Thäter über vorhergangene Erinnerung des Meineids, und der darauf beruhenden Straf, gleichwol fälschlich geschworen.

Drittens, wann der Meineid gar mit einem sonderbaren Frevel, oder Vermessenheit beschehen.

Viertens, wann viele wegen desselben ihr Haab, und Gut, oder auch Ehr, Leib, und Leben verlohren.

## Ginderende Umstände.

§. 4. Dahingegen wird die Straf gelinderet:

Erstlich, wann einer aus Unbedachtsamkeit falsch geschworen.

Andertens, wann daraus ein kleiner, und gar kein Schaden geschehen.

Drittens, wann die meineidige Person die Straf des Meineids nicht gewust, und auch derer nicht erinnert worden.

Viertens, wann der Meineidige den zugefügten Schaden kan, und will erstatten, &c.

Fünftens, wann der, so geschworen, gar ein einfältige Person wäre, so den Meineid nicht fassen könnte.

## Der zwey und neunzigste Articul

### Straf deren, so geschworne Urphede brechen.

§. 1.

**N**icht einer ein geschworne Urphede mit Sachen, und Thaten, darum er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselbe Tods- Straf solle an ihme vollbracht werden.

§. 2. So aber einer ein Urphede mit Sachen, darum er das Leben nicht verwürckt hat, vorsätzlich, und freventlich breche, der solle erstens als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andertenmal mit Abhaung der Hand, oder Fingern, mit welchen er geschworen, drittens, mit dem Schwert vom Leben zum Tod gericht werden, &c.

## Der drey und neunzigste Articul

### Straf derenjenigen, so Schmach- / Karten wider andere machen, und ausbreiten.

**S**olcher jemand durch Schmach- / Schriften, oder Gemähl böshastig an Ehren lästeret, der solle in geringeren Sachen nach Ermessung von seiner Obrigkeit, in den schweren aber von dem Land- / Gericht abgestraffet werden.



## Anzeigungen zum Nachforschen, und Gefängniß.

§. 1. Die Anzeigungen zum Nachforschen seynd ungefehr diese:

Erstlichen, wann die verdachte Person sonsten leichtlich Schmach-Wort auszugiessen im Brauch, auch gegen dem Belästerten ein Widerwillen, oder Droh-Wort wider ihn ausgegossen hätte, es könten auch die Vermutungen aus der Schrift, Papier, und anderen genommen werden, absonderlich aber ist derjenige, bey welchem man ein Schmach-Karten findet, sein Geber, und derselbe wider denjenigen, von wem er es hat, so lang, bis man auf den ersten Anfänger kommt, zu benennen, und darzuthuen schuldig, man solle auch einen solchen so lang, und viel, bis er seinen Geber offenbaret, (wann er anderst ein solcher Mensch wäre, zu dem man sich dergleichen That versehen könte) in Verhaft nemmen, und wann Zeugen vorhanden, mit denenselben confrontiren.

## Anzeigung zu der peinlichen Frag.

§. 2. Da nun die bezüchtigte Person keinen Geber zu zeigen wuste, und beynebens ein untadelhafter Zeug, oder andere zur Tortur genugsame Anzeigungen vorhanden, die Schmach-Karten auch also beschaffen, daß dardurch hohe Personen angegriffen, oder daraus ein grosses Unheil der Gemeinde, oder einem ganzen Land entstanden wäre, kan man sie peinlich ungefehr auf diese Weis befragen.

## Frag = Stuck.

§. 3. Ob der Thäter dieselben Schriften, oder Gemähl gemacht, oder ein anderer?

Wer derselbige seye?

Wo er zu finden?

Durch was Weis er diese Brief, oder Gemähl offenbaret, und ausgebreitet?

Durch wem?

Ob er sie nicht an mehr Orter verschicket habe?

Wohin?

Zu was Leuten?

Was ihn zu allen dem bewogen?

Und was noch weiters die Umstände an Tag geben könten.

## End = Urtheil.

§. 4. Wann nun der Thäter die That selber bekennet, oder deren genugsam überwisen wäre, solle er, nach Umstände seines Verbrechens, entweder mit Stellung an den Pranger, Ausstreichen, und Land-Gerichts-Verweisung, Abhauung deren Fingern, mit welchen er es geschrieben, oder gemahlet, auch wol gar an dem Leben, alles nach Schwere der Schmähung, und Würden der geschmähten Person, und daraus erfolgenden Schaden, gestraffet werden.



## Beschwerende Umstände.

§. 5. Dann wer Schmach-Brief von solchen Personen machet, welche allzeit eines guten Namens, und in hohen Ehren gewesen, und sie ihres guten Namens, und Ehren-Tituls beraubet, selbige weit ausbreitet, oder hierdurch viel Tod-Schlag, oder anderes grosses Unheil im Land, oder Unfried zwischen grossen Herren verursachet hätte, ist schwerlich zu straffen.

## Milderende Umstände.

§. 6. Dahingegen wird die Straf gelinderet:

Erstlichen, wann einer zwar dergleichen Schmach-Brief, so ein grosses Unheil der Gemeinde, oder einem ganzen Land verursachen möchten, gefunden, und dieselbe andere sehen lassen.

Andertens, wann der Thäter in seiner Schmach-Schrift ein geringe Person eines kleinen Lasters bezüchtiget.

Drittens, endlich das Laster, welches einer durch ein Pasquil ausbreitet, sich in Wahrheit also befunden hat, wiewol dieses Laster die Straf nicht gar viel linderet.

Wer dergleichen Thäter, und Interessirte anzeigt, daß sie zur Straf gebracht werden, dem solle von des Verbrechers Gut, nach Beschaffenheit seines Vermögens, ein zimliches von der eingehenden Geld-Straf gegeben werden.

## Der vier und neunzigste Articul

Von dem sonderß hinterlistigen, vortheilhaften Betrug, welchen auch ein Verständiger nicht wol vorsehen, oder verhüten kan, zu Latein Stellionatus genannt.

**S**achdeme auch bey täglich zunehmender Bosheit deren Menschen die Betrug, und Vortheil also wachsen, daß man denenselben fast keinen absonderlichen Namen geben kan, indeme sich böse Leut finden, welche unter dem Schein des Geld-Wechsels, oder Zehls selbiges unvermerckter Weis in die Ermel stecken; in Versekung vorgezeigter guter Pfänd der andere heimlich untarrucken; ein Sach zu mehrmalen verkauffen; ein bezahlte Schuld nochmalen einfordern; ihre Namen zu dem Ende gefährlich verleihen, damit man den rechten Contrahenten nicht wissen, und also den dritten dardurch betrügen, und in Schaden bringen möge.

§. 2. Diese, und dergleichen schädliche Betrüger sollen schwerer, als die offenbare Dieb, nach Ermessung der Bosheit, und zugefügten Schadens, Land-gerichtlich, und in schwereren Sachen wol auch gar am Leib, und Leben gestraffet, und wider solche der Ordnung nach, wie oben bey dem Diebs- stahl, und Verfälschung geordnet, verfahren werden.



## Der fünf und neunzigste Articul

Von denen Teut. Huffängern, zu Latein Plagiarius.

§. 1.

**S**olche die Teut, Manns: oder Weibs: Personen, auch Kinder auf offener Strassen, zu Feld, in denen Wein-Gärten, oder sonsten auffangen, entführen, oder aber um das Geld verkauffen, sollen von denen Land: Gerichts: und Grund: Obrigkeiten durch fleissige Nachforschung in Verhaft gebracht, und durch die Land: Richter mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestraffet werden.

§. 2. In diesem Verbrechen vermehret die Straf, wann einer Christen denen Türcken, oder Christen: Kinder denen Juden verkauffet, sonderlich aber, wann solches von denen Eltern, Gerhaben, Præceptoren, und dergleichen beschehe, oder wann durch Juden Christen: Kinder aufgefangen werden.

## Der sechs und neunzigste Articul

Von denen, die aus der Gefängnuß, und Eisen brechen, oder entlauffen.

§. 1.

**D**ie aus der Gefängnuß brechen, oder sich derselben, wie auch der Eisen entledigen, wann sie wiederum betretten werden, sollen nach Gestalt des Verbrechens, und der Umstände, nach des Richters vernünftiger Ermessung, der Gebühr nach bestraffet werden.

### Beschwerende Umstände.

§. 2. Und zwar desto schwerer, wann der Gefangene Teut bestellet, welche ihn mit Gewalt aus der Gefängnuß genommen, oder wann er die Wächter beleidiget, angebunden, beschädiget, oder gar erschlagen.

### Sinderende Umstände.

§. 3. Dahingegen ist der Gefangene ringer zu bestraffen, wann er gar nachlässig verwahrt, oder bewacht worden.

Oder sich derentwegen freywillig wiederum gestellt hätte.

§. 4. Worbey zu beobachten, daß, wann ein solcher Ausgeriffener hernach in einem neuen Verbrechen wieder einkommt, man eines zu dem andern nemmen, und die Straf schärffen solle.

§. 5. Welcher Gestalt die Flucht, oder Ausbrechen ein Anzeigung zur peinlichen Frag gibt, ist hieroben Articulo 35. zu finden.



## Der sieben und neunzigste Articul

Von dem Gutstock, und Gerichts- Dienern, welche die Gefangene auslassen.

## §. 1.

**SS** Ann ein Hüter der Gefängnuß einem boshaftig aushilft, der solle, nach Gestalt des Entwichenen Verbrechens, entweder willkürlich, oder da des Ausgelassenen Verbrechen Leib- oder Lebens- Straf auf sich truge, am Leib, oder Leben, auch in gar schweren Fällen wol gar mit gleichmäßiger Straf, so der Entwichene verwürckt, belegt werden.

§. 2. Daß die Auslassung mit Willen, und boshafter Weis geschehen, ist ungefehr aus nachfolgenden Umständen zu vermuten. Wann nemlichen ein solcher Gerichts- Diener mit dem Gefangenen absonderliche Gemeinschaft gemacht, und sie mit einander gute Freund waren gewesen.

Oder wann er einem Gefangenen mehrer Freyheit, als anderen zugelassen, oder auch sich öfters mit dem Gefangenen übertruncken.

Absonderlich aber wann zu beweisen wäre, daß er Geschant, und Geld von ihme angenommen, oder ihme die Mitteln, mit welchen er ausgebrochen, an die Hand gegeben, und zugelassen hätte.

§. 3. Auf welche, und dergleichen Anzeigungen solle ein Land- Gerichts- Herr den Diener, wann er nicht genugsame Ursachen seiner Entschuldigung gibt, und der Entloffene sonst das Leben verwürckt hätte, im Fall er es nicht gütlich bekennet, mit der peinlichen Frag angreifen.

Die Umstände des Ausbrechens, und darzu gebrauchten Mitteln fleißig erwegen, aus denenselben die Frag- Stück stellen, und ihne hierauf unter andern auch darumen befragen:

Was ihn hierzu bewegt?

Was er für Schanckung, oder Verheißung empfangen?

Wer sonst hierumen gewußt, und darzu geholffen habe, und dergleichen.

§. 4. Findet man nun den Gerichts- Diener schuldig, solle er, wie obstehet, nach Beschaffenheit der Sachen, verurtheilet, und bestraffet werden, absonderlich wann er bekennet, oder sonst überzeuget ist, daß er dem Gefangenen die Gefängnuß selbst helfen aufbrechen, oder ihm solche freywillig aufgesperret, oder selbst mit dem Ausgelassenen entwichen, und alsdann wiederum bekommen worden, oder aber auch in der Entlassung erwann ein Mord begangen, damit er nicht verrathen wurde.

§. 5. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen jenigen, welche die Gefangene mit Gewalt aus der Gefängnuß nehmen, oder sie aus der Gerichts- Diener Händen gewaltthätig entledigen, oder auch die Diener an der Fahung gewaltthätiger Weis verhindern, dann nachdeme des Gefangenen Verbrechens groß, oder der Gewalt mit schweren Umständen verübet worden, nachdem solle auch die Straf linder, oder schwerer gebraucht werden.

§. 6. Kommen aber solche Umstände darzu, welche den Gewalt Lands- Fried- brüchig machen, sollen dergleichen Lands- Fried- Brecher Uns zu schärfer Leib- und Lebens- Bestrafung überliferet werden.



§. 7. Wann aber kein Bosheit, sondern nur etwann ein Übersehen, oder Nachlässigkeit vorüber gangen, oder der Entlassene das Leben nicht verwürckt, solle er allein willkürlich, doch in allweg entweder mit Ausstreichen, oder einer anderen extra-ordinari Straf belegt werden.

## Der acht und neunzigste Articul

Was einem Land-Gericht, zur Seit eines grassirenden Übels, als da die Dügeimer, Brenner, oder andere schädliche Leute im Land vermerckt werden, zu thun seye.

**S** Eilen durch diese Land-schädliche Leute Unsere Unterthanen vielmals hart belästiget worden; als haben Unsere Lob-seligste Vorfahrer, wie auch nicht weniger Wir erst neulich durch gemessene scharffe Generalien, unterm Dato sechzehenden Junii, des abgewichenen sechzehenden hundert vier und fünfzigsten Jahrs, allen Land-Gerichtern, und Obrigkeiten mit Ernst befohlen, auf dieselbige ein wachtsames Aug zu haben, auch da sie in dem Land betreten wurden, dero Person (sonderlich wann sie sich zur Wehr stellen) mit samt allen dem ihrigen Preis gegeben, selbige zu verhaften, und gegen denselben mit gezimender Straf zu verfahren.

§. 1. Es solle auch allen, und jeden Obrigkeiten, diesem bösen Gesindel wegen ihres vorgebenen Wolverhaltens Passier-Zettul (welche Wir hiesmit für Kraft-los, und nichtig erklären) zu ertheilen, bey Unserer hohen Straf, und Ungnad verboten seyn, alles nach Ausweisung Unseres obbemeldten General-Mandats.

§. 2. Wegen deren Brennern solle man das Land-Gericht durchsuchen, Wächter bestellen, und alles fleißig erkundschaffen lassen.

§. 3. Auf die Bettler, gartende Lands-Knecht, und andere dergleichen müßig umschweifende Leute, aber wol Acht haben, ihre Zeugnisse, und Paß-Porten abfordern, examiniren, und da sie eines Falsches verdächtig seynd, an das Ort schreiben, wo sie ausgefertigt worden, sich dessen erkundigen, entzwischen aber die Verdachte in leidentlicher Versicherung behalten.

## Der neun und neunzigste Articul

Wie es mit denen Lastern, so allhier nicht ordentlich ausgeführet, solle gehalten werden.

**D**erjenigen Laster halber, so Wir in dieser Unserer Land-Gerichts-Ordnung nicht absonderlich benennet, oder ausgeworffen, solle es bey Anordnung deren gemeinen Rechten verbleiben.



## Der hunderteste Articul

## Beschluß dieser peinlichen Land- Gerichts- Ordnung.

**N**achdem diese Malefiz- Ordnung allermeist zu Abstellung der bishero in peinlichen Sachen vorgeloffenen schweren, und unverantwortlichen Unordnungen denen Land- Gerichten zu Gutem vorgenommen worden; Als befehlen Wir dabey allen und jeden, daß sie in denen peinlichen Fragen, und Erkenntnissen sicher gehen, und der Sachen weder zu wenig, noch zu viel thuen, noch auch sich einiger widerrechtlichen Schärf- oder Gütigkeit anmassen, sondern mit wol- bewogenem, und absonderlichen Bedacht, solcher Gestalt verfahren, und urtheilen, wie es die Umstände der That, und diese Unsere peinliche Land- Gerichts- Ordnung an die Hand gibt, und ausweist, derowegen sie dann ihr Vertrauen nicht nur auf Pfleger, Beamten, Burger, und Bauern, die in einer so wichtigen Sach nicht genugsam erfahren seynd, setzen, sondern darzu auch Rechts- Gelehrte, und zwar solche, welche in specie in denen Criminalibus erfahren seynd, gebrauchen, und nicht nur, wann es schon zum Urtheil kommen, sondern auch vorhero ihres Raths pflegen, wie der Proceß, sowol mit Verhörung des Beschuldigten, und zu deren Zeugen, als auch mit Nachfragung deren Indicien, und Anzeigungen an anderen Orten, sonderlich propter corpus delicti, und vor allen, wann es zu der peinlichen Frag kommen solle, zu formiren, auch was sonst, nach Gestalt, und Umstände der Sachen, dabey bedacht werden muß; imgleichen sie auch die Urtheil, so von dem unpartheyischen Geding geschöpft werden, nicht gleich exequiren, sondern vorhero wol berathschlagen lassen sollen, widrigen Falls da Uns kundbar wurde, (wie dann zu dem Ende nicht unterlassen werden solle, Nachfrag zu halten, und bisweilen auch die Criminal- Proceß unversehens abzufordern) daß dieser von Uns gemachten Ordnung nicht nachgelebet, und bey einem, oder anderen Land- Gericht unrecht, oder nachlässig solte verfahren werden, Wir alsdann solche Land- Gerichts- Herren, nach Gestalt der Sachen, nicht allein mit Einziehung der Land- Richter, sondern noch auf andere Weis bestraffen, und hierinnen keines verschonen werden; wie Wir Uns dann auch in allweg vorbehalten, wo sich über kurz, oder lang in einem, oder mehr Articul Irrung, und Beschwerung zutrüge, daß Wir dieselbe durch gründliche Erfahrung, und mit zeitlichen Rath, nach Gelegenheit der Sachen, und Noth-  
durft



durft besseren, mehren, minderen, oder gar wiederum aufheben mögen. Hat sich also ein jeder vor Nachtheil, und Schaden zu hüten, und beschiehet auch hieran Unser gnädigster, und ernstlicher Willen, und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wienn, den dreyszigsten December, im sechzehen hundert sechs und fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im zwey und dreyszigsten, und des Böhemischen im dreyszigsten Jahre.



Johann Franz Trauthson, Graf  
zu Falkenstein, Statthalter.

Commissio Domini Electi  
Imperatoris in Consilio.

Johann Baptista Suttinger,  
Canzler

Johann Heinrich Hörwart,  
von Hohenburg.

Bernhardt Otterstetter, D.